



Wortprotokoll der 140. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 29. März 2017, 17:33 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Dr. Hendrik Hoppenstedt, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 13

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG)

BT-Drucksache 18/10144

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Detlef Seif [CDU/CSU]
Abg. Dr. Matthias Bartke [SPD]
Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]
Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 10
Sprechregister Abgeordnete	Seite 11
Sprechregister Sachverständige	Seite 12
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 37



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Brandt, Helmut

Heck Dr., Stefan

Heil, Mechthild

Hirte Dr., Heribert

Hoffmann, Alexander

Hoppenstedt Dr., Hendrik

Launert Dr., Silke

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Ripsam, Iris

Rösel, Kathrin

Seif, Detlef

Sensburg Dr., Patrick

Steineke, Sebastian

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

Ullrich Dr., Volker

Wanderwitz, Marco

Wellenreuther, Ingo

_____ *Heil* _____

_____ *Hoffmann* _____

_____ *Ripsam* _____

_____ *Seif* _____

_____ *Ullrich* _____

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bähr-Losse, Bettina

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin

Jantz-Herrmann, Christina

Röde-Bosse, Petra

Steffen, Sonja

Strässer, Christoph

Unterschrift







27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Barley Dr., Katarina
Franke Dr., Edgar
Hartmann (Wackernheim), Michael
Högl Dr., Eva
Lischka, Burkhard
Miersch Dr., Matthias
Müller, Bettina
Müntefering, Michelle
Özdemir (Duisburg), Mahmut
Rohde, Dennis
Schieder, Marianne
Vogt, Ute

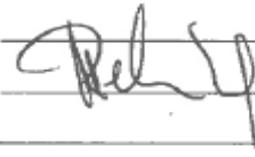
Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Binder, Karin
Petzold (Havelland), Harald
Wawzyniak, Halina

Unterschrift



27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 4 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (8. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift

Katja Keul

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 5 von 6



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
WILDMER, NICOLA	SPD	
DEITHE, HANS-JÜRGEN	CDU/CSU	
Hage, K-H	B90/Grüne	
Zübl, K.	LINKE	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 17:30 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	VON SEUTHA		StA.
Bayern	Bauer, M		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	KLEINOW, SIMONE		R'IN UKG
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Salt, Michael		StA
Sachsen-Anhalt	Godau, Laura		Belehrte
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 29 März 2017, 17.30 Uhr

Name	Unterschrift
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht	
Dr. Frank Bräutigam ARD Rechtsredaktion, Leiter Südwestrundfunk, Karlsruhe	
Jens Gnisa Deutscher Richterbund e. V. (DRV), Berlin Vorsitzender	
Andreas Kammerbauer Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB), Berlin	
Prof. Dr. Andreas Mosbacher Bundesgerichtshof Karlsruhe, 5. Strafsenat Richter	
Dr. Reinhard Müller Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main Verantwortlicher Redakteur	
Dr. Ali B. Norouzi Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin Rechtsanwalt	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Matthias Bartke (SPD)	23, 31
Dr. Johannes Fechner (SPD)	23, 30
Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	23, 30
Dr. Hendrik Hoppenstedt (CDU/CSU)	13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 28, 30, 35
Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.)	24, 31
Iris Ripsam (CDU/CSU)	31
Detlef Seif (CDU/CSU)	24, 28
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	23, 30



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht	14, 29, 31
Dr. Frank Bräutigam ARD Rechtsredaktion, Leiter Südwestrundfunk, Karlsruhe	15, 28, 32
Jens Gnisa Deutscher Richterbund e. V. (DRV), Berlin Vorsitzender	17, 26, 32
Andreas Kammerbauer Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB), Berlin	18, 26, 33
Prof. Dr. Andreas Mosbacher Bundesgerichtshof Karlsruhe, 5. Strafsenat Richter	19, 25, 33
Dr. Reinhard Müller Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main Verantwortlicher Redakteur	20, 33
Dr. Ali B. Norouzi Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin Rechtsanwalt	22, 34, 35



Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren – es ist jetzt kurz nach 17:30 Uhr. Ich darf erstmal die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag ganz herzlich begrüßen, auch die aus den mitberatenden Ausschüssen. Ich begrüße ganz herzlich unsere sieben Sachverständigen: Herrn Professor Alwart von der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, Herrn Dr. Bräutigam, bekannt aus Funk und Fernsehen, von der ARD-Rechtsredaktion – den muss man eigentlich gar nicht vorstellen –, dann den Vorsitzenden des Deutschen Richterbunds, Herrn Gnisa – auch Sie sind ein guter Bekannter –, Herrn Andreas Kammerbauer vom Deutschen Schwerhörigenbund e.V. Herzlich Willkommen. Außerdem begrüße ich Herrn Professor Mosbacher vom Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, Herrn Dr. Müller von der FAZ und Herrn Dr. Norouzi vom Deutschen Anwaltverein in Berlin. Ich darf mich vorab schon bei Ihnen ganz herzlich bedanken, dass Sie sich die Zeit nehmen und die Mühe gemacht haben, zu uns zu kommen. Das hilft uns, einen hoffentlich ordentlichen Gesetzesentwurf zu einem guten Ende zu bringen.

Ich möchte ganz herzlich die Bundesregierung begrüßen, vertreten durch Herrn Staatssekretär Lange, Frau Abteilungsleiterin Graf-Schlicker, Herrn Unterabteilungsleiter Dr. Korte und Herrn Dr. Dörbecker sowie Frau Sprenger. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen sowie allen Gästen und Besuchern oben auf der Tribüne.

Vielleicht einige Worte zu dem vor uns liegenden Gesetzesentwurf. Das Ziel ist eine moderate Lockerung des Verbots, während der Verhandlung und der Urteilsverkündung Ton- und Fernsehaufnahmen zu machen. Wie ist die Rechtslage bislang? In § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ Bislang meinte „Öffentlichkeit“ immer nur die Saalöffentlichkeit; es sind keine Bild- oder Tonübertragungen möglich, egal ob zeitversetzt oder zeitgleich, insgesamt oder ausschnittsweise. Das gilt zum Beispiel auch für die Lautsprecher-

übertragung aus dem Gerichtssaal in die umliegenden Räume.

Wohin gehen die Reformüberlegungen? Das generelle Verbot besteht seit dem Jahr 1964. Es wird immer wieder aus verschiedenen Gründen hinterfragt. Zwei Gründe sind es im Wesentlichen: die veränderte Medienlandschaft zum einen und das zunehmende Informationsbedürfnis unserer Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite. Zu Eins: Es gibt unstrittig technische und gesellschaftliche Veränderungen – die Verbreitung von Live-Streams öffentlicher Veranstaltungen, den Wandel bei den Printmedien durch Internetberichterstattung und neue Kommunikationsforen, wie zum Beispiel Blogs und Twitter. Zum generellen Informationsinteresse: Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der NSU-Prozess, aber auch andere Verfahren ein größeres öffentliches Interesse mit sich bringen. Gleichzeitig gibt es entgegenstehende Interessen zu berücksichtigen, vor allem den Schutz von Persönlichkeitsrechten, insbesondere der Angeklagten, Opfer und Zeugen.

Was sind die geplanten Änderungen in § 169 GVG? Auch hier möchte ich drei Punkte kurz erwähnen. Erstens: die Möglichkeit der Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Pressevertreter. Zweitens: die Möglichkeit von Ton- und Filmaufnahmen von der Verhandlung und der Entscheidungsverkündung, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt. Und drittens: die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte.

Einen weiteren Inhalt des Gesetzesentwurfs finden wir unter dem Stichwort „Barrierefreiheit“. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Gebärdensprache, Dolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen sollen verbessert werden.

Wie läuft unsere Anhörung ab? Das wissen Sie wahrscheinlich alle schon. Aber ich erkläre es der guten Ordnung halber trotzdem noch einmal. Sie haben zunächst alle die Möglichkeit, kurze – wenn möglich fünfminütige – Eingangsstements zu halten. Diese Uhr da oben läuft rückwärts. Wenn es rot wird, wissen Sie, Sie sind über die Zeit. Ich werde dann sehr höflich darauf



aufmerksam machen, wenn es eine zu große Zeitüberschreitung gibt. Danach schließt sich eine Fragerunde an, die es jedem Kollegen ermöglicht, zwei Fragen zu stellen, entweder an einen Sachverständigen oder an zwei verschiedene. Wenn es weitere Fragen geben sollte, gibt es weitere Fragerunden.

Letzter Hinweis: Die Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung gefertigt und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat, und ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne nicht gestattet sind. Damit wären wir jetzt mit den Formalien durch.

Herr Professor Dr. Alwart, dann würde ich Sie bitten zu beginnen. Wir fangen jetzt mit den Statements so an und bei der Fragerunde Nummer eins geht es bei der Beantwortung der Fragen von hinten los, damit die Letzten irgendwann wieder die Ersten sind. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart: Meine Damen und Herren, vielen Dank. Sie haben bereits eingeführt in den Gegenstand, so dass ich mich bestätigt fühle, mir doch noch eine andere Geschichte ausgedacht zu haben, die ich Ihnen jetzt vorlesen werde und wo Sie sich vielleicht fragen: Was hat das mit dem Thema zu tun? Der folgende Satz stammt nicht von mir. Er lautet: „Früher wollten die Leute in den Himmel, heute wollen sie ins Fernsehen.“ Wenn nun der anfängliche Widerstand gegen die Übertragung von Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte zu schwinden scheint, dann kann ich mir das nur so erklären, dass die Bundesrichter sich in den letzten Monaten an den Gedanken gewöhnt haben, wie die Karlsruher Konkurrenz vom Bundesverfassungsgericht in Amt und Würden im Fernsehen zu erscheinen. Wir sind doch keine Richter zweiter Klasse. Außerdem hat es einen ungeheuren Aufklärungswert, wenn die Fernsehzuschauer sehen, dass wir Bundesrichter auch rote Roben tragen. Und der Auftritt im Fernsehen ist ja völlig risikolos. Keiner kann sich blamieren. Einen Text von einem Blatt Papier ablesen, das kann doch nun wirklich jeder. Oder doch nicht? Einmal hatte ich im Fitness-Studio folgendes Erlebnis: Über meinem Kopf hing ein Fernsehgerät. Es war der Tag der Verkündung des Rettungsschirmurteils durch das Bundesverfassungsgericht. Wegen der gemeinsamen

Thüringer Zeit erkannte ich den Berichterstatter Professor Huber sofort wieder. Das Geräusch, das aus den Fernsehgeräten drang, war allerdings nur sehr leise. So schlüsselte sich die Szene für mich erst später auf. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hatte genau das Gegenteil dessen verkündet, was zu verkünden war. Aber sein Berichterstatter hatte zum Glück aufgepasst. Sie erinnern sich – kürzlich ging alles schief: Breaking News: Das Bundesverfassungsgericht hat die NPD verboten. Nein! Pustekuchen! Aber damals hatten offenbar selbst diejenigen nicht richtig zugehört, die wirklich hätten zuhören sollen. Ich erwähnte bereits die roten Roben. Nicht nur einmal musste ich im Fernsehen mit ansehen, wie die rotgewandeten Bundesanwälte im Münchener NSU-Prozess für die Kameras posierten, als seien sie das Gericht, während der schlichter bekleidete OLG-Senat sich nicht zeigte. Ich würde darauf wetten, dass die meisten Fernsehzuschauer gedacht haben, das sind gewiss die Richter. Aber spielt der Irrtum überhaupt eine Rolle? Hauptsache Bilder! Der Unterhaltungswert der Fernsehsendung ist wichtiger als der Wahrheitswert. Ich erinnere mich ferner – wenn wir schon beim NSU-Prozess sind – an den Tag, als Beate Zschäpe von einem Blatt Papier eine Erklärung las. Die Öffentlichkeit war elektrisiert: Endlich hat sie das Wort ergriffen. Herr Dr. Bräutigam ließ erkennen, dass er dem Fernsehzuschauer diese Szene allzu gerne gezeigt hätte. Aber die Rechtslage sei leider dagegen gewesen. Selbst für das Tagesschauformat hätte die Szene nicht gekürzt werden müssen. Der Zuschauer hätte den Klang ihrer Stimme vernehmen können, nach dreieinhalb Jahren intensiver Bildberichterstattung. Er hätte womöglich einen thüringischen Akzent ausmachen können. Wenn das keine Information ist, die ein Gerichtsfernsehen wert wäre. Nicht von ungefähr hat das Bundesverfassungsgericht die Übertragung von Geräuschen aus Gerichtssälen ausdrücklich zum wesentlichen Bestandteil der Pressefreiheit und wohl auch des Demokratieprinzips gemacht. Oder hätte sich der Fernsehzuschauer gefragt, ob das nun die richtige Beate Zschäpe ist? Hat er doch schon andere Beate Zschäpes gesehen und gehört. Es gab doch bereits einen Mehrteiler mit ihr. Und war nicht auch Joachim Król, der berühmte Tatortkommissar, einmal mit ihr unterwegs nach – wie



hie es noch? – Gera oder Jena? Aber gleichviel, auf solche Unterschiede kann es nicht ankommen. Hauptsache Bilder und Zeitvertreib. Sinnvolle Differenzierungen sind uns lngst unmglich geworden. So etwas ist viel zu anstrengend. Wir haben die Wrter lngst verloren und es uns nur noch nicht eingestanden.

Ich habe zu dem Gesetzentwurf schriftlich ausfhrlich Stellung genommen. Das kann auf der Seite des Deutschen Bundestages im Internet nachgelesen werden. Im Kern fasse ich meine Kritik in Anknpfung an Kants transzendental-philosophische Fragestellung nach den Bedingungen der Mglichkeit von etwas zusammen. Um nicht weniger geht es nmlich bei diesem Reformvorhaben: um die Bedingungen der Mglichkeit von Recht und Gerechtigkeit in der modernen Gesellschaft. Das Entscheidende ist nun, und das ist vielleicht nicht mehr kantisch gedacht, dass das Recht selbst fr die Bedingungen seiner Mglichkeit zumindest mit Sorge zu tragen hat. Dem aber wird die geplante Reform nicht nur nicht gerecht, sondern sie verstrkt Entwicklungstendenzen, die auf das glatte Gegenteil hinauslaufen.

Mit dem Knigsberger Kant und dem Jenaer Feuerbach sind wir mitten in der Aufklrung. Mit diesem Gesetzentwurf jedoch scheinen wir wieder alles vergessen zu haben. In der parallelen englischen Reformdiskussion meldete sich die Labour-Abgeordnete Helena Kennedy zu Wort. Sie knnen das online im „Guardian“ nachlesen. Das Fernsehen sei ein gefriges nimmersattes Biest. Die Produzenten strzten sich unersttlich auf „the most salacious, sensational, celebrity-ridden cases that they could possibly get their hands on“. Frau Kennedy muss nicht unbedingt Recht haben. Aber warum gibt es in Deutschland keine hnlich kritische Stimme? Hier scheint es eine Art Sakrileg geworden zu sein, sich gegen das Fernsehen zu uern. Meine dringende Bitte an Sie als Politiker lautet: Nachdem Sie alle lngst den Naturschutz als Programm fr sich entdeckt haben, widmen Sie sich doch bitte genauso entschlossen dem Kulturschutz. Es geht dabei nicht um bestimmte kulturelle Inhalte, nicht um tote Bildung, sondern es geht darum, sicher zu stellen, dass uns die Fhigkeiten, von unseren Freiheiten Gebrauch zu machen, nicht immer mehr abhandenkommen. Schaffen wir

beispielsweise noch die Herstellung von Rechtskultur?

(unverstndlicher Zwischenruf)

Ja, jetzt kommt nmlich der Dank an den Ausschuss. Ich danke Ihnen fr die Einladung in diesen Ausschuss. Bei unserem heutigen Beratungsgegenstand geht es nicht um irgendeinen Pipifax, sondern um das Ganze. Vor diesem Hintergrund mssen die Grundrechte und einzelne gesetzliche Regelungen gestaltet und interpretiert werden. Sorgen Sie mit einem ablehnenden Votum bitte dafr, dass dieser Ausschuss ein Rechtsausschuss bleibt und nicht ehrlichkeitshalber in einen Antirechtsausschuss umbenannt werden muss.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herr Professor Alwart, ganz herzlichen Dank. Ich habe das Gefhl, das verspricht eine muntere Sitzung zu werden. Herr Dr. Brutigam, Sie drfen sich jetzt rechtfertigen fr das, was Sie alles so im Fernsehen erzhlen. Bitteschn!

SV Dr. Frank Brutigam: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Das Filmen von Urteilen an den obersten Bundesgerichten betrifft ganz konkret meine Arbeit als Leiter der ARD-Rechtsredaktion in Karlsruhe. Wir wren auch mit Hauptnutzer der neuen Mglichkeiten. Das Gute ist, dass es dafr ganz konkretes Anschauungsmaterial gibt. Denn: Seit 1998 drfen wir schon die Urteile des Bundesverfassungsgerichts aufzeichnen und bertragen, was wir rund fnfmal pro Jahr machen. Etwa das Urteil zu CETA, letzten Oktober im Ersten, 250.000 Beschwerdefhrer gibt es da. Und nach demselben Konzept wie am Verfassungsgericht wrden wir das knftig zum Beispiel am Bundesgerichtshof machen. Beispiel fr eine Sendung, Mitte Februar dieses Jahres, „Phoenix vor Ort“, ich darf das moderieren, Thema: „Drfen die Bausparkassen Altvertrge mit hohen Zinsen einfach so kndigen?“. Es gibt rund 250.000 Betroffene. Ablauf der Sendung wre: kurz vorher Einstimmung der Zuschauer per Film, per Gesprch: Was sind die strittigen Rechtsfragen? Dann: bertragung der Urteilsverkndung durch den Vizeprsidenten, fnf bis zehn Minuten. Dann: Zusammenfassung der groben Leitlinien des Urteils mit einem



Gesprächspartner: Was heißt das auf den ersten Blick? Wir lassen die Zuschauer, das Publikum, also nicht mit diesem Urteil allein. Zusätzlich würden zentrale Aussagen dieses Urteils zum Beispiel in unsere Nachrichtenbeiträge in der Tagesschau eingebaut. So würden wir das neue Gesetz nutzen. Darüber reden wir. Keine Gerichtsshow weit und breit. Keine Sensationslust. Wahrheitsfindung und Persönlichkeitsrechte werden nicht beeinträchtigt, denn – das ist wichtig: Es geht allein um Urteilsverkündungen, und zwar an den obersten Bundesgerichten. Das allein ist der Gegenstand dieses Gesetzes. Dort geht es nur um Rechtsfragen. Die Wahrheitsfindung ist bereits abgeschlossen, die findet in den Instanzen statt. Zeugen werden nicht mehr gehört. Angeklagte, Kläger und Beklagte sind an den obersten Bundesgerichten zu 99 Prozent nicht im Gerichtssaal. Das heißt: Einen Zoom mitten ins Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils, wie von vielen befürchtet, den wird es nicht geben am Bundesgerichtshof. Viele Leute, auch oberste Bundesrichter, erzählen mir in letzter Zeit immer häufiger, wie uninteressant doch ihre Urteile seien. Meine Erfahrung als Journalist ist eine andere. Die Urteile und ihre Folgen, die spielen mitten im Leben von hunderten Menschen: Bausparen, Haftung beim Dieselskandal, Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen. Und sie sind oft gesellschaftlich hoch relevant. Wie bestraft man Raser? Was ist mit dem Elbe-Vertiefungsverbot? Kann das kommen? Ist es rechtswidrig? Nicht alle diese Themen und Sendungen, die wir machen werden, werden das ganz große Publikum erreichen. Das stimmt. Aber haben Sie, verehrte Abgeordnete, womöglich schon mal den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kritisiert, dass sein Programm immer flacher werde und dass er nicht so sehr auf die Quote schauen sollte? Wenn wir mit dem neuen Gesetz dieses relevante Thema Recht stärker im Programm verankern möchten – kann man das ablehnen mit dem Argument, es interessiert doch keinen, die Quote wär' doch bestimmt schlecht? Politik ist bisweilen auch kompliziert und trotzdem würde doch zu Recht niemand auf die Idee kommen, bei Phoenix keine Bundestagsdebatten mehr zu übertragen.

Apropos kompliziert. „Die Urteile versteht doch niemand“, das höre ich immer wieder. Ich erlebe

jede Woche in Karlsruhe, dass viele Urteile an den obersten Bundesgerichten von den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern gut vorbereitet und verständlich vorgetragen werden. Denn: Es sitzt ja schon jetzt die versammelte Presse im Saal. Deswegen bereitet sich eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender besonders gut vor, wenn er oder sie das Urteil verkündet. Die oberste Bundesjustiz, davon bin ich sehr überzeugt, die muss sich nicht verstecken. Und wenn etwas unverständlich bleibt, ist es unsere journalistische Aufgabe als Fachredaktion, dem Publikum Inhalte und Folgen zu erklären. Das klappt mal besser und mal schlechter. Kleiner Einschub: Genau deswegen habe ich am Tag des NPD-Urteils um 9:59 Uhr in unserer Live-Sendung wörtlich gesagt: „Meine Damen und Herren! Zum Ablauf, was gleich kommt am Anfang, das ist noch nicht das Urteil. Es werden zunächst die Anträge verlesen, und wenn die Richter dann später aufstehen, das ist dann das Urteil.“ So habe ich das live im Ersten erklärt. Unter der Schlagzeile „Recht im Zirkus“ beendet aber mein – sehr geschätzter – Kollege Reinhard Müller neulich seinen Kommentar in der FAZ, ich darf ihn zitieren: „Eine Live-Justiz wird in einer Manege mit Showmeistern, Clowns und Opfern spielen. Die Gerichtssendungen, die viele jetzt schon für wirklich halten, geben einen Vorgeschmack auf diesen Niedergang des Rechtsstaats.“ Diesem Szenario möchte ich entschieden widersprechen mit einem abschließenden Beispiel. Der konkrete Fall wurde inzwischen am BGH bereits per Beschluss ohne mündliches Urteil entschieden, aber er steht beispielhaft für Fälle von höchster gesellschaftlicher Relevanz. Also ein abschließendes Beispiel für eine Sendung „Phoenix vor Ort“: „Der Fall Gröning, neuer Umgang mit NS-Unrecht?“ Der Ablauf ist wieder: Einführung in historische und rechtliche Hintergründe, Übertragung der Urteilsverkündung durch den Vorsitzenden des 3. Strafsenats, eine erste Einordnung des Moderators mit einem oder mehreren Gesprächspartnern. Mit Blick auf meine konkreten Beispiele für mögliche künftige Sendungen bitte ich Sie, verehrte Abgeordnete, um Ihre Meinungsbildung. Wären solche Sendungen „Recht im Zirkus“? Was hätte das zu tun mit den Gerichtssendungen? Warum spielt so eine Sendung in einer Manege mit Show-



Meistern, Clowns und Opfern? Und wo genau liegt da der Niedergang des Rechtsstaats? Ich finde, solche Sendungen sind vielleicht einfach eine gute Idee. Ich danke Ihnen!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, das war ein kleines bisschen über die Zeit, aber ich habe Sie nicht unterbrochen in der Erwartung, dass, wenn wir mal von Ihnen interviewt werden, Sie uns auch ein paar Sekunden mehr zugestehen. So, jetzt kommt Herr Gnisa.

(Gelächter und Beifall im Saal)

SV **Jens Gnisa**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten. Ich nehme an, dieses Bonmot werden Sie bei mir nicht sagen, weil Sie im Gerichtssaal vermutlich als Angeklagter nicht unbedingt einige Minuten mehr haben wollen. Aber ich achte auf die Zeit. Wir haben im Prinzip vier Punkte zu diskutieren an diesem Gesetzentwurf. Aus unserer Sicht sind drei im Wesentlichen unkritisch. Ich sage das mal so, auch wenn ich Anderes von meinen Vorredner gehört habe. Das erste ist die Barrierefreiheit. Hier haben wir als Praxis keine Einwendungen. Das zweite ist die Tonübertragung in sogenannte Arbeitsräume. In der Diskussion innerhalb der Richterschaft hatten wir zunächst erheblichen Bedarf, das zu klären. Aber die wesentlichen Forderungen von uns sind im Prinzip erfüllt worden. Es geht nämlich darum, dass erstens ein Strafverfahren nicht aufgehoben werden kann, also nicht revisibel ist, weil im Nebenraum etwas nicht richtig funktioniert hat. Und es geht zweitens darum, dass der Vorsitzende eventuell zu sehr abgelenkt werden könnte durch die Vorkommnisse im Nebenraum. Dem ist entsprochen worden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nämlich, dass im Nebenraum die Justizverwaltung für die Organisation zuständig ist, dass das also nichts mit der Öffentlichkeit zu tun hat im Sinne des Revisionsrechtes. Weitere Einwendungen haben wir nicht gegen die Tonübertragung in einen Arbeitsraum. Der dritte Punkt ist die Übertragung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte. Hier muss man sehen, dass die obersten Bundesgerichte nicht nur den Auftrag haben, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, sondern auch für Information. Dass sie die Dinge verbreiten müssen innerhalb der Gesellschaft. Sie sind für

Rechtseinheitlichkeit zuständig, und dann ist es auch gut und richtig, wenn diese Information in der Öffentlichkeit/vor der Öffentlichkeit erteilt wird. Aus der gerichtlichen Praxis kommt gelegentlich das Dammbbruch-Argument. Warum soll nur vor dem Bundesgerichtshof oder vor anderen Bundesgerichten die Übertragung zulässig sein und nicht auch zum Beispiel von Verkündungen von Urteilen von Schwurgerichten? Ich denke, hier werden die unterschiedliche Aufgaben von Bundesgerichten und Instanzgerichten deutlich, denn die Instanzgerichte haben eben nur für die individuelle Gerechtigkeit zu sorgen und weniger für die Verbreitung des Rechts, und das ist ein sachgerechtes Kriterium, um die Dinge voneinander abzugrenzen. Insoweit haben wir keine Einwendungen gegen diesen Punkt. Ich komme allerdings zu dem Punkt, bei dem der Deutsche Richterbund – und ich persönlich auch – starke Zweifel haben und Einwendungen erheben wollen. Das sind die Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken. Das betrifft nun gerade Verfahren, die ohnehin in erheblicher Weise belastet sind und in denen die Richter große Schwierigkeiten haben, ein solches Verfahren zum Ende zu bringen. Es gibt Großverfahren, in denen zweihundert, dreihundert Verhandlungstage anberaumt sind. Es zeigt sich in diesen Großverfahren, dass auch immer wieder verfahrensfremde Zwecke eingebracht werden, und dem würde dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht Vorschub leisten. Denn: Nach unserem Recht ist die individuelle Schuldfeststellung der einzige Zweck eines Strafgesetzes. Durch diesen Zweck, der jetzt Gegenstand des § 169 GVG werden soll, wird der einzige Zweck überlagert von wissenschaftlichen und historischen Zwecken. Das könnten andere Interessierte ausnutzen, um sich für die Ewigkeit Gehör zu verschaffen. Stellen Sie sich den Prozess mit Frau Zschäpe vor. Wenn da die Dinge aufgenommen würden, wüsste sie, für alle Ewigkeit wäre ihre Stimme von Wissenschaftlern zu hören, und sie würde diesen Zweck mit Sicherheit ausnutzen. Das bedeutet für den Vorsitzenden eine erhebliche Schwierigkeit, weil nämlich dann ein Interesse besteht, auch dieser Stimme Gehör zu verschaffen in den Tonaufnahmen. Es würden also entsprechende Anträge gestellt werden, die Anträge müssten zurückgewiesen werden, es gäbe



die Befangenheitsanträge. Ein ewiges Karussell. Das heißt, die Dinge würden in der Prozessführung erheblich erschwert. Es würde aus unserer Sicht auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigt werden. Stellen Sie sich vor: Wir alle sind in gewisser Weise medienerfahren, aber auch wir sind unter Druck, wenn wir wissen, eine Kamera oder ein Tonaufnahmegerät zeichnet uns auf. Jetzt stellen Sie sich vor: Der normale Bürger, der als Zeuge vor Gericht aussagen muss, wird einer solchen Kamera, einem solchen Tonaufnahmegerät, gegenübergestellt. Wie reagiert er? Er wird Angst haben, er wird einsilbig, er wird wortkarg, und seine Aussage wird deshalb von den Richtern nur noch schwer auf den Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen sein. Denn wir brauchen, das sagt auch der Gesetzgeber, eine geschlossene, in sich freie Aussage. Und diese freie Aussage wird es in diesen Verfahren nur noch eingeschränkt geben. Es geht nicht nur um die Tonaufnahme als solche, sondern der Zeuge weiß auch: Was ich jetzt hier sage, wird für Jahrhunderte aufbewahrt und von Forscherteams und Wissenschaftlern in ferner Zukunft untersucht werden. Und das alles bei Personen, die vielleicht noch niemals in eine Kamera, noch niemals in ein Mikrofon gesprochen haben. Das wird erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Zwei ganz kleine Punkte nur noch ergänzend: das Recht am eigenen Bild. Auch das muss berücksichtigt werden. Bedenken Sie bitte, dass die Zeugen, die Angeklagten, die Prozessbeteiligten gehalten sind, vor Gericht zu erscheinen. Die sind da nicht freiwillig. Die können sich nicht entscheiden. Und viertens, das aber nur noch am Rande als Nebenpunkt: Die Kostenberechnung ist aus unserer Sicht nicht realistisch. Aber das soll nur noch eine Ergänzung sein. Herzlichen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Gnisa. Dann kommen wir zu Herrn Kammerbauer. Bitteschön!

SV Andreas Kammerbauer: Ich bedanke mich zunächst für die Einladung. Ich war relativ überrascht, wenn ich mir den Kreis hier anschau, bin ich ja ein Exot. Aber leider muss ich auch sagen, dass die Einladung relativ spät kam. Deswegen finden Sie von meiner Seite oder vom Deutschen Schwerhörigenbund in Ihren Unterlagen keine schriftliche Stellungnahme. Das war leider zu kurzfristig. Ich habe zwar heute

Nachmittag noch eine kleine Stellungnahme geschrieben, die müsste beim Sekretariat angekommen sein. Aber ich möchte trotzdem Ausführungen machen. Der Deutsche Schwerhörigenbund hat zum Referentenentwurf des Ministeriums eine Stellungnahme geschrieben. Zu meiner Überraschung wurden viele Anregungen aufgenommen, gerade bezüglich der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen. Zunächst hieß es noch „technische Hilfen“ usw., und ein Blick in die Kommunikationshilfeordnung besagt, dass der Abbau von Kommunikationsbarrieren sehr vielfältig ist.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf betrifft hauptsächlich Erweiterungen der Medienöffentlichkeit. Von unserer Seite gibt es da keine Bedenken. Aber: Wenn dieser Ansatz verfolgt wird und die Medien zugelassen werden, müssen wir auch hier das Format der Barrierefreiheit anwenden. Die öffentlich-rechtlichen Sender sind weiter als die privaten Sender, beispielsweise bei Bild- oder Filmaufnahmen – dass sie untertitelt sind, übersetzt sind in Gebärdensprache oder leichte Sprache. Wir müssen davon ausgehen, dass zur Allgemeinheit mit großem Interesse auch die Menschen mit Behinderungen gehören, und die können nur dann Zugang finden, wenn die Informationen barrierefrei zur Verfügung stehen.

Ihre Aufgabe wäre die Frage, wo Sie das verankern wollen. Sie werden wahrscheinlich sagen, das wäre hier das falsche Gesetz, um beispielsweise die privaten Sender zu verpflichten. Beim Behindertengleichstellungsgesetz wurde die Chance verpasst, eine Regelung zu finden. Man hat auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hingewiesen, um dort gegebenenfalls eine Verpflichtung für Private zu verankern. Wenn die Medienöffentlichkeit erweitert wird, dürfen wir nicht die Menschen mit Behinderungen vergessen und müssen eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit aufnehmen.

Zweiter Punkt: die Mitwirkung bei der Erstellung der Rechtsverordnung. Wir haben damals schon darauf hingewiesen, dass die Organisationen für Menschen für Hör- und Sprachbehinderte bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten im Sinne des Artikels 4 der UN-Konvention über die Rechte von Behinderten beteiligt werden sollen. Das ist



aufgenommen worden; es steht aber nur in der Begründung. Ich kann als Beispiel das Bundesteilhabegesetz nehmen: Da steht im Gesetzestext, in welchen Bereichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen beteiligt werden sollen. So kann aus meiner Sicht durchaus die Verbindlichkeit erhöht werden – dass es entweder im Gesetz selbst steht, oder man hilft sich dadurch, dass das Parlament zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag annimmt, um festzuschreiben: Jawohl, bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung werden wir diese Organisationen beteiligen. Warum sage ich das so deutlich? Weil da die Musik spielt. Wenn Sie die Kommunikationshilfenverordnung kopieren, hätte ich keine Probleme damit, aber da keine Garantieerklärung abgegeben worden ist, wäre es gut, wenn wir mitwirkten. Damit wir auch sicher sind, dass das Ziel, Barrieren bei Gerichtsverfahren für den Personenkreis von Gehörlosen, Schwerhörigen, Sprachbehinderten usw. abzubauen, auch erreicht wird. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Herr Kammerbauer. Dann kommen wir jetzt zu Herrn Professor Mosbacher. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Meine Damen und Herren. Bei der Barrierefreiheit und der Tonübertragung in Arbeitsräume habe ich keine Bedenken. Das sind Regelungen, die unproblematisch sind. Das nächste ist die Frage: Kann man Aufnahmen machen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von solchen großen Verfahren? Ist da eine Öffnung sinnvoll? Ich finde: ja. Ich habe in diesem Semester ein Seminar gemacht mit meinen Studenten zum NS-Unrecht und der Aufarbeitung in Deutschland. Wir haben uns die Bilder angeschaut von den Nürnberger Prozessen, vom Auschwitz-Prozess. Das gab es früher; es sind wichtige historische Aufnahmen, die auch wichtig sind für die historische Forschung und dafür, dass man sich mit Leuten beschäftigen kann. Sie kennen wahrscheinlich die Aufnahmen von diesen Verfahren. Da kann man natürlich einschätzen, wie Göring auftritt, was der sagt, wie im Auschwitzverfahren die Angeklagten auftreten. Das richtet sich selbst, dieses Auftreten. Und ich glaube, so wird es auch in den Augen unserer

Nachfahren sein. Ich finde das sinnvoll. Ich würde nur eine Regelung ergänzen: Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass es noch keine bundeseinheitliche Regelung gibt, die die Verwertung dieser Aufnahmen betrifft, weil das letztlich in unterschiedliche Archive gehen kann. Deswegen habe ich einen Halbsatz vorgeschlagen zur Ergänzung des § 169 Absatz 2 Satz 3 GVG, dass die Aufnahmen weder für Zwecke dieses noch eines anderen Verfahren genutzt werden und als Beweismittel unverwertbar sein sollen. Damit ganz klar ist, selbst wenn die Aufnahmen in falsche Hände geraten, in private Hände – als Beweismittel vor Gericht sind solche Aufnahmen unverwertbar. Das finde ich wichtig, damit man auch eine Sicherheit hat, dass das nicht in späteren Verfahren, Meineidsverfahren usw. noch mal aufkommt.

Das Spannendste ist natürlich: Wie sehe ich – sozusagen von Seiten des Bundesgerichtshofs – die geplante Öffnung für Fernsehaufnahmen von Urteilsverkündungen? Ist es etwas Neues, Bundesrichter vom BGH im Fernsehen zu sehen? Nein, das haben wir natürlich schon längst. Denn: In Verfahren, die die Öffentlichkeit interessieren, wird gefilmt, wir werden gefilmt und zwar dann, wenn wir in den Saal gehen, dann gibt es auch einen Schwenk, die Verfahrensbeteiligten werden gefilmt unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte. Das ist Standard, das ist Alltag heute in vielen Verfahren, auch in den Großstadt-Gerichten. Ich war jetzt zehn Jahre in Berlin Richter, sieben Jahre Vorsitzender von einer großen Wirtschaftsstrafkammer. Ich habe das häufig gehabt. Fernsehkameras im Gerichtssaal gibt es, bis die Verhandlung losgeht. Alle werden gefilmt, das ist nichts Neues. Die Presse sitzt im Saal und schreibt mit. Und was ist jetzt neu? Bei den obersten Bundesgerichten soll die Fernsehkamera mitlaufen, wenn das Urteil verkündet wird. Ich bin ein großer Fan dieses Vorschlags und finde, eine selbstbewusste Justiz muss sich nicht verstecken, sondern kann von dieser Öffnung profitieren. Wir bekommen ein Gesicht und werden präsenter in der Öffentlichkeit. Herr Alwart sprach unter Bezugnahme auf Kant so schön von den Bedingungen der Möglichkeit. Ich war vor wenigen Wochen in Kaliningrad, früher Königsberg, an Kants Grab, weil ich ein großer Fan bin, und ich finde, eine Bedingung der Möglichkeit unseres Arbeitens in der Justiz ist,



dass wir akzeptiert werden durch das Volk, in dessen Namen wir Recht sprechen. Ein wichtiger Schritt hin zu dieser Akzeptanz ist, dass wir auch eine Präsenz haben. Wir sind als dritte Gewalt sehr wenig präsent. Wenn meine Mutter mir erzählt, was sie von Gerichtssendungen kennt, dann kennt sie Barbara Salesch, aber sie weiß nicht, wie es wirklich aussieht, und sie hat keinen authentischen Eindruck von dem, wie wir arbeiten. Dass die Justiz durch diese Möglichkeit ein Gesicht bekommt, wenn auch nur in kleinem Ausmaß, finde ich persönlich sehr gut. Viele meiner Kolleginnen und Kollegen sind skeptisch und sagen: Das wird unsere Arbeit völlig ändern. Das glaube ich nicht, denn schon bislang ist es so, wie Herr Dr. Bräutigam sagte: Wenn wir ein wichtiges Verfahren haben, wie etwa das Verfahren gegen Schiedsrichter Hoyzer oder das La Belle-Verfahren, bereiten sich Vorsitzende auf solche Urteilsverkündungen akribisch vor. Die wissen: Da unten sitzt die Presse und schreibt jedes Wort mit. Natürlich ist es anders, als wenn es ein ganz normales XY-Verfahren ist, und daran ändert sich durch diesen Entwurf nichts. Ich finde, da wird ein Schreckgespenst heraufbeschworen: Oh Gott, das haben wir noch nie gemacht, das wollen wir auch nicht. Man ist ein bisschen ängstlich, was das bedeuten soll an Neuerung. Ich glaube, dass die Neuerungen sich in Grenzen halten, und dass es auch keine Änderungen der Arbeitsweise gibt. Ich finde, man sollte den Gerichten auch die Möglichkeit geben, selbst Aufnahmen zu fertigen und die etwa für die Öffentlichkeitsarbeit ins Netz zu stellen. So könnten zum Beispiel auf der Seite des Bundesgerichtshofs nicht nur schriftliche Urteilsgründe zu lesen, sondern auch Aufnahmen zu sehen sein. Da würde ich eine kleine Ergänzung vorschlagen in § 169 Absatz 3 Satz 1 GVG zur Klarstellung, dass das Gericht selbst eine Veröffentlichung zulassen kann.

Letzter Punkt: Ich glaube, dass man die obersten Bundesgerichte auch finanziell unterstützen muss, wenn man das so regelt, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Das betrifft die Technik, denn wir wollen nicht ARD- oder ZDF-Mikrofone vor dem Richter haben, sondern Mikrofone des Gerichts, in die die Richter sprechen. Und ich finde es gut, wenn die Pressearbeit professioneller unterstützt wird, auch durch finanzielle Ressourcen. Vielen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Herr Professor Mosbacher. Herr Dr. Müller, Sie sind ja heute schon zitiert worden. Sie können sich jetzt revanchieren. Bitte!

SV Dr. Reinhard Müller: Vielen Dank, meine Damen und Herren. Vor kurzem hat sich ein Ausschuss des britischen Parlaments mit der Frage befasst, ob Donald Trump auf Staatsbesuch nach London kommen darf, und nach ein paar Stunden Anhörung sagte ein Abgeordneter, viele seiner Kolleginnen seien offenbar beim Frisör gewesen, weil das amerikanische Fernsehen live übertragen hatte. Aber das ist nicht das einzige, was sich ändert. Jede Aufnahme einer Veranstaltung verändert ihren Charakter. Das wäre übrigens auch bei dieser Anhörung der Fall. Das gilt erst recht für ein Gerichtsverfahren. Der jetzige Zustand ist zwar logischerweise nicht rechtswidrig, aber mehr Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren ist rechtlich oder gar verfassungsrechtlich nicht geboten. Interessant ist, dass der Entwurf sehr stark mit dem Zeitgeist argumentiert, mit den neuen technischen Möglichkeiten, und diesen Geist gibt es zweifellos. Er blüht weiter auf, wie man auf allen Online-Portalen sieht. Videos sind auf dem Vormarsch, allerdings vorwiegend Katzen- und sonstige Katastrophenvideos. Der Entwurf beschreibt völlig unkritisch einen Medienwandel, führt diesen Wandel aber zugleich als Begründung für die Reform an. Es heißt dort, dass die bisherige klassische Berichterstattung durch die neuen Medien ergänzt oder gar ersetzt werde. Das stimmt. Aber zu welchem Preis? Wir haben es schon gehört, und das ist nur ein Beispiel: Die Online-Berichterstattung führt eben zu „schneller, höher, weiter“, und die NPD war kurzzeitig schon verboten worden vom Bundesverfassungsgericht. Natürlich spreche ich in gewisser Weise pro domo, ich bin Angehöriger eines Printmediums, aber auch wir haben eine Online-Sparte und Videos, die häufig geklickt werden. Aber wenn Sie sich anschauen, was die geschätzten Kollegen – ich gebe das Kompliment gerne zurück – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus den gegebenen Möglichkeiten machen, die das Bundesverfassungsgericht hart an der Grenze des Rechts zunächst für sich geschaffen hatte: Es wird in der Regel nicht die Urteilsverkündung in voller



Länge gezeigt, sondern nach einigen Minuten wird ein Experte eingeblendet, der auslegen und einordnen soll. Das ist guter und zeitgemäßer Journalismus. Das Verfassungsgericht hat sich auf die neue Medienwirklichkeit eingestellt, indem ein knackiger Text, eine Einführung voran gestellt wird; das wird auch abgesprochen und rumgeschickt. Es wird natürlich betont, das sei kein offizieller Text; es ist sozusagen für die Medien, für die Kameras gesprochen. Man kann nicht bestreiten, dass es ein guter Service ist; das sind auch schöne einführende Stellungnahmen. Man kann nicht bestreiten, dass es nur die knackigen Sätze aus den Stellungnahmen sind, die in aller Regel in den Nachrichten an vorderster Stelle genannt werden. Wird dadurch die Justiz besser verständlich? Eher wird sie auf Parteitagssprechblasen reduziert. Braucht die Justiz eine solche Reform? Nein! Bezeichnenderweise heißt es: Die Verhandlungen und Verkündungen oberster Bundesgerichte sind langweilig, die würde doch keiner sehen wollen. Es gibt kein Bedürfnis nach Aufnahmen. Es gibt nach meinem Eindruck auch nicht den Vorwurf im Volk, in dessen Namen die Justiz spricht, die Justiz agiere im Geheimen. Sie wird akzeptiert – jetzt schon. Es gibt gelegentlich Unverständnis über einzelne Entscheidungen, klar. Aber es gibt kein breites Misstrauen. Im Gegenteil, es besteht jetzt die Gefahr, dass nicht nur volksnäher geredet wird, sondern auch populärer geurteilt wird. Es gibt eine interessante Studie der Medienwissenschaftler der Uni Mainz, die mehrere hundert Richter befragt haben, wie sich im bisherigen Stadium der Beobachtung durch klassische Medien ihr Verhalten im Gerichtssaal ändert, und fast alle haben gesagt: Ja, es hat Einfluss, wenn die Medien berichten. Ich schau‘ mir das genau an. Es ändert sich das Verhalten im Verfahren. Die Frage „wie war ich?“ steht womöglich bei einer Verkündung sehr im Vordergrund, mehr als prozessuale Fragen.

Kachelmann will natürlich jeder sehen. Aber gerade solche Prozesse sollen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers niemals gezeigt werden. Nein, es soll gezeigt werden, was eigentlich keiner sehen will. Und wenn auf das Ausland verwiesen wird, dann fällt auf, dass dort auch Strafverfahren in voller Breite gezeigt werden. Aber man sollte sich lieber die Frage stellen, ob

nicht in den Situationen vor dem Beginn der Verhandlung schon in Rechte der Angeklagten eingegriffen wird, indem sie gezeigt werden, wie sie sich die Hände vor das Gesicht halten, Zeitungen, Koffer, etwas überziehen und gerade dadurch gedemütigt werden und als schuldig erscheinen.

Ist ein Arbeitsraum sinnvoll? Ja, zweifellos gibt es, wenn es ein großes öffentliches Interesse gibt, einen Bedarf, auch einen grundrechtlich fundierten. Man muss aber in Erinnerung behalten, dass das bis zum NSU-Verfahren in der Praxis auch bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren kein Problem war. Es ist eine Frage der Gerichtsorganisation, und vorher hat es diesen Blödsinn einer Lotterie nicht gegeben. Offensichtlich waren die Gerichte bei anderen Verfahren an anderen Orten in der Frage jedenfalls nicht überfordert.

Ist es sinnvoll, nur für das Archiv besondere Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung aufzuzeichnen? Kann man drüber reden, aber natürlich wird der Ruf ertönen, das doch zu verwerten. Man weiß nicht, was passiert, und man muss sich auch fragen: Wie beurteilt man das? Heute sagt jeder so leicht heraus: NSU-Verfahren. Aber das ist absolut nicht zu vergleichen mit dem Nürnberger Prozess, es ist auch nicht zu vergleichen mit den Verfahren vor dem Jugoslawien-Tribunal. Hier hat sich ein deutscher Richter wegen seiner Erfahrungen dafür ausgesprochen, voll zu übertragen. Das sind wirklich Umbrüche. Das sind staatshistorische Umbrüche. Da fällt ein System. Beim NSU-Verfahren weiß man noch gar nicht, was rauskommt, obwohl schon viel vorweggenommen wurde. Und wenn man kuckt, was ist eigentlich interessant: Der Kannibale von Rotenburg hat auch BBC World beschäftigt. Will man das für die Ewigkeit aufbewahren? Was bringt das eigentlich? Darüber mag man nachdenken, aber ich sehe da auch Probleme, was Beweisanträge angeht.

Fazit: Eine Übertragung verändert die Wirklichkeit, hier den Prozess. Die Justiz verändert sich und nicht unbedingt zum Guten. Eine solche Reform wird nicht zurückzudrehen sein. Eher wird sich das Rad in die andere Richtung weiter drehen, und dann geht es eben nicht nur um Frisuren. Vielen Dank!



Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt**
(CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Dr. Müller.
Dann kommen wir zu Herrn Dr. Norouzi.

SV Dr. Ali B. Norouzi: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin als Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins und als Mitglied im Strafrechtsausschuss dieses Vereins hier. Normalerweise bin ich, wenn es um Aktivitäten des Gesetzgebers im Strafrecht und im Strafverfahrensrecht geht, ein Vertreter der sogenannten Dagegenfraktion, weil wir uns ständig mit einer Expansion des Strafrechts, mit einem Rückbau von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren beschäftigen müssen. Darum war es ein positives Erlebnis, einen Gesetzentwurf zu bekommen, bei dem ich – abgesehen von einer grundsätzlichen Skepsis – gedacht hatte, wir können eine konstruktive Stellungnahme machen und müssen jetzt nicht nur dagegen schreien. Ich bin als Rechtspolitiker immer vorsichtig, wenn ich es mit Dammbrech-Argumenten zu tun bekomme, also wenn ein Vorhaben bereits zum Anlass genommen wird, das Ende des Abendlandes, unserer Gerichtskultur und unserer Strafprozessordnung herbeizureden. Und ich habe mich gefragt bei den Einwänden, die ich gehört habe, ob wir uns eigentlich noch über diesen Gesetzesentwurf unterhalten. Denn die ganz moderaten Öffnungen der Öffentlichkeitsklausel, die der Gesetzentwurf vorsieht, führen meines Erachtens nicht dazu, dass wir ein „Barbara-Salesch-TV“ im deutschen Strafgericht bekommen.

Ich gehe auf die einzelnen Änderungen kurz ein. Was die zeithistorische Dokumentation von besonders bedeutsamen Verfahren angeht – und der Gesetzesentwurf stellt klar, dass es sich um Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt –, habe ich überhaupt keine Bedenken. Ich kann an das anknüpfen, was ich in der vorherigen Anhörung gesagt habe. Die Belastungen, die Zeugenaussagen vor Gericht mit sich bringen, bestehen als solche. Die Zeugenaussage vor einem Gericht ist belastend. Das ist keine Unterhaltungssituation, und selbst ich als Berufsjurist habe, wenn ich als Zeuge geladen bin, am Anfang Schwierigkeiten, meine Personalien richtig zu nennen, weil es eine Situation ist, die ungewohnt ist. Ob da eine kleine Kamera steht oder ein Tonbandgerät läuft – das

ist nicht das, was mich in erster Linie rührt. Darum halte ich es für eine Mutmaßung, die nicht von Erkenntnissen der Psychologie, die sich mit den Auswirkungen der Aufzeichnung von Zeugenaussagen beschäftigt hat, getragen wird, dass hierdurch die Verlässlichkeit von Zeugenaussagen spürbar leiden muss. Das zweite, Herr Professor Mosbacher hat es angesprochen, die zeithistorische Bedeutung: Man muss gar nicht ins Dritte Reich gehen. Es ist durch ein Archivversehen im Stuttgarter Archiv vergessen worden, alle Bänder des sogenannten Baader-Meinhof-Prozesses zu löschen. Der wurde per Ton aufgezeichnet; hat das Gericht selbst getan zum Zwecke der Archivierung. Die wurden wiederentdeckt, und man kann sie inzwischen auf einem liebevoll und gut gemachten Hörbuch kaufen. Wer sich das anhört, der lernt mehr über die bleierne Zeit der 1970-er Jahre und den Deutschen Herbst als möglicherweise im Geschichtsunterricht, weil man sehr viel von dem Strafverfahren erlebt und nicht nur dem späteren Bundesinnenminister dabei zuhören kann, wie er sich mit Vertretern des Generalbundesanwalts anschreit. Es ist einfach ein atmosphärisch sehr dichtes und sehr vermittelndes Instrumentarium. Darum denke ich, dass es für zeitgeschichtliche Verfahren schon wichtig ist, das zu tun.

Was den Medienarbeitsraum angeht, habe ich eine vorsichtige Skepsis. Ich weiß nicht, ob die vorgesehene Trennung – das ist ein reiner Arbeitsraum, der hat mit der Saalöffentlichkeit nichts zu tun – so richtig ist. Denn auch das, was in diesem Arbeitsraum geschieht, unterliegt der Sitzungspolizei des Vorsitzenden, und das ist richterliche Gewalt, die nicht delegiert werden darf. Wenn sich jemand in diesen Sitzungsraum schleichen würde, beispielsweise ein Zeuge, um sich über das zu informieren, was später gesagt wird, dann ist es problematisch, diesen Verstoß allein über die Kenntnisnahme des Wachmeisters festzustellen. Da habe ich eine leichte Skepsis.

Was die Übertragung beim Bundesgerichtshof angeht, will ich mich keinen Illusionen hingeben. Ich glaube nicht, dass sich das Bild der Justiz dadurch spürbar wandeln wird. Ich glaube, dass die meisten Verfahren und Urteilsverkündungen – ich kann das nur in Strafsachen sagen, ich bin Revisionsverteidiger – für den Laien völlig



uninteressant sind, jedenfalls häufig, wenn es allein um Rechtsfragen geht. Insofern denke ich, dass man eine moderate Öffnung zulassen kann. Wichtig ist, dass die sitzungspolizeilichen Auflagen eingehalten werden, dass also keine Reaktionen der Verfahrensbeteiligten eingefangen werden. Die haben wir in Strafsachen aber ohnehin nie. Da erscheint der Beschuldigte fast nie als Naturalperson, so dass man nicht Zeuge werden muss, wenn möglicherweise die Rechtskraft einer lebenslangen Freiheitsstrafe festgestellt wird. Insofern denke ich, dass es eine moderate und vernünftige Lösung ist, mit der wir es zu tun haben.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herr Dr. Norouzi, ganz herzlichen Dank. Das waren ganz unterschiedliche Stellungnahmen. Vielen Dank dafür. Wir kommen zu unserer ersten Fragerunde. Ich möchte die Kollegen bitten, dass Sie immer noch mal sagen, an wen Sie die Frage richten. Dann fangen wir mit Herrn Dr. Fechner an, der war als erster dran.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Mosbacher. Ich bin der Meinung, dass wir dieses Gesetz so beschließen sollten, weil Urteile Millionen Menschen betreffen, und dann sollte es auch transparent dargestellt werden, was die Bürger aus der Rechtsprechung erwartet. Ich hätte deshalb zwei Fragen an Sie zu der Kritik, die geäußert wurde. Zum einen wird befürchtet, dass die Bildaufnahmen Einfluss auf die Verhandlungsführung haben könnten, also auf die Frage, ob mündlich verhandelt wird oder nicht. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Die zweite Frage wäre: Rechnen Sie mit mehr Zeitaufwand? Das ist der weitere Kritikpunkt, dass ein erheblicher Zeitaufwand auf die Richter zukommt, weil sie sich angeblich intensiver vorbereiten müssten. Das wäre also meine zweite Frage, ob man sich auf die Kamera von Herrn Dr. Bräutigam intensiver und zeitaufwendiger vorbereiten würde als auf den Stift von Herrn Dr. Müller?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Fechner. Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Herzlichen Dank an die ganze Riege der

Sachverständigen. Wir setzen die Diskussion fort, die wir gerade schon im Rahmen der StPO-Anhörung aufgeworfen haben zu der Frage, ob sich unter dem Eindruck von Kameras irgendwie das Verhalten ändert. Und wir erleben, dass Richter durchaus Vorbehalte und Kritikpunkte haben. Ich möchte auf einen Kritikpunkt eingehen, den die Präsidentin des Bundesgerichtshofs in einem Schreiben an die Vorsitzende und den Ausschuss geäußert hat. Sie hat die Auffassung vertreten, dass es besser sei, wenn die Gerichte selbst die Aufnahmen machen würden und dies nicht der vierten Gewalt übertragen wird. Darin sah sie ein Problem und würde es lieber in den eigenen Händen haben. Jetzt würde ich diese Frage gerne an die beiden Richter stellen, die wir hier haben, an Herrn Professor Mosbacher und Herrn Gnisa. Wie sehen Sie das? Sehen Sie darin ein Problem, das wir berücksichtigen müssten?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Wir kommen zu Herrn Dr. Bartke.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Bräutigam und eine an Herrn Professor Mosbacher. Aber zunächst wollte ich mich bedanken für diese nicht nur kluge, sondern teilweise auch wirklich kurzweilige Anhörung. Die Frage an Herrn Dr. Bräutigam: Sie haben ausgeführt, dass seit 1998 die Regelung besteht, dass man im Bundesverfassungsgericht Filmaufnahmen machen kann. Wie ist Ihre Einschätzung – hat sich diese Öffnung bewährt? Vielleicht ein bisschen ausführlicher, als Sie es eben schon dargestellt haben. Und an Herrn Professor Mosbacher die Frage: Inwieweit sehen Sie durch den geplanten Gesetzentwurf den Schutz der Persönlichkeitsrechte berücksichtigt? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dabei auch eingehen könnten auf die bestehende Sorge, dass Persönlichkeitsrechte nicht effektiv geschützt werden, da die Hoheit über die Bild- und Tonberichterstattung aus den Gerichtssälen bei den Medien verbleibt. Ich knüpfe ein bisschen an das an, was Frau Winkelmeier-Becker gesagt hat.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Hirte.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Bräutigam hat eben



eindrucksvoll geschildert, was er berichten würde, und dann habe ich mich gefragt: Warum nur einige wenige Urteile? Und deshalb wäre meine Frage an Herrn Professor Alwart: Ist die eigentliche Problematik nicht die Art der Medien, sondern die selektive Berichterstattung? Das ist letztlich das, was wir im Bundestag erleben. Im Plenarprotokoll steht unglaublich viel drin, und an einem Plenartag wird unglaublich viel geredet, manchmal bis 2:00 Uhr in der Nacht, und niemand schaltet es ein. Deshalb die Frage: Ändert sich etwas daran? Die gleiche Frage würde ich auch an Herrn Gnisa richten, vielleicht mit der Ergänzung: Was könnte man denn machen, um die Breite der Justiz darzustellen und nicht das Herauspicken einzelner wesentlicher Urteile zu verstärken? Letztlich eine zwangsweise Veröffentlichung von Urteilen, dass man wie bei Phoenix überträgt, und man kann gar nicht abschalten?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will die erste Runde für zwei Fragen nutzen, die kleineren Aspekten nachgehen. Herr Dr. Bräutigam, Sie haben geschildert, wie Sie die Szenen seriös einbetten, die Sie übertragen. Aber jetzt ist die Frage – und das ist das, was Frau Limperg umtreibt – es gibt nicht nur Sie. Es könnte auch ganz anders laufen. Wer das einordnet und wer darüber berichtet, ist nicht mehr wirklich unter Kontrolle. Diese Aufnahmen könnten auch unprofessionell einsortiert werden, sage ich mal vorsichtig. Sehen Sie da eine Gefahr? Wie könnte man dem begegnen? Und eine Frage an Herrn Gnisa zu der Übertragung der Urteilsverkündungen: Sie hatten in Ihrer Stellungnahme erwähnt, dass es sein könnte, dass es eine größere Zurückhaltung gibt bei den Stuhlurteilen, bei der Verkündung. Vielleicht können Sie das nochmal ausführen, wo Ihre Bedenken lagen. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie eigentlich keine Bedenken mehr haben. Wie ist die Debatte bei Ihnen gelaufen?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Petzold.

Abg. **Harald Petzold** (Havelland) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich dem Dank meiner Vorrednerinnen und Vorredner

anschließen und zwei Fragen an Herrn Kammerbauer richten. Zum einen möchte ich Sie fragen, inwieweit der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht überhaupt notwendig ist oder ob die Regelungen aus dem GVG nicht bereits die Barrierefreiheit absichern? Und die zweite Frage: Stellt der Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach eine personenspezifische Differenzierung sicher? Oder müssen wir befürchten, dass im Einzelfall Kommunikationshilfen bereitgestellt werden, die für die Betroffenen unzureichend oder gar unbrauchbar sind? Ich stelle die Frage vor dem Hintergrund, dass Personen, die erst im Laufe ihre Lebens beispielsweise schwerhörig geworden sind, in vollem Umfang die deutsche Sprache beherrschen, selten aber die Gebärdensprache, so dass für sie eher ein Schriftsprachdolmetscher in Betracht kommt, während Menschen, die von Geburt an schwerhörig oder gehörlos sind, vielleicht eher die Gebärdensprache beherrschen, so dass ein Sprachdolmetscher oft nicht hilft. Wie schätzen Sie die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf ein? Vielen Dank.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Seif.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Gnisa, ich habe an Sie zwei Fragen. Sie hatten Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken angesprochen. Teilen Sie meine Meinung, dass der Gesetzentwurf an der Stelle nicht schlüssig ist? Weil nämlich gar nicht erkennbar ist, wer den Antrag stellt, um Tonaufnahmen zuzulassen. Denn im Nachgang zum Verfahren soll das Gericht dem Landes- oder Bundesarchiv die Aufnahmen anbieten. Wer ist aus Ihrer Sicht derjenige, der den Antrag stellt und derjenige, der die Aufnahmen durchführt? Als weitere Frage: Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung – das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, und dessen Interpretation wird dem Gericht übertragen. Wäre es aus Ihrer Sicht – wenn man denn schon eine derartige Aufnahme zulässt – nicht sinnvoll, dass eine Stelle, die sich mit Geschichte und zeithistorischer Bedeutung befasst, im ersten Aufschlag die Mitteilung dem Gericht machen sollte, damit man überhaupt entsprechende Aufnahmen zulässt? Vielen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Das war die erste Fragerunde. Wir



fangen von hinten an. Herr Professor Mosbacher, Sie haben jetzt insgesamt vier Fragen gestellt bekommen, zwei von Herrn Dr. Fechner, eine von Frau Winkelmeier-Becker und eine von Herrn Dr. Bartke. Bitte!

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Vielen Dank. Zunächst ging es bei Herrn Dr. Fechner um die Frage: Gibt es durch die Möglichkeit der Bildaufnahmen Einfluss auf die Verhandlungsführung, zum Beispiel, ob wir entscheiden, in die mündliche Revisionshauptverhandlung zu gehen oder nicht. Ich habe kurz dazu Stellung bezogen in meiner schriftlichen Stellungnahme; Herr Dr. Norouzi hat es auch angesprochen. Die Frage, ob wir mündlich verhandeln oder nicht, hängt stark von der Antragstellung der Bundesanwaltschaft ab und davon, ob wir uns einigen können im Senat, einem Antrag der Bundesanwaltschaft zu folgen oder einstimmig ein Urteil aufzuheben zu Gunsten des Angeklagten. Diese Möglichkeiten determinieren unser Verhalten mehr als die Frage, ob wir mündlich verhandeln oder nicht. Im Prinzip gibt es nach meiner Erfahrung – ich war drei Jahre am 5. Senat und bin jetzt vier Jahre beim 1. Senat – keine Fälle, wo der Bundesgerichtshof von sich aus sagt: „Mensch, das ist so öffentlichkeitswirksam, wir haben zwar eine Antragslage der Bundesanwaltschaft, wir wollen aber, weil es so toll ist, öffentlichkeitswirksam mündlich verhandeln.“ Das gibt es kaum. Deswegen würde ich im Wesentlichen ausschließen, dass es für diese Entscheidung darauf ankommt, ob Fernsehaufnahmen gestattet sind oder nicht. Sie müssen sich vorstellen: In einem Verfahren wie bei dem Schiedsrichter Hoyzer, da rennen einem die Presseleute quasi die Bude ein, wenn Sie das als Revisionshauptverhandlung machen. Das ist aber schon jetzt so, denn schon jetzt ist es zulässig, Fernsehaufnahmen zu machen, bis die Hauptverhandlung beginnt. Da gibt es immer Pool-Lösungen, es werden zwei Kamerteams zugelassen, man muss sich vorher akkreditieren. Solche Vorkehrungen des Gerichts gibt es. Und deswegen glaube nicht, dass es einen großen Einfluss hat auf diese Frage.

Zu der Frage, ob die Neuregelung für die Urteilsverkündung mehr Zeitaufwand bedeutet für die Vorsitzenden: aus meiner Sicht eher nicht. Ich glaube, dass man sich in solchen Verfahren

als Vorsitzender relativ gut vorbereitet. Wir haben regelmäßig Pressemitteilungen, die mit den Senaten abgestimmt sind. Die gehen an die Pressestelle. Sobald das Urteil verkündet ist, können die Pressemitteilungen verteilt werden an die anwesenden Journalisten, und der Inhalt dieser Pressemitteilungen ist – kurz gefasst – der Inhalt des Beratungsergebnisses. Wenn wir eine mündliche Hauptverhandlung haben, ist die gut vorbereitet, denn wir verhandeln auf der Grundlage von schriftlichen Voten. Wir beraten die nach der mündlichen Hauptverhandlung. Dann kommt es zur Urteilsverkündung, und natürlich ist alles schon aufeinander abgestimmt. Es ist nicht sehr häufig, dass wir in der Revisionshauptverhandlung, in der es um Rechtsfragen geht, wirklich ganz spannende neue Dinge erfahren. Das wissen Sie, Herr Dr. Norouzi, als erfahrener Revisionsverteidiger so gut wie ich. Wir sind in der Regel sehr gut vorbereitet und können die Urteile entsprechend verkünden und begründen. Ich glaube, dass die Senatsvorsitzenden das sehr gut machen in den pressewirksamen Sachen und den wesentlichen Inhalt der Senatsbegründung übermitteln werden. Also aus meiner Sicht: kein verstärkter Zeitaufwand. Wie es mit dem Frisieren aussieht, weiß ich nicht. Aber wenn Sie sich Verfahren vorstellen, wo Presse, wo Fernsehen da ist, am Anfang der Hauptverhandlung, da muss man eine gute Gestalt, eine bella Figura machen.

Frau Winkelmeier-Becker, Sie hatten nach der Kritik meiner Präsidentin gefragt. Ich weiß, dass sie dem sehr kritisch gegenüber steht und es vielleicht nicht immer schön findet, dass ich ein Befürworter bin. Aber: Soll das Gericht selbst diese Aufnahmen machen? Ich finde es gut, wenn das Gericht die Aufnahmen machen kann, um ein unverzerrtes Bild von einer Urteilsverkündung zur Verfügung stellen zu können. Aber ich finde, es ist Aufgabe der Presse, diese Aufnahmen zu machen und zu verbreiten. Da sollte uns als Bundesgericht nur eine ergänzende Möglichkeit zur Verfügung stehen. Ich weiß, man möchte immer gern die Kontrolle haben, auch als Richter, und das Anliegen kann ich verstehen. Ich schätze meine Präsidentin sehr, ich bin in dem Punkt nur anderer Auffassung als sie. Ich meine, dass das nicht in unserer Kontrolle sein sollte, sondern dass die Medien das machen können. Wie gesagt: Wenn es sehr viele Anfragen gibt, arbeiten wir



mit Pool-Lösungen, wir haben also nicht zehn Kamerateams im Gerichtssaal, das ginge gar nicht.

Herr Dr. Bartke hatte gefragt nach dem Schutz der Persönlichkeitsrechte. Es ist im Prinzip nicht anders als die Situation jetzt, wo wir vor der Urteilsverkündung schon filmen können. Auch da muss auf die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden geachtet werden, und das machen die Sender durch Verpixelungen. Wir haben solche Auflagen in bisherigen Anordnungen, und der Entwurf sieht vor, dass wir die Aufnahme der Urteilsverkündung von Auflagen abhängig machen können. Man kann zum Beispiel sagen: „Die Aufnahme wird zugelassen mit der Maßgabe, dass nur das Gericht gefilmt wird bei der Urteilsverkündung/bei der Urteilsbegründung.“ Dagegen wäre nichts einzuwenden. Da sitzen fünf Leute in roten Roben. Ob das interessant ist oder nicht, weiß ich nicht, aber der, den das interessiert, könnte es dann nachlesen. Ich meine, die Persönlichkeitsrechte können effektiv geschützt werden. Wir wollen nicht, wie Herr Dr. Norouzi sagte, dass jemand abgebildet wird, der gerade „lebenslang“ erhält und bleich in sich zusammenfällt. Darum geht es nicht. Der Entwurf legt diese Entscheidung in die Hände des gesamten Senats, also von fünf Richterinnen und Richter, die darüber zu entscheiden haben vor der Hauptverhandlung. Ich denke, dass wir damit verantwortungsbewusst umgehen können und genau diese Punkte beachten werden, so wie der Entwurf das vorsieht.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Dann kommt jetzt Herr Kammerbauer. Sie haben zwei Fragen von Herrn Petzold bekommen.

SV Andreas Kammerbauer: Zunächst hat das Justizministerium diese Lücken entdeckt, es hat auch Anregungen bekommen vom Juristentag. Aus der Sicht der Betroffenen ist es egal, wo es geregelt wird. Aber es muss geregelt werden. Bisher waren bei Gerichtsverfahren nur teilweise Übersetzungen möglich, und von daher ist es durchaus sinnvoll, das an diesen Entwurf anzuhängen. Denn ein neues Gesetzgebungsverfahren kriegen Sie wahrscheinlich in dieser Wahlperiode mit diesen Änderungen nicht durch, und daran haben wir schon Interesse. Ich hoffe nicht, dass viele Hörgeschädigte verklagt werden, aber sie können als Zeuge auftreten oder als

Kläger, um ihre eigenen Interessen zu vertreten. Da denke ich schon, dass nicht nur das Hauptverfahren übersetzt werden sollte, sondern das gesamte Verfahren; auch die Beweisaufnahme ist ein sehr wichtiger Bereich, wo das Mitwirken von Bedeutung ist.

Die zweite Frage beziehe ich auf die Garantie. Eine Garantie kann ich nicht abgeben, inwieweit die unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnisse erfüllt werden. Aber: Deswegen waren das unsere Forderungen. Aber hier wird vorgeschlagen, dass eine eigenständige Verordnung verabschiedet wird. Deswegen sage ich, dass meine und andere Organisationen daran beteiligt werden sollen, um die verschiedenen Kommunikationsunterstützungen aufnehmen zu lassen. Das ist aber auch die Frage, ob und wie der Betreffende an diesem Prozess beteiligt wird; das ist sehr wichtig. Wir haben im SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht, und Sie haben schon selbst Beispiele genannt. Es gibt sehr unterschiedliches Aufwachsen von Hörgeschädigten: Die einen möchten lieber Gebärdensprache, die anderen wollen die Originalsprache hören und lesen, also die Schriftsprache. Es gibt Gehörlose, die der Gebärdensprache nicht kundig ist; da braucht man einen sogenannten Relaisdolmetscher, der einfache Gebärden anwendet. Es gibt eine breite Facette, und das muss in dieser Verordnung abgebildet werden. Dann können wir sehen, wie es in der Praxis umgesetzt wird. Das ist wiederum ein anderes Thema. Als Grundbaustein am einfachsten ist es, wenn man die Kommunikationsvielfalt mehr oder weniger kopiert, dann hat man verschiedene Kommunikationsbedürfnisse und Unterstützungsformen abgebildet.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kammerbauer. Dann kommen wir zu Herrn Gnisa. Sie haben fünf Fragen. Eine von Frau Winkelmeier-Becker, eine von Herrn Dr. Hirte, eine Frau Keul und zwei von Herrn Seif. Bitte!

SV Jena Gnisa: Herzlichen Dank für die Fragen. Zunächst zu Ihnen, Frau Winkelmeier-Becker: Sollte das Gericht selbst Kameras aufstellen dürfen? Im Gesetzentwurf, ich habe noch mal nachgeschaut, findet sich das Wort „zulassen“. Man kann die Kameras „zulassen“; das heißt für mich, dass es im Moment noch nicht möglich ist,



dass das Gericht das selbst machen kann. Da bin ich aber nicht hundertprozentig sicher. Aus der Begründung habe ich es nicht entnommen. Ich fände es im Ergebnis wünschenswert, wenn die Gerichte das auch selbst machen könnten, aber der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht etwas anders zu verstehen. Herr Professor Mosbacher hat darauf hingewiesen, dass es im Prinzip um Presse- und Medienfreiheit geht. Medien werden in unserem Staat als diejenigen angesehen, die die Information betreiben und kommentieren müssen. Das ist die Aufgabenverteilung. Deswegen kommt der Gesetzentwurf dem entgegen. Ich fände es aber trotzdem wünschenswert, wenn auch Gerichte in einzelnen Fällen das tun dürften. Jedenfalls beim Bundesgerichtshof und den obersten Bundesgerichten. Bei den anderen Gerichten hatte ich dagegen Stellung bezogen, das bezöge sich natürlich auch auf diese Frage.

Dann zu Herrn Dr. Hirte: Was könnte man im Bereich der Urteile tun, um einen größeren Bekanntheitsgrad zu erreichen? Das scheint mir eine zentrale Frage zu sein. Wir diskutieren zwar ein wichtiges Thema, aber es betrifft letztendlich nicht die ganz breite Justizpraxis. In der breiten Justizpraxis ist es wichtig, dass auch die Tätigkeiten der ersten und zweiten Instanz eine gute Verbreitung finden. Dass da ein guter Journalismus da ist, der die Dinge erläutern kann. Ich erlebe es immer wieder, dass ich völlig falsch verstanden werde von Otto-Normalverbraucher. Da könnten wir gute Journalisten gebrauchen, die das entsprechend verbreiten. Da ist es im Prinzip so, dass wir eine große Lücke lassen. Da sind die sozialen Netzwerke zum Beispiel. Das heißt, da findet Justiz nur von außen statt. Da gibt es keinen Qualitätsjournalismus, sondern da wird in Blogs gewissenmaßen das Unwissen kommentiert. Da müssen wir besser werden als Justiz und uns fragen: Was können wir da tun? Es geht aber auch um Mittel. Wenn wir uns mal anschauen – und da wende ich mich an das Bundesjustizministerium –, wie der Bundesgerichtshof und die anderen Bundesgerichte mit Pressesprechern ausgestattet sind: Das ist extrem wenig. Ich glaube, beim Bundesgerichtshof gibt eine dreiviertel Stelle oder eine Stelle für einen Pressesprecher. Bei den anderen Gerichten, glaube ich, sogar gar keine. Das heißt, man schneidet sich das aus den Rippen für die

Rechtsprechung. Es wäre wichtig, da etwas zu tun, und das wäre dann auch eine glaubhafte Medienpolitik. Das muss in jedem Fall kommen.

Frau Keul, Sie haben gefragt: Stuhlrteile – warum haben wir die erst aufgeführt und jetzt davon Abstand genommen? Nun: die Gerichtspraxis. Es verändert unseren täglichen Arbeitsablauf, denn jetzt müssen wir, wenn wir solche Aufnahmen zulassen, uns vorher genau überlegen: Was sagen wir? Wir müssen das noch genauer abstimmen. Wir müssen unsere Wirkung abschätzen auf die Öffentlichkeit. Ich halte das letztendlich nicht für ein durchgreifendes Argument. Denn: Für mich gehört es auch zum Profil eines Vorsitzenden Richters an einem obersten Bundesgericht, die Dinge medial so rüberbringen zu können, dass sie verstanden werden von den Bürgern, und dass es in medial gerechter Art und Weise geschieht. Das macht mehr Arbeit, das muss man sagen, weil die mündliche Urteilsbegründung sorgfältiger erstellt werden muss. Aber ich denke, das steht dem Ganzen nicht entgegen, und deswegen haben wir uns entschlossen, dieses Argument nicht weiter vorzutragen, weil es zu dem Profil der obersten Bundesgerichte gehört.

Dann komme ich zu Ihnen, Herr Seif. Ton- und Filmaufnahmen: Ist das Gesetz in sich schlüssig oder nicht? Da steht im Prinzip schon drin, dass es so etwas wie einen Antrag geben muss, aber ich interpretiere das so, dass es kein förmlicher Antrag ist, der dann beschieden wird und gegen den Rechtsmittel möglich sind. Sondern es ist im Prinzip ein weitgehend formloses Verfahren. Es gibt keine Anfechtbarkeit dieser Beschlüsse, und es ist auch wünschenswert, dass das nicht in eine größere Form gegossen wird, denn das würde den Verfahrensablauf wieder verkomplizieren, wenn man dort förmliche Anträge einrichten würde, die förmlich beschieden würden und förmliche Rechtsmittel möglich wären. Das würde ich gerade nicht wollen. Sinnvoll ist ein weites Ermessen, und insofern ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht schon stimmig, weil er keine förmlichen Anträge vorsieht.

(unverständlicher Zwischenruf)

Ja, es ist eher eine Anregung aus meiner Sicht. Das kann man sicherlich noch mal diskutieren. Aber hier steht nicht, dass ein Antrag im Sinne



des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) oder dem GVG gestellt wird, sondern das ist eine Anregung, ein Schreiben, so würde ich es mir vorstellen. Ich sehe das nicht als förmlichen Antrag. Die Frage ist im Prinzip neu. Die noch wichtigere Frage ist: Wo holen die Richter eigentlich die Kompetenz her, darüber zu entscheiden, was historisch bedeutsam ist?

*(Zwischenruf Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Wer stellt den Antrag?)*

*(Zwischenruf Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das weiß man meistens erst hinterher.)*

Ja gut, es gibt Verfahren, bei denen man das vorher sicherlich weiß. Wir befinden uns beispielsweise in einer Phase, in dem es die letzten Prozesse gegen Straftäter aus der Nazizeit gibt. Ich denke, da wird man das als Vorsitzender Richter bejahen wollen. Aber es ist schon richtig: Ein Richter hat eine juristische, keine historische Ausbildung. Er kann sicherlich den Sachverstand einer Universität oder eines Historikers hinzuziehen. Aber das ist alles Prognose, Abschätzung, sehr dunkel. Die hundertprozentige Fachkompetenz haben die Richter insoweit nicht. Das ist ein ergänzendes Argument, aber in der Hauptsache sind wir aus der Begrenzung der Verfahrenszwecke dagegen. Soviel zu den Fragen. Herzlichen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Gnisa. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Bräutigam mit zwei Fragen, eine von Herrn Dr. Bartke und eine von Frau Keul. Bitte!

SV Dr. Frank Bräutigam: Vielen Dank. Herr Dr. Bartke, Sie hatten gefragt, ob sich die Berichterstattung seit 1998 am Verfassungsgericht bewährt hat. Meine Antwort ist: Ja, sie hat sich bewährt, und das Interessante daran ist, dass sich eine gewisse Normalität eingestellt hat im Laufe der Zeit. Mein Vorgänger, Karl-Dieter Möller, aber auch Bernhard Töpfer vom ZDF, die haben mir erzählt, dass 1998 eine große Nervosität war. Dann war ich im Jahr 2005 Referendar in der ZDF-Rechtsredaktion bei Bernhard Töpfer, da hat der zur Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Auflösung des Bundestags live im ZDF übertragen. Ich durfte die Spielfilme machen.

Das war schon komplett normal. Das haben eine Million Leute gekuckt. Und heute ist es auch normal. Wir machen die Live-Sendungen – ich komme gleich nochmal zu einem anderen Punkt – vier, fünf Mal im Jahr. Seit ich diesen Job habe, habe ich über Vorratsdatenspeicherung, über Sicherungsverwahrung, über CETA, über NPĐ, über den Atomausstieg live berichtet im Ersten oder auf Phoenix. Da erreichen wir im Ersten bis zu 400.000 Zuschauer, auf Phoenix weniger, und wenn wir dann beim Gericht anrufen, bei der Pressestelle und sagen: „Wir zeichnen nicht nur das Urteil auf, sondern wir machen auch live.“ Dann sagen die: „Ja, gut. Die Regeln sind wie immer.“ Und die Regeln gibt es. Stichwort „Kontrolle“. Es gibt feste Kamerapositionen, links unten vor der Richterbank und auf der Presstribüne. Nur dort dürfen wir stehen und in begrenztem Umfang der Perspektive unsere eigenen Aufnahmen machen. So läuft das ab. Und ein Wort, weil das Bundesverfassungsgericht aus meiner Sicht viele Leute interessiert. Machen Sie es nicht sich zu einfach mit: „Das interessiert die Leute nicht.“ Stellen Sie sich vor, in Norddeutschland geht es um die Elbvertiefung, ein hoch umstrittenes Vorhaben, oder um ein Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen am Bundesverwaltungsgericht. Das sind Themen, über die sich Bürgerinitiativen seit Jahrzehnten streiten, und die Wirtschaft kuckt drauf und die Politik. Und dann entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in diesem Fall, und wir würden es in ähnlicher Form abbilden. Würden Sie dann wirklich sagen, das interessiert keinen? Der NDR wird sofort zu dem Urteil zur Elbvertiefung eine Sondersendung im Dritten Programm machen und sagen: „Für unser interessiertes Publikum im Norden bilden wir das ab.“ Also: Normalität am Bundesverfassungsgericht, und diese Erfahrungen, die wir dort gesammelt haben, die könnten wir auch auf die obersten Bundesgerichte übertragen, denn dort geht es nicht immer um hochspannende Dinge, aber sehr oft. Meine Erfahrung ist, man sollte das Publikum nicht unterschätzen. Das knüpft an die Frage an von Ihnen, Frau Keul. Wer berichtet denn darüber? Es sind erst einmal wir. Meine Redaktion besteht, weil wir Hörfunk, Internet und Fernsehen machen, aus insgesamt neun Volljuristen, und beim ZDF gibt es auch eine – Bernhard Töpfer habe ich schon erwähnt – ZDF-Rechtsredaktion.



Also wir würden den Großteil der Berichterstattung abdecken im Ersten und Zweiten Programm und auf Phoenix. Aber natürlich werden auch Privatsender darüber berichten. Es gibt ein ntv-Urteil vom Bundesverfassungsgericht von 2001. Und die machen das jetzt auch vom Bundesverfassungsgericht. Ich würde aber den Teufel tun, hier zu sagen, dass die das unseriös machen. Die haben einen Moderator und holen sich einen Professor dazu, und ich habe es bislang noch nicht erlebt, dass ein Urteil da verhunzt wird und auf einmal Zirkus gemacht wird in Karlsruhe. Obwohl ich immer mit voller Überzeugung die Fahne der öffentlichen Rechtmäßigkeit hochhalte. Dieses Argument „es wird dann unseriös“, das kann ich nicht ausschließen. Es überwiegt aber nicht die Chancen, die diese Möglichkeit bietet, das Thema Recht häufiger im Programm abzubilden.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Bräutigam. Wir kommen nun zu Professor Alwart. Bitte, eine Frage von Herrn Dr. Hirte.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart: Vielen Dank! Es wäre auch interessant, nach der Vergleichbarkeit von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht zu fragen. Aber danach bin ich nicht gefragt worden. Man kann es überhaupt nicht gleichsetzen. Das Bundesverfassungsgericht spielt in einer ganz anderen Liga als der Bundesgerichtshof. Das scheint mir völlig eindeutig zu sein, und daher ist das gekommen mit der Fernsehübertragung. Herr Dr. Hirte hat mir das Stichwort „Selektivität“ gegeben, und es ist schon erschütternd, die Selektivität unseres Problembewusstseins zu diesem Punkt. Es ist auch selektiv, was hier vorgetragen wird von vielen Sachverständigen, was die Gesamtproblematik der Medienöffentlichkeit anbelangt. Es wird so getan, als wenn alles vermieden werden könnte an Verletzungen und Eingriffen, was wir doch alle schon Tag für Tag sehen. Ist Gegenstand des Gesetzesvorhabens denn die ARD-Rechtsredaktion? Oder geht es um die Medienöffentlichkeit insgesamt? Es wird doch eingegriffen in die Rechte von Angeklagten, in die Tätigkeit der Justiz durch die Kameras. Sie sehen doch alle die Kameras. Sie haben alle Bilder von den Angeklagten. Ich sehe noch Middelhoff vor

mir, wie in sein Gesicht hineingezoomt worden ist. Das wird alles selektiv weggestrichen. Ich verstehe nicht, wie es dazu kommen kann. Das ist Realität des Fernsehens. Das ist Realität der Berichterstattung. Ich halte das, was Herr Professor Mosbacher sagt, für grob widersprüchlich, wenn gesagt wird: Ja, vorher werden doch alle Richter aufgenommen. Dann wären doch alle Richter zu sehen, vor Aufruf der Sache. Wo ist denn der Bedarf für zusätzliche Bilder in der Berichterstattung? Ich vermag das nicht zu erkennen. Im Gegenteil! Die Selektivität, das ist das Stichwort. Es ist so: Wenn Vorsitzende Richter im Fernsehen zu sehen sein werden, wie sie Urteile verkünden, dann gibt es sicherlich Möglichkeiten. Mit einem Gesicht kann man sehr viel machen, Sie kennen alle gute Schauspieler. Sie bereiten da im Grunde zugleich Medienkarrieren für Richter vor, nämlich für die, die das besonders gut machen. Wir erleben zurzeit, wie Ethik-Compliance beim Bundesverfassungsgericht diskutiert wird. Die Justiz insgesamt will sich einen Ethikkodex geben. Also mal sehen, was da noch auf uns zukommt, wenn Richter zu Fernsehstars werden.

Dann die Selektivität der Gesetzgebung. Ich verstehe überhaupt nicht, dass das Ministerium einen Gesetzentwurf macht, ohne auf die Anfangssituation im Gerichtssaal einzugehen, und glaubt, sich hinter die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückziehen zu können. Auch der Gutachter beim Juristentag, Karsten Altenhain, macht einen Leitfaden für die Praxis, und das leitet er aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab. Können Sie aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ableiten, dass im NSU-Prozess nur noch jedes siebte Mal die Kameras in den Gerichtssaal dürfen? Das ist nach ungefähr zwei Jahren geschehen, und wahrscheinlich hat ein Aufsatz von mir in der Juristenzeitung 2014 eine gewisse Rolle gespielt. Das Bundesverfassungsgericht hat keine Prozesse vor sich gehabt, die Jahre dauern, wo immer wieder gegen die Unschuldsvermutung verstoßen wird, Vorverurteilungen ermöglicht werden. Wieso halten Sie sich da zurück und sagen: „Das geht mich als Gesetzgeber gar nichts an.“? Zum Beispiel steht bei Altenhain der Satz: „Wer muss anwesend sein bei diesem Vorstadium? Gericht und Staatsanwaltschaft dürfen sich nicht entziehen.“ Das steht da ohne



Belegstelle, das sagt der so. Das wird uneinheitlich gehandhabt, ob das Gericht erst dann reinkommt, wenn die Kameras weg sind. Es wäre unbedingt erforderlich, dass das in das Gesetzgebungsvorhaben aufgenommen wird und nicht selektiv. Wir reden völlig realitätsenthoßen. Wir haben doch alle Bilder. Das Fernsehen hat alle Bilder, die es braucht. Es braucht nicht noch mehr Bilder.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank! Auf Fragen zu antworten, die einem nicht gestellt werden, dachte ich, das können nur wir. Ich bin beruhigt, dass Sie das auch beherrschen, und insoweit kommen wir jetzt zur zweiten Fragerunde. Ich habe Wortmeldungen von Herrn Dr. Hirte, Frau Keul, Herrn Dr. Fechner, Frau Winkelmeier-Becker, Herrn Petzold und Herrn Dr. Bartke sowie Ripsam. Dann fangen wir jetzt an mit Herrn Dr. Hirte. Bitteschön!

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (CDU/CSU): Der stellt auch die Frage, muss sich danach aber entschuldigen. Eine Frage an Herrn Dr. Müller, anknüpfend an das, was Herr Gnisa gesagt hat: Sehen Sie jenseits des Gesetzentwurfs die Notwendigkeit, den Zugang zu Entscheidungen der Gerichte auch noch in anderen Fällen zu ermöglichen? Die Presse hat gelegentlich genau das Problem, dass sie eine Entscheidung für wichtig hält, die die Gerichte für unwichtig halten, wo es sich gerade nicht um diesen Fall handelt, dass 250.000 Kläger da sind; da ist die Öffentlichkeit hergestellt. Es betrifft das Rauspicken einer Entscheidung, wo erst die Presse die Wichtigkeit erzeugt, weil sie sagt: „Das sehen wir als wichtig an, weil wir eine potentielle Breitenwirkung daraus ableiten.“

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Dann kommt jetzt Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte gern nochmal Herrn Dr. Norouzi zu diesem Aspekt „historische Prozesse“ fragen. Da hat es ein paar Einwendungen von Experten dieser Runde gegeben, die ich nicht ganz von der Hand weisen würde. Da war die kritische Frage des Verwertungsverbots. Haben Sie als Strafverteidiger keine Bedenken? Wenn diese Aufnahmen vorliegen und es zum Streit kommt, wer was wann wo gesagt hat, könnten diese

Aufnahmen am Ende doch zum Gegenstand des Verfahrens werden? Kann man das vielleicht sogar zwangsweise durchsetzen? Da habe ich Bedenken, ob das Verwertungsverbot und diese Trennung wirklich durchhaltbar ist. Außerdem hat Herr Gnisa auf das Recht am eigenen Bild hingewiesen. Ich bin in der Tat auch in einem historischen Prozess nicht freiwillig als Zeugin geladen. Ist das wirklich unbedenklich? Sie haben gesagt, Sie haben da keine Bedenken, aber mit diesen beiden Aspekten würde ich mich gerne auseinandersetzen und von Ihnen nochmal hören, warum Sie die nicht für durchgreifend halten.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Keul. Dann kommt Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Gnisa und eine an Herrn Dr. Bräutigam. Herr Gnisa, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Bedenken formuliert, dass die historischen Aufnahmen über Beweisanträge eben doch zu Beweismitteln werden könnten. Könnte dem nicht begegnet werden durch den Vorschlag von Herrn Professor Mosbacher, dass man gesetzlich ein umfassendes Nutzungs- und Beweisverwertungsverbot regelt für diese historischen Aufnahmen? Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Und an Herrn Dr. Bräutigam hätte ich die Frage zur Idee, die Gerichte die Aufnahmen machen zu lassen. Besteht nicht die Gefahr, dass es für Sie keine aktuelle Berichterstattung mehr gibt, weil möglicherweise viel Zeit vergeht, bis die Bänder oder die Bilder frei gegeben werden? Und besteht nicht die Gefahr, dass – wenn der Richter sich das nochmal anschaut und die Krawatte oder die Frisur nicht richtig sitzen oder ein Versprecher drin war –, dass es nicht frei gegeben wird für Ihre Arbeit. Diese Gefahr würde ich sehen; da würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Fechner. Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Damit hier keiner auf nicht gestellte Fragen antworten muss, wollte ich die Fragen stellen. Ich bitte Herrn Dr. Müller und Herrn Professor Alwart, sich zu beziehen auf die Ausführungen von Professor Mosbacher und Herrn Dr. Norouzi,



die den Wert herausgestellt hatten der Aufnahmen der Nürnberger Prozesse und der Stammheimer Prozesse. Wie bewerten Sie das? Muss man nicht die Befürchtung haben, dass Beteiligte ihr Verhalten ändern und sich vielleicht nicht dagegen wehren können, dass Aufnahmen laufen? Oder andererseits Beteiligte das als Bühne nutzen, weil sie wissen – ich spreche jetzt für die Nachwelt? Und dann anders aufdrehen, als wenn sie wissen, es bleibt alles in diesem Raum oder wird mittelbar über die Medien transportiert? Und muss man nicht auch in Rechnung stellen, dass zu Nürnberger Zeiten ein anderes Prozessrecht galt, das den Beteiligten nicht diese Bühne gab, sondern man wurde als eindeutiger Kriegsverbrecher auch als armes Würstchen dargestellt. So haben wir die Angeklagten wahrgenommen und erlebt. Wäre das nach geltendem Prozessrecht nicht doch anders, diese Situation zu nutzen? Auch die Stammheimer Protokolle waren nur Tonbandmitschnitte, die nicht in dem Bewusstsein gemacht worden sind, dass das mal historisch bedeutsam wird. Es sollte gelöscht werden und ist nur versehentlich aufbewahrt worden. Wie bewerten Sie das? Kann man aus dieser historischen Bedeutung der genannten Prozesse schließen, dass das in Zukunft so sein wird, oder muss man nicht diese Bedenken in Betracht ziehen?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Winkelmeier-Becker. Herr Petzold bitte.

Abg. **Harald Petzold** (Havelland) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch mal eine Nachfrage an Herrn Kammerbauer. Ich habe offensichtlich meine Frage nicht präzise genug gestellt. Mir ging es vor allen Dingen um die Frage, inwieweit Sie die Wahlfreiheit der Kommunikationshilfen im Gesetzentwurf schon sicher gestellt sehen oder inwieweit das aus Ihrer Sicht nachgebessert werden oder präzisiert werden müsste.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Petzold. Herr Dr. Bartke bitte.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Ich habe zwei Fragen zu diesen historischen und wissenschaftlichen Aspekten. Die erste an Herrn

Dr. Norouzi. Herr Gnisa hat ausgeführt in seiner Stellungnahme, dass mit der Bild- und Tonaufzeichnung zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken im Strafverfahren ein neuer Zweck eingeführt wird, nämlich die Wissenschaft, und dass dies dem eigentlichen Zweck des Strafverfahrens zuwiderlaufe, nämlich der Feststellung der individuellen Schuld des Angeklagten. Da würde mich interessieren, wie Sie das aus Strafverteidigersicht sehen? Und die zweite Frage an Herrn Professor Mosbacher: Sie haben in Ihrer Stellungnahme angeregt, im Hinblick auf im Einzelfall zulässige Film- und Tonaufnahme für wissenschaftliche und historische Zwecke eine einheitliche Nutzungs- und Verwertungsbeschränkung gesetzlich festzulegen. Können Sie das vielleicht noch mal kurz erläutern?

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Und last but not least, Frau Ripsam, bitte.

Abg. **Iris Ripsam** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Müller. Herr Dr. Müller, Sie sind rechtspolitischer Journalist. Sehen Sie überhaupt die Notwendigkeit von Aufnahmen, um Ihre Arbeit zu unterstützen?

Vorsitz **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Danke schön, das war die zweite Fragerunde. Und jetzt geht es wieder los mit Herrn Professor Alwart. Bitteschön!

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ein Teil der Antwort auf Frau Winkelmeier-Becker klang eben schon an bei Herrn Dr. Bartke; in Erinnerung an das, was Herr Gnisa über die Prozesszwecke gesagt hat. Nur: Was Herr Gnisa sagte mit dem individuellen Schuldausgleich – das gilt schon lange nicht mehr. Im Zeitalter einer ständigen Stärkung der Opferrechte und der ständig erweiterten Nebenklagemöglichkeit haben wir Zwecke, die das Strafverfahren, wie wir in manchen Prozessen sehen, restlos überfordern und die über den individuellen Schuldausgleich hinausgehen. Und hier würde ein weiterer Zweck in das Strafverfahren oktroyiert werden, nämlich für zukünftige Generationen Aufschluss zu bieten. Ich glaube, wir brauchen aber auch nicht so perfektionistisch zu denken. Beim Honecker-Prozess tauchte die Frage ernsthaft auf, ob man



den ganz übertragen will. Man hat es nicht gemacht, und wenn wir vergleichbare historische Situationen bekommen, wird man eine Lösung finden. Aber diese Situation zu antizipieren und jetzt entscheiden zu wollen, welche Prozesse wichtig sind, die man im Moment gar nicht sieht, davon würde ich dringend abraten.

Es kommt ein weiterer Grund hinzu, weswegen man das nicht machen sollte. Es wird von manchen vorgetragen, dass die strafrechtliche Hauptverhandlung komplett protokolliert werden soll durch Audioaufnahmen. Stellen Sie sich den vierjährigen NSU-Prozess vor, wenn es zur Revision kommt und man anfängt, darüber zu streiten, wo was wie gesagt worden ist. Dann kann man vier Jahre Tonbänder durchhören. Das wird sicherlich als nächstes auf Sie zukommen, dass die Hauptverhandlung insgesamt aufgenommen werden soll. Es scheint mir wichtig zu sein, dass man das bedenkt. Ich bewerte das sehr kritisch. Nicht im Hinblick darauf, dass ich grundsätzlich eine kritische Tendenz habe, und auch nicht, weil ich noch die Dampfmaschine einführen will. Man sollte aus vielen verschiedenen Gründen von dieser Art von Reform mit den ideologischen Schlagwörtern „Medienlandschaft“ usw. Abstand nehmen. Und vor allen Dingen, wenn Sie die jetzigen Prozesse anschauen, die genannt wurden: Gröning-Prozess oder NSU-Prozess. Zum Gröning-Prozess gibt es ein wunderbares Reclam-Buch „Die letzten Zeugen“, da ist der ganze Gröning-Prozess drin. Es wird mitgeschrieben, und es wird veröffentlicht, und die Veröffentlichungen, die sollen für heute sein. Die volkspädagogischen Zwecke, die mit diesen Verfahren verbunden werden, das ist evident im NSU-Prozess, die sollen gerade für die Gegenwart gelten, und es gibt Gerichtsberichterstattung, und es wird mitgeschrieben, und es werden Protokolle veröffentlicht. Die Süddeutsche Zeitung lässt einmal im Jahr Schauspieler wesentliche Aussagen des NSU-Prozesses verlesen. Wir haben die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Also lösen Sie sich von diesem Perfektionismus und machen Sie das nicht.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Dr. Bräutigam mit einer Frage von Herrn Dr. Fechner.

SV Frank Bräutigam: Es geht um die Frage: Sollten die Gerichte die Aufnahmen machen? Ich würde Sie dringend darum bitten, es vielleicht als Alternative zuzulassen, aber nicht ausschließlich den Gerichten das Recht zu geben. Erstmal ist die eine Gefahr die Zeit, da stimme ich Ihnen zu, Herr Dr. Fechner. Wir berichten sehr schnell über die Urteile und brauchen diese Bilder. Noch wichtiger finde ich aber die grundsätzlichen Fragen: Es gehört zum Kern unserer Aufgaben die Bilder, die man fürs Fernsehen braucht, selber zu machen, auch wenn man dieses Medium teilweise vielleicht abschaffen möchte, man kann diese Auffassung vertreten, aber es kucken halt viele Millionen Leute. Und man würde auf halber Strecke stehen bleiben, denn wir würden weiterhin selbst die Bilder vom einziehenden Gericht machen, selbst wenn wir danach raus müssten. Das hat im Übrigen das Bundesverfassungsgericht, weil Sie nach einer Fundstelle fragten, Aktenzeichen 1 BvR 620/07 ausdrücklich als Recht der Presse zugestanden, dass wir...

(Zwischenruf des SV Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart: Wer hat nach einer Fundstelle gefragt? Die kenne ich, die Fundstelle.)

SV Frank Bräutigam: Sie hatten gesagt: „Ich weiß nicht, wo das steht.“ Ist ja auch egal. Die Bilder werden wir auf jeden Fall selber machen. Deswegen müssen wir schon jetzt, wenn die Richter einziehen und da jemand sitzt, die Persönlichkeitsrechte beachten. Wenn wir das nicht tun, dann kriegen wir einen auf den Deckel, und zwar zu Recht. Das ist unsere Verantwortung, und die müssen wir tragen. Und ich gespannt auf Reinhard Müllers Antwort, ob er die Bilder für seine Arbeit braucht als Printjournalist. Danke!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommt jetzt Herr Gnisa, ebenfalls mit einer Frage von Herrn Dr. Fechner.

SV Jens Gnisa: Ich glaube, ich kann das relativ kurz machen. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, hat sich der Gesetzentwurf verändert in diesem Punkt. Wir haben in unserer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Im ersten



Gesetzentwurf stand – das ist § 169 Absatz 2 GVG in der Mitte – „die Aufnahmen sind nicht zu der Akte zu nehmen“. Damit wollte man wohl ausdrücken, dass das auch nicht für verfahrensfremde Zwecke genutzt werden sollte. Das ist dann aber ergänzt worden um „und dürfen nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken genutzt werden.“ Der Begründung entnehme ich, dass damit ein Beweisverwertungsverbot gemeint ist. Das würde ich dem auch entnehmen wollen und damit ist dieser Punkt, den wir in unserer ersten Stellungnahme vorgebracht hatten, dem Grunde nach erledigt.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Gnisa. Dann kommen wir zu Herrn Kammerbauer mit einer Frage von Herrn Petzold.

SV Andreas Kammerbauer: Meine Damen und Herren. Wenn die Wahlfreiheit gesetzlich geregelt wäre, hätte man einen gesetzlichen Anspruch, und das ist höher anzusetzen als nur eine Verordnung. Nur haben wir in der Bundesrepublik bis jetzt den Weg der Verordnung gesucht, um diese Kommunikationsprobleme auf Bundesebene oder Landesebene umzusetzen. Es bliebe unbenommen, das auch gesetzlich zu regeln. Die Musik spielt in der Verordnung, und deswegen ist es unabdingbar, dass man die Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen vom Deutschen Gehörlosen- und Deutschen Schwerhörigenbund, die es hauptsächlich betrifft, beteiligt. Es ist auch wichtig, dieses Gesetz bekannt zu machen, damit Betroffenen wissen, dass sie in einem Gerichtsverfahren als Kläger oder Angeklagter oder als Zeuge Kommunikationshilfen in Anspruch nehmen können. Von daher hat es eine Verbandsöffentlichkeitswirkung, die man nicht verkennen darf. Danke!

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank. Dann kommen wir zu Professor Mosbacher mit einer Frage von Herrn Dr. Bartke.

SV Prof. Dr. Mosbacher: Es geht nochmal um die Verwertungsproblematik; Herr Gnisa, Sie haben das angesprochen. Der Gesetzentwurf ist in dem Punkt besser als der Referentenentwurf. Mein Anliegen wäre, ihn wasserdicht zu basteln und deswegen habe ich einen Vorschlag gemacht. Die

Formulierung heißt: „Die Aufnahmen sind nicht zur Akte zu nehmen und dürfen nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken genutzt werden.“ Dann frage ich mich: Bezieht es sich auf dieses Verfahren oder auch auf ein anderes Verfahren? Stellen Sie sich vor, nach den Aufnahmen gibt es ein Wiederaufnahmeverfahren mit der Begründung, ein Zeuge habe uneidlich falsch ausgesagt. Das ist ein typischer Wiederaufnahmegrund, und ich könnte im Wiederaufnahmeverfahren mit der Frage „kann ich das nutzen?“ konfrontiert werden. Bei Aufnahmen von Privaten, die unrechtmäßig erlangt werden, sehen wir zurzeit als Bundesgerichtshof kein Verwertungsverbot für solche unrechtmäßig erlangten Privataufnahmen. Mein Vorschlag, um das klarzustellen und wasserdicht zu machen: „...dürfen nicht für Zwecke dieses oder eines anderen Verfahrens genutzt werden. Als Beweismittel sind sie unverwertbar.“ Damit wäre gesetzlich klargestellt, dass das als Beweismittel in keinem Verfahren, jedenfalls in Deutschland, verwertbar ist.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Müller mit drei Fragen, eine von Herrn Dr. Hirte, eine von Frau Winkelmeier-Becker und eine von Frau Ripsam. Bitteschön.

SV Dr. Reinhard Müller: Die Frage von Herrn Dr. Hirte: Gibt es einen Wunsch an den Gesetzgeber, was den Zugang zu Entscheidungen angeht? Ich glaube, es gibt den Wunsch nach Professionalisierung der Medien, aber auch der Justiz. Dass die Justiz so ausgestattet ist, dass sie für sich selbst gut sprechen kann. Es hat sich gezeigt, dass die Justiz nicht immer in der Lage ist zu erkennen, ob ein Fall medieninteressant ist. Es gab mal den Vorwurf an den BGH bei einer Pressekonferenz, warum der Fall, dass ein Mann auf der A 4 zwei Polizisten, die ihn geblitzt hatten, erschossen hat, nicht größer angekündigt wurde. Das sagte der Vizepräsident: „Woher soll ich wissen, dass das die Medien oder die Öffentlichkeit interessiert?“ Wo wir uns etwas gewundert haben. Aber trotzdem: Die Justiz muss sich – das war eine Begründung des Entwurfs – breit aufstellen. Die Justiz muss sich in der ganzen Breite darstellen. Wieso eigentlich? Die Justiz entscheidet am Amtsgericht Bielefeld zwischen den Parteien. Es kann sein, dass ein



Anwalt einen Tipp gibt an eine Fachzeitschrift. Es kann sein, dass ein Medienvertreter da ist. Der BGH hat eine andere Aufmerksamkeit, der Bundesfinanzhof, das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidungen wirken auch so – also einen Anspruch zum Beispiel, dass ein Verfahren, das 150.000 Kläger betrieben haben, 150.000-mal so oft in der Medien sein muss, kann es wohl nicht geben. Die Medien und Justiz haben zwei verschiedene Stiefel, wie Hassemer – glaube ich – mal gesagt hat; sie spielen verschiedene Rollen. Und die Medien kontrollieren, aber es gibt nicht diese automatische Wechselwirkung. Insofern würde ich ganz allgemein sagen: Die Justiz ist dafür verantwortlich, was für ein Bild von ihr nach außen dringt, aber es gibt kein Bedürfnis, dass die Justiz in ihrer ganzen Breite und Schönheit in den Medien adäquat, eins zu eins – nach welchem Verhältnis auch immer – rüber kommen muss.

Zu den „Fensterreden“, Frau Winkelmeier-Becker, in sogenannten zeithistorischen Verfahren: Man stelle sich vor, jemand bekommt sozusagen durch die Blume gesagt: „Dieses Verfahren wird aufgezeichnet, weil Ihr Fall analog dem von Heß, Göring, Hitler ist.“ Das muss gar kein ideologischer Bundesgenosse von den Herren sein. Da kann man sich schon vorstellen, dass das eine gewisse Wirkung entfaltet. Und zu den letzten NS-Fällen: Seit ungefähr fünfzehn Jahren werden Medienmitteilungen über NS-Prozesse mit den Formulierungen eingeleitet: „Der letzte große NS-Prozess.“ „Einer der letzten SS-Männer.“ Es kamen immer noch welche dazu, und ich garantiere Ihnen, es wird weiterhin NS-Prozesse geben, und wo ist der Mehrwert, wo ist das Bedürfnis, einen Fall über NS-Auschwitz-Sanitäter als Strafverfahren zu archivieren? Ich sehe nicht die zwingende Notwendigkeit. Ist es notwendig für meine Arbeit, Frau Ripsam? Nein. Man muss eben hinfahren. Man kann sich den Prozess auch so anhören. Es kann natürlich erleichternd sein, das gilt generell, wenn man Bilder hat. Aber das unterscheidet uns in der professionellen Ausrichtung. Es kann natürlich sehr leicht sein, das ist mittlerweile auch in Berlin oft so, dass man vielleicht gar nicht mehr ins Parlament fährt, sondern kuckt sich das an oder kuckt die Pressekonferenzen an. Es ist meine Hoffnung, dass die mit besonderem Sachverstand, wie auch Frank Bräutigam, also die, die ein

bisschen mehr Ahnung haben, sich dahin setzen und länger warten, länger zuhören, nicht gleich rausrennen, nicht gleich twittern, dass die noch eine Chance am Medienmarkt haben. Vielen Dank.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Müller. Dann kommt Herr Dr. Norouzi. Bitteschön.

SV Dr. Ali B. Norouzi: Zunächst zu den Fragen der Abgeordnete Keul. Was das Verwertungsverbot angeht, dazu hat Herr Professor Mosbacher schon was gesagt. Ich habe einfach nur ins Gesetz gekuckt und gelesen und fand die Formulierung „dürfen nicht zu Verfahrenszwecken verwertet werden“ eindeutig. Damit ist im laufenden Verfahren sichergestellt, dass ein Beweisantrag auf nochmalige Abspielung eines Videobandes und einer früheren Zeugenvernehmung aus demselben Verfahren abgelehnt werden muss nach § 244 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO), weil er auf eine rechtswidrige Beweiserhebung hinauslief und daher unzulässig ist. Ob man darüber hinaus noch zur Klarstellung das Verwertungsverbot vorsieht oder ausdrücklich normiert auch für alle anderen Verfahren? Meines Erachtens geht das aus dem Gesetz hinreichend hervor. Ist dann eine Geschmacksfrage. Natürlich – und das ist gerade das Wesen des Verwertungsverbots – stört es, wenn man das Gefühl hat, hier kann etwas nicht aufgeklärt werden, weil ein Verwertungsverbot der Wahrheitsfindung eine normative Grenzen setzt. Aber das trifft die Strafverfolgungsbehörden genauso, wenn sie ein Beschuldigtengeständnis haben, das unter Verletzung von Belehrungsvorschriften zustande gekommen, aber inhaltlich möglicherweise oder offensichtlich richtig ist. Trotzdem gilt ein normatives Verwertungsverbot, und daran haben wir Verteidiger uns in umgekehrter Richtung genauso zu halten. Ob man es der Öffentlichkeit vermitteln kann, wenn man sagt, hier liegt ein valider Wiederaufnahmegrund vor, wir dürfen ihn nur nicht verwerten, das ist ein Problem, mit dem sich der Gesetzgeber möglicherweise irgendwann mal befassen müsste. Allerdings sind das sehr hypothetische Fragen.

Die zweite Frage, die Sie in den Raum geworfen haben: Bild- und Tonübertragungen und das Recht am eigenen Bild. In der Tat, das ist ein Grundrechtseingriff, so wie die



Zeugenvernehmung als solche bereits ein Grundrechtseingriff ist. Nun bin ich als Strafrechtler nur Verfassungsrechtler auf dem zweiten Bildungsweg, aber wenn wir den Gesetzeszweck nehmen und einfach mal in eine einfache Verhältnismäßigkeitsprüfung einsteigen, könnte ich mir eine zweigliedrige Lösung vorstellen. Das wäre dann möglicherweise eine Modifikation des Gesetzes, indem man für die Bildübertragung oder die Bildaufzeichnung eine Einwilligung des Zeugen einholt. In den Stammheim-Prozessen war das so, da wurde bei den Zeugen immer gefragt: „Es wird auf Band aufgezeichnet. Sind Sie damit einverstanden?“ Und wenn einer nein gesagt hat, wurde es nicht aufgezeichnet. Nun diene das dort der Beweissicherung im eigenen Verfahren. Wenn ich einen übergeordneten Zweck habe, im Sinne des Gemeinwohls, mit einer historischen Dokumentation des Verfahrens, halte ich es mit einer aus der Hüfte geschossenen verfassungsrechtlichen Subsumtion durchaus für vertretbar, zumindest eine Tonaufzeichnung zuzulassen, unabhängig von der Einwilligung des Zeugen.

Die Frage von Herrn Dr. Bartke zum neuen Verfahrenszweck „historische Forschung“ und dem Richter oder der Vorsitzenden als Leiter eines historischen Kollegs. Ich lese wieder nur das Gesetz, und ich kann im Gesetz keinen neuen Verfahrenszweck erkennen. Zweck des Strafverfahrens bleibt die Schaffung von Rechtsfrieden durch Ermittlung eines wahren Sachverhalts zur Verurteilung Schuldiger und zum Freispruch Unschuldiger. Dass Strafverfahren oder Strafprozesse eine zeithistorische Dimension haben, ist ein objektiver Befund, der durch das Gesetz einen neuen Ausdruck findet, aber das ist kein neuer Zweck des Strafverfahrens. Dem Richter wird nicht vorgegeben, eine historische Aufklärungsarbeit zu leisten. Dass muss er ohnehin im Rahmen des allgemeinen Auftrags seiner gerichtlichen Amtsaufklärungspflicht. Dass es da zu einem neuen Berufsverständnis des Richters kommen wird, sehe ich nicht. Es ist wie bei allen Normen in der StPO: Die setzen ein Berufsethos voraus, das das Gesetz selbst nicht sicherstellen kann. Bei den Mauerschützen-Prozessen hatte man im ersten Durchgang auch ein Problem mit

einem Vorsitzenden, der sich im Vorfeld der Hauptverhandlung durch bestimmte Äußerungen den Anschein der Befangenheit gesetzt hat, weil er gesagt hat, er will noch mehr aufklären als nur dieses Strafverfahren. Das sind Probleme, die haben Sie unabhängig davon, wie das Gesetz gefasst ist. Einen neuen Verfahrenszweck sehe ich nicht.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Dann frage ich, ob es Bedarf für eine dritte Fragerunde gibt? Ja, Frau Keul. Gibt es noch weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Frau Keul bitte.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nur noch mal, weil wir jetzt mehrfach die RAF-Prozesse erwähnt haben. Auf welcher Grundlage ist denn damals aufgenommen worden? Können Sie das mal kurz schildern, warum das möglich war, was jetzt nicht möglich ist?

SV **Dr. Ali B. Norouzi**: Nach § 273 StPO kann das Gericht zum Zwecke der Dokumentation der Beweisaufnahme eine entsprechende Tonaufzeichnung anordnen. Die hätte an sich komplett vernichtet werden müssen nach dem Verfahren, und es sind auch fast alle Bänder überspielt worden. Nur durch ein Versehen im Archiv sind neun Bänder übrig geblieben. Also in § 273 StPO gibt es die Gesetzesgrundlage. Aber es sind nur Tonaufzeichnungen, keine Bildaufnahmen.

Vorsitz Abg. **Dr. Hendrik Hoppenstedt** (CDU/CSU): Gut, dann haben wir das auch geklärt. Das war wichtig. Gibt es jetzt noch Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Sie haben uns heute eine Sachverständigenanhörung beschert, die nicht nur hochinteressant, sondern fast schon an der Grenze zur Spannung war. Und ich kann nur sagen, wenn alle Sachverständigen genau so wären wie Sie, dann würde das Abgeordneten-dasein noch schöner sein. Also herzlichen Dank dafür. Sie haben uns mit Ihrem Wissen sehr bereichert. Diejenigen von Ihnen, die von außerhalb sind und den Abend in Berlin verbringen dürfen – machen Sie was draus! Und diejenigen, die jetzt nach Hause fahren müssen: Kommen Sie gut und heil da an! Den Kolleginnen und Kollegen danke ich für die zahlreiche



Anwesenheit und die wie immer hochintelligenten Fragen und damit schließe ich die Sitzung. Danke schön!

Schluss der Sitzung: 19:23 Uhr

Dr. Hendrik Hoppenstedt, MdB



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart	Seite 38
Dr. Frank Bräutigam	Seite 46
Jens Gnisa	Seite 62
Prof. Dr. Andreas Mosbacher	Seite 73
Dr. Ali B. Norouzi	Seite 77



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

per E-Mail
rechtsausschuss@bundestag.de
kathrin.schreiber@bundestag.de

PA 6 – 5410-2.2

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Professur für Strafrecht
und Strafprozessrecht

**Univ.-Professor Dr.
Dr. h.c. (Tbilisi State University)
Heiner Alwart**

Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 03641 · 9 423 00
03641 · 9 423 21
Telefax: 03641 · 9 423 02

E-Mail:
P.Richter@recht.uni-jena.de

Jena, den 27. März 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in
Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit
Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in
Gerichtsverfahren – EMÖGG)

BT-Drucksache 18/10144

im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 29.3.2017

I. Ergebnis

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene „Erweiterung“ der Medienöffentlichkeit. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen allesamt von Grund auf verfehlt sind. Der unausgereifte Entwurf gibt die Sache der Justiz banalen Bedürfnissen preis. Er wird der Tiefendimension seines Gegenstandes nicht gerecht. Anstatt zu überlegen, wie sich moderne Rechtskultur innerhalb des Bürgerhorizonts besser verankern lässt als bisher, wird primitiver Unterhaltungslust und Sensationsgier Vorschub geleistet. Und umgekehrt wird darauf verzichtet, das aufklärerische Potential einer demokratischen Öffentlichkeit gleichsam abzurufen und für staatliches Handeln fruchtbar zu machen. Auf diese Weise entsteht die Gefahr, dass die Justiz gegenüber der „Vierten Gewalt“

vollends ihre Autonomie verliert und dementsprechend auf breiter Front korrumpiert erscheinen muss.

Der Entwurf ist geeignet, die gegenwärtige Justiz-, Medien- und Demokratiekrise zu verschärfen. Obwohl er dazu schweigt, verlängert er eine dringend revisionsbedürftige Rechtsprechungstendenz des Bundesverfassungsgerichts in eine ungewisse Zukunft hinein. Bekanntlich plädiert ausgerechnet das höchste deutsche Gericht für Übertragungen von „Bildern“ und „Geräuschen“ aus dem Gerichtssaal (vgl. BVerfGE 119, 309, 320). Dahinter verbirgt sich ein hermeneutisch leerer Informationsbegriff, der dazu geführt hat, dass die Hauptverhandlung an der Strafprozessordnung vorbei um mediale Erniedrigungsrituale erweitert worden ist. Die Angeklagten werden zwar nicht in einem Käfig präsentiert, nicht selten aber einem unfairen und stigmatisierenden Fotoshooting ausgesetzt, das ihre Verteidigung behindert. Inzwischen hat kaum noch jemand Antennen dafür, den unmoralischen und (menschen-)rechtsfeindlichen Charakter solcher Rituale zu erfassen. Vielmehr scheint Abstumpfung gegenüber den üblich gewordenen Praktiken immer mehr um sich zu greifen. Selbstverständlich kann sich kein Gericht von seiner Verantwortung dadurch freizeichnen, dass es das Beratungszimmer, um seinerseits den Gerichtssaal zu betreten, immer erst dann verlässt, wenn die Kameraleute und Fotografen ihre Gerätschaften und zusätzlichen Beleuchtungsquellen bereits abgebaut haben und fortgegangen sind.

In dem vorliegenden Entwurf geht es in allen seinen Teilen demnach nicht um einzelne Randkorrekturen einer ansonsten gesicherten Gesetzeslage, sondern um das Problem einer sinnvollen Entwicklung unserer demokratischen Rechtsordnung schlechthin. Diese Feststellung gilt umso mehr, als sich insbesondere die Fernsehanstalten kaum mit der „moderaten“ oder angeblich „behutsamen“ Erweiterung ihrer Möglichkeiten begnügen werden, wie sie im Gesetzentwurf jetzt zum Ausdruck gelangt. Die Medien werden im Gegenteil jede passende Gelegenheit dazu benutzen, beim Bundesverfassungsgericht „Mehr Bilder!“ einzuklagen. Wenn sich aber das Bundesverfassungsgericht dazu entschließen sollte, seinen bisherigen, fernsehfreundlichen Kurs fortzusetzen, anstatt, wie dringend zu hoffen ist und sogar erwartet werden darf, seine Rechtsprechung von Grund auf zu revidieren, könnte das neue Gesetz letztlich zu heute noch unabsehbaren Folgen führen. Warum aber sollte der Gesetzgeber die Aufgabe der Rechtsgestaltung eigentlich kampfflos an das Bundesverfassungsgericht abtreten?

Eine Reform der Gerichtsöffentlichkeit, die ihren Namen verdient, hätte also viel weiter ausholen müssen, als es in dem vorliegenden und zu verwerfenden Entwurf geschieht. Er sollte unbedingt komplett, ohne viel Aufhebens davon zu machen, in einer Schublade verschwinden. Stattdessen könnten kurzfristig etwa Hinweise/Empfehlungen zur sitzungspolizeilichen Ordnung für den Richter erarbeitet werden: Darf das Publikum

während einer laufenden Hauptverhandlung Laptops oder Smartphones benutzen? Darf aus dem Prozessgeschehen heraus „getwittert“ werden? Man sollte versuchen, ohne dabei in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen oder besondere Einzelfallregelungen auszuschließen, einheitliche Ordnungsvorstellungen zu solchen oder ähnlichen Fragen zu entwickeln. Auch ist den Justizverwaltungen zu empfehlen, Medienarbeitszimmer zu schaffen, in denen Journalisten Kontakt zu ihren Redaktionen aufnehmen und bei Bedarf online gehen können usw. In diesen ganz praktischen Hinsichten scheint mir ein unmittelbarer Handlungsbedarf zu bestehen.

II. Begründung

1. *Das Recht ist eine hermeneutisch gehalt- und anspruchsvolle Handlungsordnung für bestimmte Funktionsträger, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristisch und ethisch ausgebildet werden.* Zugleich lebt das Recht von kulturellen Voraussetzungen, zu deren Erhalt es selbst einen Beitrag zu leisten hat. Denn Text und Kontext lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Manchmal hat es sogar den Anschein, dass erst der Kontext den Text hervorbringt. Das soll bedeuten, dass es letzten Endes stets um Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Recht geht, die konsequent beachtet werden sollten.

2. *Die Gerichtsöffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeit des Rechts.* Die aktuelle Diskussion über eine Reform der Gerichtsöffentlichkeit (also nicht lediglich der Gesetzentwurf) leidet daran, dass so getan wird, als ob es lediglich um ein graduelles, quantitatives Problem gehe. Es wird also danach gefragt, ob es nicht mehr Öffentlichkeit geben sollte als bisher, also danach, ob es bisher nicht zu wenig Öffentlichkeit gegeben habe. In Wahrheit aber muss eine qualitative, strukturelle Frage beantwortet werden, nämlich die Frage, welche Form die Gerichtsöffentlichkeit annehmen sollte, damit die Sache der Justiz im Gerichtssaal auch zum Ausdruck gelangen kann. Gerechtigkeitspflege, um einmal dieses etwas altmodische Wort zu verwenden, folgt anderen Gesetzmäßigkeiten als die Medienarbeit. Bei dieser Ausdifferenzierung darf und sollte es bleiben. Mit einer Geringschätzung journalistischer Tätigkeit hat das nichts zu tun.

3. *Paul Johann Anselm Feuerbach hat um das Jahr 1800 herum nicht einfach die Gerichtssäle aufgeschlossen; er reflektierte vielmehr zeitbedingte „heilsame Beschränkungen“ der Gerichtsöffentlichkeit.* Die Gerichtssäle sollten also keineswegs „Allen ohne Unterschied, wie man sie in Theatern oder Gauklerbuden beisammen findet“ geöffnet werden. Zu den Kriterien der damaligen Zeit gehörten Bildung und Eigentum. Heutzutage wird man zumindest fragen dürfen, ob es einem emotionalisierten Massenpublikum qua digital veränderter Wahrnehmungsmuster erlaubt sein sollte, von der Justiz Besitz zu ergreifen.

Wollen wir Recht im Zirkus praktizieren und nicht in einer durch und durch hermeneutisch-sachlichen, nüchternen Atmosphäre, die dem Gegenstand angemessen ist?

4. Wird der Entwurf Gesetz, dann könnte er eine Lawine auslösen. Explizit schlägt er drei Neuerungen vor, die auf den ersten Blick harmlos anmuten mögen (es aber nicht sind!):

Im Einzelnen vorgeschlagen wird zum einen, bei räumlichen Engpässen (Ton-)Übertragungen der Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung in einen Nebensaal für Medienvertreter zuzulassen (5). Zum anderen sollen Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (nicht für die Akten, sondern) für das Archiv nunmehr audio-visuell dokumentiert werden (6). Und last not least werden die obersten Gerichtshöfe des Bundes, also auch der u.a. für Strafsachen zuständige Bundesgerichtshof, in die Lage versetzt, die Verkündung ihrer Entscheidungen vom Fernsehen übertragen und verwerten zu lassen (7).

5. Dass Gerichtssäle plötzlich zu klein zu werden drohen, könnte auch mit den ständig erweiterten Opferrechten im Strafverfahren zusammenhängen. Bevor also in die bewährte Struktur einer Hauptverhandlung eingegriffen wird, sollte man sich ernsthaft Gedanken über eine Reform der Nebenklage machen. Es könnte sein, dass wir dabei sind, den Strafprozess hoffnungslos zu überfrachten und zu überfordern.

Darüber hinaus stellen sich m.E. folgende Fragen: Liefe eine (Ton-)Übertragung der Hauptverhandlung in einen „Medienarbeitsraum“ nicht auf eine seltsam gespaltene Öffentlichkeit hinaus? Hätte eine solche Aufspaltung nicht Auswirkungen auf den Status von Gerichtsreportagen der Presse? Würde denn nicht beim Leser gegebenenfalls der fälschliche Eindruck erweckt, dass der Reporter im Gerichtssaal, also dort, wo sich der „Inbegriff der Verhandlung“ allein herausbilden kann, wirklich dabei war? Darüber hinaus mag sich manchem folgende Frage aufdrängen: Ist die vorgesehene Übertragung nicht auch eine Benachteiligung der Fernseh- gegenüber den Zeitungsjournalisten? Denn das Fernsehen gewönne für sich dadurch keinerlei neues Bild- und Geräuschmaterial. Genau das aber will das Fernsehen ja haben. Und wenn man schon überhaupt in einen anderen Raum hinein überträgt, warum dann nicht gleich in alle Haushalte weltweit? Ist denn die Reichweite von Übertragungen für eine mögliche Beeinträchtigung der Wahrheitssuche bzw. der Versöhnung von Tätern und Opfern entscheidend?

6. Was die geplante Archivierung von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft, so werden das unendliche „NSU-Verfahren“ vor dem OLG München und der Frankfurter Auschwitz-Prozess aus dem Jahr 1963 als Beispiele genannt. Davon mag man halten, was man will. Gefühlt finden heutzutage ständig mehrere „Jahrhundertprozesse“ gleichzeitig statt. Die geplante Reform dürfte daher – im

Gegensatz zu den Rechenexempeln in der Entwurfsbegründung – hohe Kosten verursachen. Wenn aber solche Aufzeichnungen erst einmal existieren, dann wird man ihre aktuelle Nutzung als Erkenntnisquellen in einschlägigen Streitfällen kaum ausnahmslos verhindern können. Nicht von ungefähr wird derzeit darüber gestritten, ob man nicht eine digitale Totalprotokollierung überhaupt jeder Hauptverhandlung einführen sollte. Warum also nicht stets alles aufzeichnen? Warum überhaupt noch auf Gedächtnis, Authentizität und Unmittelbarkeit vertrauen? Aber ob Strafprozesse unter solchen Bedingungen noch sinnvoll organisiert werden könnten? Durch Kameras und moderne Aufzeichnungstechnik wird man im Fußball, Hockey und Tennis usw. zumeist imstande sein, einen Spielfrieden spontan wieder herzustellen. Aber lassen sich solche objektiven Methoden auf den Rechtsfrieden übertragen?

7. Den Kern der geplanten Novellierung bilden aus meiner Sicht die zukünftigen Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Urteilsverkündungen etwa aus dem Bundesgerichtshof. Damit hätte das Fernsehen den Fuß in der Tür der eigentlichen Hauptverhandlung. Warum aber sollen lediglich Urteilsverkündungen übertragen werden? Warum sind die dem Gericht zuvor von Strafverteidigern und Staatsanwälten vorgetragenen Einschätzungen ausgenommen? Und wäre die instanzgerichtliche Urteilsverkündung durch das OLG München etwa im Fall von Beate Zschäpe nicht viel spannender als das, was ein Vorsitzender Bundesrichter irgendwann vielleicht einmal zu sagen haben wird? Spannend durchaus auch im Sinne einer Kontrolle dessen, ob im Prozess alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Warum soll das Publikum nur den Beginn eines Sitzungstages und das Ende einer Hauptverhandlung, also die Urteilsverkündung, am Bildschirm erleben dürfen? Warum kein Prozessgeschehen dazwischen? Man verliert fast kein Wort darüber, dass schon heute jede Menge Bildmaterial im Sitzungssaal hergestellt wird. Angeklagte werden dabei oftmals nicht als Menschen respektiert, sondern erst einmal zu bloßgestellten Schauobjekten degradiert, bevor sie versuchen dürfen, sich in der Verhandlung zu verteidigen. Damit werden wir Tag für Tag konfrontiert. Es handelt sich hierbei um inzwischen übliche Rituale, für die im Wesentlichen die besonders TV-freundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und keineswegs das Grundgesetz, die Strafprozessordnung oder die sitzungspolizeiliche Zuständigkeit des Vorsitzenden verantwortlich ist.

Diese forensischen Rituale laufen auf einen bedauerlichen zivilisatorischen Rückschritt hinaus, ohne dass sich jemand groß darüber aufregen würde. Oder hat sich hier stillschweigend ein neuartiges „besonderes Gewaltverhältnis“ herausgebildet, das ohne gesetzliche Regelung Grundrechtseingriffe gegenüber Angeklagten legitimiert? Warum lässt der Gesetzgeber die Gelegenheit verstreichen, in diesem wichtigen und thematisch

verwandten Bereich das Zepter in die Hand zu nehmen und sich um mehr Rechtssicherheit zu bemühen? Was meint eigentlich der Berliner Bundestag zu dieser Art von Karlsruher Medienjustiz? Schließlich geht es immer um die zu verhandelnde Rechtssache selbst, also um die Frage nach der rechtsstaatlichen Gestalt, die wir der Öffentlichkeit des Rechts in einer lebendigen Demokratie geben wollen.

Darüber hinaus soll das Publikum im häuslichen Lehnstuhl zukünftig also nur der Urteilsverkündung beiwohnen dürfen. Aber warum? Warum z.B. nicht auch vorher – stellen wir uns eine Tatsacheninstanz vor – der Beweisaufnahme, damit sich jeder sein eigenes Urteil bilden kann? (Gleichsam wie in der legendären Gerichtsserie von Barbara Salesch.) Sind wir denn keine mündigen Bürgerinnen und Bürger, die wissen wollen, ob ihrer Justiz noch zu trauen ist? Vielleicht sind genau das die für Talkshows tauglichen, aber zugleich sehr ideologieträchtigen Fragen, die momentan anstehen. Und welche Interessen stehen hinter solchen Fragen? Sicherlich will ein Fernsehjournalist den Gegenstand, den er dem Publikum zeigen und erläutern will, diesem allzu gerne auch bildhaft und in dramaturgischer Aufbereitung vor Augen führen. Aber muss das für uns alle die entscheidende Richtschnur sein? Selbstverständlich möchte ich mit solchen Fragen nicht unbedingt einem einzelnen gewissenhaften Redakteur auf den Schlips treten. Es geht hier vielmehr um eine Grundsatzkritik an Wahrnehmungsmustern, die der Gesetzentwurf als „Mediengesellschaft“ oder „Medienlandschaft“ oder eben „Medienöffentlichkeit“ durchgängig beschönigt, anstatt für Recht, Gericht und die Gesellschaft insgesamt nach sinnvollen Ordnungen zu suchen.

Der Gesetzentwurf lässt sich im Übrigen kaum darüber aus, wie man sich eine Urteilsverkündung auf der Basis der Neuregelung vorzustellen hat. Es wird allerdings betont, dass auch beim Bundesverfassungsgericht, das seine eigenen Urteilsverkündungen bereits seit vielen Jahren übertragen lässt, nur eine „Kurzzusammenfassung“ der Urteilsbegründung vorgetragen wird. Der Medienöffentlichkeit wäre hinreichend gedient, wenn neben dem Urteilstenor die entscheidenden, tragenden Gründe ausgeführt würden. In diesem Zusammenhang finden die bei den obersten Gerichten üblichen Presseerklärungen Erwähnung. Aber was ist jeweils situationsgerecht? Hilft eine unpersönlich gehaltene, bis in die Einzelheiten abgestimmte Urteilsverkündung den unmittelbar Prozessbeteiligten? Nicht von ungefähr nennt der Bundesrichter Thomas Fischer in seiner journalistischen Online-Kolumne die mündliche Urteilsbegründung „die Stunde des/der Vorsitzenden“: „Hier werden die Formeln geprägt, die Sinn-Sprüche geäußert, die ‚Haltungen‘ dargestellt, welche das Bild des BGH nach außen prägen.“ Könnten diese Effekte ebenso durch stures Vorlesen eines vom Kollegium abgeseigneten Blattes erzielt werden? Außerdem drängt sich die Frage

auf, ob Talent für Fernsehauftritte eine wesentliche Bedingung für hervorgehobene Richterkarrieren werden soll.

Wenn „Wirklichkeit“ allein noch durch die Linsen von Kameras – nur noch als Bild – wahrgenommen wird und die Lebenswelt völlig in den Hintergrund tritt, dann naht unweigerlich das Ende der Aufklärung. Auf dieser abschüssigen Bahn bewegen sich die Pläne zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit. Es steht viel mehr auf dem Spiel als die Bundesregierung wahrhaben will, deren Pläne mit einer geradezu beschämend tendenziösen Auswertung der Fachliteratur einhergehen. Immerhin wird in der Entwurfsbegründung der einschlägige Artikel des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, im „Festheft zum 65. Geburtstag für Karl-Dieter Möller“, dem ehemaligen „Leiter der ARD-Fernsehredaktion Recht und Justiz des SWR“, zweimal erwähnt. Offenbar will man sich in Berlin mit dem Bundesverfassungsgericht rechtspolitisch im Gleichschritt fühlen. Voßkuhle führt dort u.a. aus: „Für Karl-Dieter Möller könnte die Aussicht, irgendwann doch noch ‚live‘ aus dem Verhandlungssaal des Bundesverfassungsgerichts zu berichten, [...] ein Anreiz sein, noch ein paar Jahre dranzuhängen, was wir alle sehr begrüßen würden.“

Abschließend möchte ich daran erinnern, dass Rechtsprechung nicht nur ein Recht auf Autonomie gegenüber den Medien, namentlich dem Fernsehen hat. Sie trifft auch eine entsprechende Pflicht.

8. In einem Spiegel-Gespräch (32/2016) betonte der Bundesjustizminister völlig zu Recht, dass sich eine Gesellschaft nur dann weiterentwickeln könne, wenn sie bereit sei, sich zu hinterfragen. Bei dem Thema Öffentlichkeit und Gerichtsöffentlichkeit stehen wir genau vor dieser Herausforderung. Der Bundesjustizminister fordert offene und lebendige Diskurse, eine vitale Debattenkultur. Von alledem ist aber ausgerechnet bei dem vorliegenden Reformvorhaben nichts zu spüren. Dabei erscheint ein „spätmoderner“ öffentlicher Streit über Öffentlichkeit im Allgemeinen und Gerichtsöffentlichkeit im Besonderen dringender geboten denn je.

9. Meine Stellungnahme stützt sich auf folgende Forschungsarbeiten und Publikationen: Die Justiz ist kein Zirkus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. April 2016, S. 6; Sinn und Unsinn in der „öffentlichen“ Hauptverhandlung. Fritz Bauer (1903-1968): ein maßgebender Generalstaatsanwalt für das 21. Jahrhundert?, in: Fischer/Pauly (Hrsg.): Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik, 2015, S. 175 – 194; „Schreckliches Theater“ – wann wird im NSU-Prozess endlich der Vorhang fallen? Eine Kritik desorganisierter öffentlicher Hauptverhandlungen, in: Juristenzeitung 2014, S. 1091-1096; Medienbeute. Wie Fotos den NSU-Prozess verzerren, in: DIE ZEIT vom 3. Juli 2014, S. 9; Von Authentizität weit entfernt. Videoübertragung beim NSU-Prozess, veröffentlicht

bei Legal Tribune Online am 30. April 2013; Personale Öffentlichkeit (§ 169 GVG), in: Juristenzeitung 1990, S. 883-896.

A handwritten signature in blue ink that reads "Heiner Alwart". The signature is written in a cursive style with a clear, legible font.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart

Die Reform von § 169 GVG – Eine Chance für Justiz, Medien und Publikum

Stellungnahme für den „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz“ des Deutschen Bundestages

von Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion des SWR, Karlsruhe

Kurze Zusammenfassung in Thesen

1. Mit der seit 1998 erlaubten Übertragung von Urteilen am Bundesverfassungsgericht im ERSTEN, auf Phoenix und im Livestream haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Die konkreten Beispiele geben einen Eindruck davon, wie wir die neuen Möglichkeiten an den obersten Bundesgerichten nutzen würden. Mit „Zirkus“ oder „Gerichtsshows“ hat das rein gar nichts zu tun. Dem BVerfG haben diese Sendungen nicht geschadet.

2. Wahrheitsfindung und Persönlichkeitsrechte werden nicht beeinträchtigt. Das Gesetz sieht eine eng begrenzte Lockerung des Filmverbots vor. Es geht *allein* um Urteilsverkündungen an allen obersten Bundesgerichten. Dort geht es nur noch um Rechtsfragen. Die Wahrheitsfindung ist bereits abgeschlossen. Zeugen werden nicht mehr gehört. Angeklagte, Kläger und Beklagte sind so gut wie nie im Gerichtssaal. Einen „Zoom mitten ins Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils“, wie von vielen befürchtet, wird es nicht geben. Es ist zentral, nicht das gesamte Thema „Gerichtsfernsehen“ in einen Topf zu werfen.

3. Schon jetzt finden die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten vor großer Presseöffentlichkeit statt. Jedes Wort der Bundesrichterinnen und -richter wird mitgeschrieben und kann zeitnah online veröffentlicht werden. Ob künftig auch Filmaufnahmen zugelassen werden, liegt zudem im Ermessen des Gerichts.

4. Der Mehrwert für uns ist, dass wir dem wichtigen Thema „Recht“ einen noch stärkeren Platz in unserem Programm (Fernsehen, Radio, Internet) geben können. Das gehört zu unserem Programmauftrag in Sachen Information. Als Bildmedium leben wir von authentischen Originaltönen, entweder in einer Übertragung des ganzen Urteils, oder mit zentralen Aussagen des Urteils in der Tagesschau.

5. Urteile der obersten Bundesgerichte interessieren das Publikum. „Recht“ ist nur auf den ersten Blick trocken. Hinter jedem Urteil stecken Menschen und Konflikte. Die Themen spielen mitten im Leben von hunderttausenden Menschen (z.B. Bausparen, Haftung beim Diesel-Skandal, Nachtflugverbot) und sind gesellschaftlich hoch relevant (NS-Unrecht, Bestrafung von Rasern, Elbvertiefung).

6. Die Themen haben das Potential, ein größeres Publikum zu erreichen. Aber auch Sendungen für ein kleineres Publikum auf Phoenix oder tagesschau.de haben einen großen Wert. Kriterium ist allein die Relevanz. Politik ist ebenfalls bisweilen kompliziert. Trotzdem würde niemand auf die Idee kommen, keine Bundestagsdebatten mehr zu übertragen.

7. Viele Urteile an den obersten Bundesgerichten werden von den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern schon jetzt gut verständlich vorgetragen. Das erlebe ich jede Woche. Es geht nicht um das Vorlesen von Paragrafen. Die Dauer liegt oft zwischen 10 und 20 Minuten. Darüber hinaus ist es unsere journalistische Aufgabe als Fachredaktion, dem Publikum Inhalte und Folgen zu erklären.

8. Das neue Gesetz führt nicht zu Verzögerungen im Verfahren. Schon jetzt gibt es bei größeren Urteilen separate Verkündungstermine. Verkündungen am Tag der Verhandlung sind zudem auch bei Filmaufnahmen möglich. Schon jetzt wird immer wieder am selben Tag vor großer Presseöffentlichkeit eine kurze Zusammenfassung des Urteils verkündet und eine Pressemitteilung verfasst.

9. Wenn die oberste Bundesjustiz „stärker Gesicht zeigt“, wird das ihr Ansehen nicht beschädigen, sondern im Gegenteil stärken. In Zeiten, in denen Institutionen und der Rechtsstaat an sich national wie international stark in Frage gestellt werden, ist ein selbstbewusstes und sachliches Auftreten nach außen die richtige Antwort.

10. Die Urteilsübertragung an den obersten Bundesgerichten ist kein automatisches Einfallstor für ein „Gerichtsfernsehen“ in allen Instanzen. Die Entscheidung über weitere Öffnungen würde allein in der Hand des Gesetzgebers liegen.

11. Die Übertragung in einen Medienarbeitsraum verhindert kritische Situationen wie im Vorfeld des NSU-Prozesses. Es geht nur um wenige große Fälle. Aber diese können zentral sein für das internationale Ansehen der deutschen Justiz. Neben dem *Ton* sollte auch das *Bild* aus dem Saal übertragen werden, damit alle Journalisten authentisch berichten können.

12. Der Mehrwert von Aufnahmen historischer Prozesse für Wissenschaft und Schule wäre immens, wie das Beispiel der Frankfurter Auschwitzprozesse zeigt. Soweit ein Einfluss auf Persönlichkeitsrechte und Wahrheitsfindung befürchtet wird, mildert ihn die Sperrfrist von 30 Jahren maßgeblich ab.

Beruflicher Hintergrund des Verfassers: Die ARD-Rechtsredaktion des SWR in Karlsruhe

Ich leite die ARD-Rechtsredaktion des SWR mit Sitz in Karlsruhe. Wir sind ein Team aus neun Journalistinnen und Journalisten, die gleichzeitig Volljuristen sind. Für Fernsehen, Hörfunk und Internet berichten wir über das Thema „Recht“, vor allem über die hohen Bundesgerichte in Karlsruhe, die Bundesanwaltschaft und die europäischen Gerichte in Luxemburg und Straßburg. Unsere „Kunden“ sind „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und die Nachrichten der Dritten Programme; alle Nachrichten- und Informationssendungen sämtlicher Hörfunkwellen der ARD; im Internet vor allem „tagesschau.de“. Wir bilden das Thema „Recht“ pro Jahr mit ca. 600 Fernsehbeiträgen und Live-Gesprächen, ebenso vielen Hörfunkbeiträgen und ca. 100 erklärenden Beiträgen für „tagesschau.de“ ab.

Außerdem moderiere ich vier- bis fünfmal pro Jahr Sondersendungen mit dem Titel „**Bundesverfassungsgericht live**“, in denen wir wichtige Urteile im ERSTEN und auf Phoenix übertragen und journalistisch einordnen. Jüngste **Beispiele** sind die Urteile: CETA am 13.10.2016; Atomausstieg am 6.12.2016; NPD-Verbotsverfahren am 17.1.2017. In den Jahren zuvor waren es u.a. die Urteile zu den Themen Euro-Rettungsschirm, Sicherungsverwahrung, Vorratsdatenspeicherung, Betreuungsgeld. Besonders wichtig ist mir dabei die erklärende Einordnung des Urteils durch uns Fachjournalisten für das Publikum. Mit dieser Art von Sondersendungen haben ARD und ZDF seit 1998 je nach Thema bis zu einer Million Zuschauer pro Sendung erreicht. Dem Ansehen des BVerfG haben diese Sendungen nicht geschadet.

Die neuen Möglichkeiten an allen obersten Bundesgerichten finden also nicht „im luftleeren Raum“ statt. Wir haben seit 1998 konkrete und gute Erfahrungen gemacht, die sich zum großen Teil auf die obersten Bundesgerichte übertragen lassen. Unsere ARD-Rechtsredaktion wäre einer der **Hauptnutzer der neuen Möglichkeiten** an den obersten Bundesgerichten.

Vor diesem Hintergrund wird mein Schwerpunkt das Thema „Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte“ sein (Teil 1), um anschließend zum „Nebenraum“ (Teil 2) und kurz zur Aufzeichnung für historische Zwecke (Teil 3) Stellung zu nehmen.

Teil 1: Aufnahmen von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte

I. So würden wir das neue Gesetz nutzen

1. Übertragung des ganzen Urteils, live oder zeitversetzt

Die Übertragung könnte im ERSTEN, vor allem aber im Ereigniskanal „Phoenix“ stattfinden. Solche Sondersendungen würde es zunächst wohl nur **einige paar Male pro Jahr** geben. Aber: Es wären auch die wichtigsten Urteile für das Publikum. Eine zeitversetzte Übertragung bietet sich an, wenn zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung gerade kein Sendeplatz frei ist. Oder auch für Sendungen wie „Phoenix – der Tag“. Wie häufig man die Form eines Livestreams auf „tagesschau.de“ oder „swr.de“ mittelfristig nutzt, hängt vom Interesse des Publikums ab. Die Übertragung im Internet birgt jedenfalls großes Potential, weil sie mit wenig technischem Aufwand ein interessiertes Publikum erreichen könnte.

Wenn das Gesetz schon Anfang 2017 in Kraft getreten wäre, hätten wir z.B. am 21.2.2017 folgendes Programmangebot auf „**Phoenix**“ oder als Livestream auf „tagesschau.de“ und „swr.de“ gemacht, von 14.55 Uhr bis 15.20 Uhr (oder zeitversetzt). Das Konzept der Sendung orientiert sich an den Sendungen „Bundesverfassungsgericht live“, die es seit 1998 gibt.

„Sind alte Verträge nichts wert? – Das BGH-Urteil zur Kündigung von Bausparverträgen“

Anlass: Rund **260.000 Kunden** wurde von den Bausparkassen ihr Vertrag mit den hohen Zinsen vergangener Jahre gekündigt. Kunden wie Finanzwirtschaft warten seit Jahren darauf, ob Karlsruhe diese Kündigungen für rechtmäßig erklärt.

Moderation: Frank Bräutigam, am Set im BGH, mit einem oder mehreren Gesprächspartnern.

Vor dem Urteil: Spielfilm „Worum geht es?“, Konkreter Fall, Rechtslage, offene Fragen etc.

Urteilsverkündung aus dem Saal, Dauer ca. 10 Minuten.

Nach dem Urteil: Zusammenfassung und erste Einordnung des Moderators; Gesprächspartner Verbraucherzentrale und Bankenvertreter zur weiteren Einordnung.

In den klassischen Nachrichtenbeiträgen z.B. in der „Tagesschau“ um 16, 17 und 20 Uhr würden wir dann Ausschnitte der Urteilsverkündung als „O-Ton“ in unsere Beiträge einbauen.

2. Einzelne O-Töne in Nachrichtenbeiträgen z.B. der „Tagesschau“.

Häufiger als eine Live-Übertragung würden wir die Urteilsverkündung mit unserer Fernsehkamera aufzeichnen. Die Redaktionen könnten Ausschnitte der Urteilsverkündung für ihre Berichte in der „Tagesschau“ verwenden. Wie das aussehen würde, kann man am Beispiel eines Tagesschau-Beitrags über ein BVerfG-Urteil sehen, in dem eine zentrale Aussage von Präsident Prof. Voßkuhle oder Vizepräsident Prof. Kirchhof vorkommt. Die Urteilsverkündung kann man dann außerdem gut in Sendungen wie „Phoenix – Der Tag“ spielen, ergänzt durch eine erklärende Schalte mit unserer Fachredaktion.

II. Warum Persönlichkeitsrechte und die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigt werden

„Da werden doch Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Kläger, Angeklagte) verletzt, und die Wahrheitsfindung vor Gericht wird gestört.“

So lautet ein typisches Gegenargument. In der Tat sind die zentralen Parameter bei diesem Thema der Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Schutz der ungestörten Wahrheitsfindung.

Die beiden Parameter taugen aber nicht als Gegenargumente für die konkret geplante Öffnung. Es ist zentral, nicht das gesamte Thema „Gerichtsfernsehen“ in einen Topf zu werfen.

Die neue Möglichkeit für Film- und Tonaufnahmen bezieht sich allein auf: *Urteile*, und zwar der *obersten Bundesgerichte*. Es passiert folgendes: Fünf Richterinnen und Richter ziehen in den Gerichtssaal ein. Der oder die Vorsitzende verliest einen Text. Dann zieht das Gericht wieder aus. Außerdem liegt es im Ermessen des Gerichts, ob Filmaufnahmen zugelassen werden.

- **Wahrheitsfindung**

An den obersten Bundesgerichten geht es ausdrücklich nicht mehr um die Wahrheitsfindung. Es geht nur noch um **Rechtsfragen**. Der Sachverhalt steht fest. Zeugen werden nicht mehr befragt. Im Übrigen geht es nur um die Urteilsverkündung, nicht die Verhandlung. Dann ist sogar die Meinungsfindung des Gerichts abgeschlossen.

- **Persönlichkeitsrechte**

Die Persönlichkeitsrechte stehen bei weitem nicht mehr so im Vordergrund wie an den Instanzgerichten, was der Blick auf wichtige Rechtsgebiete zeigt. Strafrecht: Typische Befürchtung ist häufig, dass die Kamera auf das Gesicht des Angeklagten hält, wenn das Urteil verkündet wird. Nur: **In aller Regel sind die Angeklagten am BGH gar nicht vor Ort**. In den letzten zehn Jahren habe ich das nur einmal erlebt, das war bei Harry Wörz. **Einen Zoom in das Gesicht des Angeklagten im Moment des Urteils wird es nicht geben**. Zivilrecht: Auch hier sind Kläger und Beklagte selten vor Ort. Verwaltungsrecht: Hier geht es oft um gesellschaftlich umstrittene Großprojekte. Persönlichkeitsrechte stehen selten im Vordergrund.

Und sollten Kläger, Beklagte und Angeklagte doch einmal vor Ort sein, oder es wird aus anderen Gründen sensibel: Selbstverständlich müssen wir dann deren Persönlichkeitsrechte beachten, so wie wir das jetzt auch schon tun. Das Gesetz ermöglicht in § 169 III S. 2 GVG n. F. im Übrigen Einschränkungen der Aufnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.

III. Warum wir die Öffnung wollen: Weil „Recht“ das Publikum interessiert und relevant ist

Vor allem aus der Richterschaft werde ich immer wieder – etwas ungläubig – gefragt: Warum wollen Sie das eigentlich, Urteile der obersten Bundesgerichte filmen und übertragen? Was ist der Mehrwert für Sie? Das interessiert doch niemanden. Oberste Bundesrichter erklären mir, dass ihre Urteile nicht so interessant seien.

Ich bin dann immer etwas verwundert, warum die Bundesjustiz ihr Licht derart unter den Scheffel stellt. Mein zentrales Kriterium als Journalist lautet natürlich immer: Interessiert es das Publikum?

Ist das Thema relevant? Oft lautet meine Antwort. Ja! Denn: „**Recht**“ ist nur auf den ersten Blick ein „**trockenes**“ Thema. Ich halte es vielmehr für ein hoch spannendes Thema, das unser Publikum mitten in ihrem Alltag und bei gesellschaftlichen Fragen direkt betrifft. Hinter jedem Paragrafen, hinter jedem Urteil stehen Menschen und Konflikte. Die obersten Bundesgerichte entscheiden Fälle, die hunderttausende Mieter, Käufer, Bausparer etc. direkt in ihrem Alltag betreffen; hinzu kommen Fälle von größter gesellschaftlicher Relevanz, etwa im Strafrecht oder zu umstrittenen Großprojekten.

Immer wieder wird Kritik laut, die öffentlich-rechtlichen Sender würden ihrem **Programmauftrag** nicht ausreichend gerecht. Meine Aufgabe ist es, unserem Publikum die Urteile zu erklären. Ich möchte dem Thema „Recht und Justiz“ ein noch stärkeres Gewicht im Programm verschaffen, als es bisher schon hat, im Sinne des Publikums. Die sanfte Öffnung an den obersten Bundesgerichten ermöglicht mir das.

Bei manchen Fällen ist durchaus das **Potential** vorhanden, ein größeres Publikum zu erreichen. Keineswegs immer, das ist mir bewusst. Aber auch eine Sondersendung auf Phoenix vor 50.000 Zuschauern hat für mich einen großen Wert für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Den öffentlich-rechtlichen Sendern wird immer wieder vorgeworfen, sie würden zu sehr auf die Quote und zu wenig auf **Relevanz** schauen. In diesem Fall wollen wir genau das Gegenteil machen. Es stellt ja auch (zu recht) niemand in Frage, dass dort wichtige Bundestagsdebatten live übertragen und journalistisch eingeordnet werden. Warum soll auf Phoenix nicht verstärkt auch die „Dritte Gewalt“ zu Wort kommen? Man kann das Material auch für Schulklassen und Studierende nutzen. Bei vielen Vorträgen vor Schülern und Studierenden erlebe ich großes Interesse junger Menschen an Rechtsthemen.

Mit den O-Tönen des Gerichts in unseren Tagesschau-Beiträgen erreichen wir dann definitiv ein großes Publikum. Für mich als Journalist ist es dabei ein Wert an sich, dass das Gericht „selbst spricht“. Das ist authentisch. Es geht dabei keinesfalls darum, die Arbeit der PressesprecherInnen herabzuwürdigen. Diese machen hervorragende Arbeit. Und ihre O-Töne brauchen wir auch weiterhin dringend, wenn es um Beschlüsse geht, die nicht öffentlich verkündet werden.

Es ist die Aufgabe der Bundesjustiz, Rechtseinheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, für Millionen von Mietern und Vermieter, Banken und Bankkunden, Familien usw. Meine Erfahrung ist, dass man das Publikum nicht unterschätzen sollte. Die Schlichtung zu „Stuttgart21“ wurde z.B. live im SWR Fernsehen und bei Phoenix übertragen und stieß auf enormes Interesse.

Hier noch ein **Beispiel** einer möglichen Sondersendung, die auf großes Interesse stoßen würde:

NDR Fernsehen: Ist die Elbvertiefung zulässig? Sondersendung live aus dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, 9.2.2017.

Sie können sich sicher vorstellen, dass der NDR und das Publikum im Norden großes Interesse daran hätten, im Dritten Programm eine Sondersendung rund um das Urteil aus Leipzig zu bauen.

Wieder mit dem typischen Ablauf: Einführung ins Thema durch den Moderator; Urteilsverkündung; erste Einordnung und Reaktionen. Hand aufs Herz: Was spricht dagegen?

Weitere Beispiele:

- Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen (BVerwG)
- Elbschlösschenbrücke Dresden (BVerwG)
- Können „Raser“ wegen Mordes bestraft werden? (BGH)
- Schadensersatz für Kunduz-Opfer? (BGH)
- Schadensersatz wegen fehlendem Kita-Platz (BGH)
- Elternunterhalt: Wann muss ich das Heim bezahlen? (BGH)
- Filesharing – haften Eltern für ihre Kinder? (BGH)

IV. Warum die Öffnung eine Chance für die Justiz ist

Mein Blick gilt natürlich zuerst den Chancen für die Medien. Ich bin aber trotzdem davon überzeugt, dass die Öffnung an den obersten Bundesgerichten auch für die Justiz große Chancen bietet.

Die oberste Bundesjustiz bekommt die Möglichkeit, *selbst* zu den Bürgerinnen und Bürgern zu sprechen. Die Justiz zeigt damit im wahrsten Sinne des Wortes Gesicht. Sie wird stärker in unserem Programm und damit im öffentlichen Bewusstsein verankert. Die Seriosität der Institutionen würde nicht angetastet, sondern im Gegenteil gestärkt. Ein Blick auf das BVerfG und die europäischen Gerichtshöfe in Straßburg und Luxemburg zeigt, dass eine vorsichtige Öffnung funktionieren kann. Nicht jedes Urteil würde inhaltlich bejubelt, das ist völlig klar. Aber inhaltliche Kritik schwächt nicht das System an sich. Eine stärkere Präsenz im Programm würde die Akzeptanz des Systems vielmehr stärken. Und **Akzeptanz ist ein wichtiger Wert in Zeiten, in denen Institutionen immer stärker in Frage gestellt werden. Wenn viele hochrangige Mitglieder in der deutschen Justiz derzeit mit Sorge auf die rechtsstaatlichen Entwicklungen in anderen Staaten blicken – warum gehen sie dann nicht stärker in die Offensive und sagen: So urteilt der Rechtsstaat bei uns, schaut es Euch an! Hier bietet die stärkere Präsenz im Programm gerade die Chancen, ein funktionierendes System zu vermitteln.**

Interessant finde ich insofern die Haltung des ehemaligen BGH-Richters Prof. Bertram Schmitt, der inzwischen Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ist. Dort werden Verhandlungen und Urteile zeitversetzt komplett gestreamt. Er habe seine Meinung zu diesem Thema nach den Erfahrungen in Den Haag komplett geändert. Er sehe bei einer Übertragung der Urteile an den obersten Bundesgerichten kein Problem. „Das ist eine Chance für ein oberstes Gericht“, sagt er inzwischen.

V. Typische Kritikpunkte, und warum sie nicht durchgreifen

Gegner der Reform erwecken oft den Eindruck, als ob es bisher eine mediale Öffentlichkeit nicht gibt und künftig Originalzitate aus Urteilsverkündungen *erstmal*s an die Öffentlichkeit geraten. **Doch schon jetzt sind die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten natürlich öffentlich und werden zum Teil von einem großen Presseaufgebot verfolgt, das Wort für Wort akribisch mitschreibt.** Die Veränderung ist allein die Aufzeichnung in Bild und Ton. Das hat zweifelsohne eine neue Qualität. Das ist mir bewusst. Aber jedes gesprochene Wort kann schon heute in der Zeitung oder blitzschnell im Internet stehen. Das Medium Fernsehen lebt von Bild und Ton. Das ist die Grundlage unserer Arbeit. Originaltöne der handelnden Personen haben dabei ein besonderes Gewicht.

In vielen Diskussionen und Wortbeiträgen haben vor allem die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, aber auch die OLG-Präsidentinnen und Präsidenten zahlreiche Gegenargumente vorgetragen. Mir ist dabei wichtig: Eine gesunde Skepsis der Richterschaft kann ich gut nachvollziehen, weil es um etwas Neues geht. Die Argumente finde ich aber zum großen Teil nicht stichhaltig. Hier eine Auswahl, jeweils mit meinen Gegenargumenten. Es werden dabei immer wieder die beiden Worte „schon jetzt“ fallen. Damit soll deutlich werden, dass die Justiz im Vergleich zum status quo gar nicht so viel verändern muss.

- **„Am BVerfG ist das etwas ganz anderes...“**

„...da geht es ja um die großen politischen Verfahren,“ heißt es sehr oft. Auch hier stellen die obersten Bundesgerichte ihr Licht unter den Scheffel. Erstens geht es auch am BVerfG immer wieder um individuelle Fälle, Beispiel Kopftuch. Umgekehrt geht es am BGH eben nicht nur um den Einzelfall. Der muss zwar entschieden werden. Aber es ist ja gerade Aufgabe eines Bundesgerichtes, Rechtseinheit auch für viele andere Fälle zu schaffen. Außerdem sind bei weitem nicht nur die politischen Fälle relevant. Für das Publikum sind die Verbraucherthemen genauso interessant. Der Gesetzentwurf geht auf diesen Einwand im Übrigen ausdrücklich ein, in dem er die Aufnahmen von der Zulassung des Gerichts abhängig macht.

- **„Die Leute verstehen es doch sowieso nicht“**

Beliebtes Beispiel ist das süffisante Zitat eines Urteils-Tenors am BGH. Den verstehe doch ohnehin niemand. Das stimmt. Deswegen folgt ja eine zusammenfassende Urteilsbegründung des Gerichts. Und da werden keineswegs nur Paragraphen vorgelesen. Das Gute ist doch: **In vielen Fällen gibt es schon jetzt eine gut verständliche Urteilsbegründung durch die oder den Vorsitzende(n).** Das erlebe ich in Karlsruhe jede Woche. Man müsste also gar nicht viel ändern. Langjährige Beobachter in Karlsruhe können aus dem Stand Urteilsverkündungen nennen, die sogar als wahre „Sternstunden des Rechtsstaates“ gelten, etwa in Sachen „Mannesmann“ oder bei den Urteilen zum „11. September 2001“.

Innerhalb der Justiz verspüre ich bisweilen die Haltung: „Uns versteht doch sowieso keiner“. Also verschont die Leute lieber damit. Ich finde: Die Justiz spricht im Namen des Volkes (nicht nach dessen Mund, völlig klar). Dann darf dieses Volk auch mitbekommen, wer da was sagt. Im konkreten Fall geht es um Bundesrichterinnen und -richter. Die haben doch etwas zu sagen.

Und wenn mal etwas unverständlich bleibt, was natürlich vorkommen wird – hier nehmen wir Journalisten den Ball gerne auf. Wir lassen das Publikum mit komplizierter Juristerei gerade nicht

alleine, sondern erklären das Urteil und die Bedeutung für den Bürger. Das mag mal besser und mal schlechter gelingen, ist aber unserer Anspruch. Das tun im Übrigen auch die Privatsender, wie man bei Urteilsverkündungen am BVerfG beobachten kann.

- **„Wer will sich denn ein ellenlanges Urteil anschauen?“**

Das ist ein Missverständnis. Die Urteilsverkündungen sind nicht lang. Sie dauern in der Regel 5-15 Minuten. Denn es wird nicht das komplette Urteil vorgetragen, sondern eine kurze Zusammenfassung. Das gilt auch dann, wenn es einen Verkündungstermin Wochen nach der Verhandlung gibt und das komplette Urteil schon vorliegt.

- **„Sie nehmen doch eh‘ nur einzelne Schnipsel aus dem ganzen Urteil. Die Medien verkürzen und verfälschen dann doch nur.“**

Ja, der häufigere Fall als die gesamte Übertragung wird der einzelne O-Ton in der Tagesschau sein. Aber ein dickes „Nein“ zum zweiten Punkt: Das hat nichts mit Verfälschen zu tun. **Verkürzen heißt nämlich nicht automatisch verfälschen.** Verkürzen, das Wesentliche herausarbeiten, ist das Grundprinzip journalistischen Arbeitens. Sonst wäre jeder einzelne „Tagesschau“-Beitrag eine Verfälschung. Weder FAZ noch SZ drucken das ganze Urteil, sondern betten einzelne Zitate in ihren Artikel ein, der das Urteil zusammenfasst. Unser journalistischer Anspruch ist es gerade, Dinge in den Zusammenhang einzubetten, nicht aus dem Zusammenhang zu reißen. Das schließt eine schlechte Berichterstattung im Einzelfall nicht aus, an der dann jegliche Kritik berechtigt ist. Es hat aber nichts mit der neuen Möglichkeit zu tun, die Urteilsverkündung filmen zu dürfen.

- **„Die O-Töne werden doch sowieso nirgendwo gesendet“**

Doch. Unter anderem vor zehn Millionen Zuschauern in der „Tagesschau“.

- **„Es gibt dann nur noch Verkündungstermine – ein hoher Preis“**

Bei den Urteilen der obersten Bundesgerichte gibt es zwei Varianten, was den Ablauf angeht. Entweder es wird vormittags verhandelt und am selben Nachmittag das Urteil verkündet. Oder es wird vormittags verhandelt, um am Nachmittag wird dann ein „Verkündungstermin“ festgelegt, einige Wochen oder Monate später. Viele Bundesrichter kündigen bereits jetzt an: Es würde nach der Reform nur noch Verkündungstermine geben, keine Urteile mehr am selben Tag.

Das ist der vermeintlich größte Nachteil der Reform. Aber nicht bei genauerem Hinsehen.

- *Schon jetzt* gibt es bei größeren Verfahren häufig Verkündungstermine, die nicht an den Medien liegen, sondern an der Beratungspraxis der Senate. Gerade im Strafrecht ist das oft der Fall.
- Eine Verkündung einige Wochen später sei ein „hoher Preis“ für die Parteien. Das sind allerdings genau die Parteien, die über Jahre durch die Instanzen gezogen sind und auf ein Urteil gewartet haben. Ob da drei Wochen mehr wirklich den Unterschied machen?
- Eine Urteilsverkündung vor Kameras will vorbereitet sein, das stimmt. Aber bereiten die Senate ihre jetzigen mündlichen Verkündungen am Nachmittag des Verhandlungstages

nicht vor? Manchmal gewinnt man in der Diskussion den Eindruck, derzeit zögen die Senate nachmittags nochmal kurz in den Saal ein und erzählen der versammelten Pressemeute „irgendetwas“. Das kann ich mir einfach nicht vorstellen. Denn das Risiko ist groß, dass „irgendwas“ am nächsten Tag in FAZ oder SZ steht. Vor allem entspricht es nicht der Realität, wie wir sie an den obersten Bundesgerichten erleben.

- Schon jetzt gibt es bei Verkündungen am selben Tag ein separates Dokument, die Pressemitteilung. Außerdem wird auch bei einer Verkündung am Verhandlungstag eine vorbereitete Kurzversion vorgetragen. Das Gericht beschäftigt sich in diesen Fällen also ohnehin mit einer Kurzversion des Urteils am selben Tage.

Ich kann gut verstehen, dass gerade in der Anfangsphase eine gewisse Unsicherheit besteht und die Gerichte vielleicht häufiger Verkündungstermine anberaumen werden. Nach einer Eingewöhnungszeit kann es aber gut sein, dass die Richterinnen und Richter sehen: Wir müssen eigentlich gar nicht viel verändern.

- **„Es bleibt kein Raum mehr für „Bemerkungen am Rande“**

Doch, der bleibt. Die Übertragung bietet gerade die Chance, Bemerkungen am Rande loszuwerden. Man erreicht damit sogar ein größeres Publikum als bisher. Wenn der Vorsitzende des 3. Strafsenats am BGH in einem Urteil zum Thema „Völkermord in Ruanda“ den flammenden Appell verpackt, dass die deutsche Justiz für diese Fälle mit Auslandsbezug unterbesetzt sei – warum geht so eine „Bemerkung am Rande“ nur vor der schreibenden Zunft im Saal? In den großen Zeitungen steht der Appell am nächsten Tag, und vorher schon online.

- **„Die Arbeitsweise der Justiz wird dadurch nicht vermittelt“**

Das stimmt zum Teil. Aus der reinen Urteilsverkündung ergibt sich nicht, wie verhandelt wurde, oder wie ein Prozess funktioniert. Allerdings beißt sich hier die Katze in den Schwanz: Das gesamte Gerichtsverfahren soll ja aus verschiedenen Gründen gerade nicht für Kameras geöffnet werden. Dann kann man aber nicht gleichzeitig kritisieren, dass die Medien die Arbeit der Justiz nicht realistisch darstellen. Immerhin: Die Urteilsverkündung ist ein authentischer Teil der Arbeitsweise der Justiz. Das Publikum bekommt einen Eindruck davon, dass zentrale Fragen in einem festgelegten Verfahren nach festen Regeln entschieden werden. Und ganz am Rande lernt man auch, dass in Deutschland auf dem Richtertisch kein Hammer liegt...

- **„Die Vorsitzende/der Vorsitzende steht dann zu sehr im Mittelpunkt“**

Damit weisen viele Richterinnen und Richter zu Recht darauf hin, dass ihr Urteil das Ergebnis der Arbeit des gesamten Senates ist, und nicht das alleinige Werk des Vorsitzenden. Diesen Grundsatz möchte auch niemand antasten. Aber schon jetzt ist es doch in der Praxis so, dass der Vorsitzende Richter das Urteil verkündet und begründet. Er/sie steht damit per se stärker im Mittelpunkt als die anderen. Die Möglichkeit von Filmaufnahmen ändert an diesen von der Justiz so vorgesehenen Abläufen nichts.

- **„Wir landen dann in der „heute show“ und bei „youtube“**

Diese Sorge kann ich der Justiz nicht komplett nehmen. Aber ich kann auf die Erfahrungen am BVerfG seit 1998 schauen. Bitte suchen Sie auf „youtube“ oder in Comedy-Shows, wie oft ein

Bundesverfassungsrichter seit Einführung von § 17a BVerfGG im Jahr 1998 dort unvorteilhaft aufgetaucht ist. Ich habe kein Beispiel gefunden. Sollte man sich also hinter diesem geringen Risiko verstecken? Jeder verspricht oder verhaspelt sich mal, das ist klar. Für Nachrichtenbeiträge sind diese O-Töne dann übrigens sofort nicht mehr verwendbar, weil der Zuschauer sie nicht versteht. Dass aus der Gesamtaufnahme des Urteils eine Panne mal den Weg ins Internet findet, ist nicht auszuschließen. Wird dieses eine Mal aber wirklich zahlreiche spannende andere Urteile aufwiegen und überlagern? Ich glaube nicht.

- **„Wehret den Anfängen“ – „Das ist nur der erste Schritt für weitere Öffnungen“**

Ich halte dagegen: Es gibt keinerlei Automatismus für weitere Öffnungen hin zu einem allgemeinen „Gerichtsfernsehen“. Diese würden vorab intensiv geprüft. Die Parameter „Persönlichkeitsrechte“ und „Wahrheitsfindung“ bleiben entscheidend. Sollten sie weiteren Öffnungen entgegenstehen, dann ist das eben so. Schon diese sanfte Öffnung an den obersten Bundesgerichten ist nur unter großer Gegenwehr umsetzbar. Der Gesetzgeber ist völlig frei, weitere Öffnungen zu unterlassen. Dass reine „Begehrlichkeiten der Medien“ für ihn entscheidend sind, glaube ich nicht.

- **„Rechtsfindung und Glamour vertragen sich nicht“**

Das ist richtig. Dieser Satz der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts passt aber in zweifacher Hinsicht nicht. Weder sind – bei allem Respekt – der Einzug von Richtern und die Urteilsverkündung besonders glamourös, noch machen wir eine glamouröse Berichterstattung daraus. Es geht um Information des Publikums zum Thema „Recht“. Das ist journalistisches „Schwarzbrot“, der Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Auftrages. Auch die Privatsender berichten am BVerfG seriös, holen sich externe Experten an ihre Seite. „Die Arbeit der Justiz ist typischerweise mühselig und unspektakulär“, sagt auch die Vorsitzende Richterin Milger vom BGH. Das stimmt. Und trotzdem ist sie zentral für den Bürger.

- **„Recht im Zirkus“**

Besonders zugespitzt hat der Kollege Reinhard Müller in dieselbe Kerbe geschlagen. Hier das Ende seines Kommentars vom 1.9.2016 auf Seite 1 der FAZ:

„Eine Live-Justiz wird in einer Manege mit Showmastern, Clowns und Opfern spielen. Die Gerichtssendungen, die viele jetzt schon für wirklich halten, geben einen Vorgeschmack auf diesen Niedergang des Rechtsstaates.“

Ich möchte darauf mit einem dritten und letzten **Beispiel** für eine Sondersendung auf Phoenix reagieren, die das neue Gesetz ermöglichen würde. Ich weiß – der konkrete Fall wurde am BGH inzwischen ohne mündliche Verhandlung entschieden. Er soll aber beispielhaft für Entscheidungen mit höchster gesellschaftlicher Relevanz stehen:

„Phoenix vor Ort: Der Fall Gröning – Neuer rechtlicher Umgang mit NS-Unrecht?“

Moderation: Frank Bräutigam

Kann man vermeintlich „kleine Rädchen“ des NS-Unrechts wegen Beihilfe zum Mord verurteilen? Der Umgang mit NS-Unrecht war jahrzehntelang kein Ruhmesblatt der deutschen Nachkriegsjustiz. Der Fall Demjanjuk hat eine Wende in der juristischen Bewertung von NS-Unrecht eingeleitet. Beihilfe zum Mord ist möglich, auch wenn sie nicht an konkrete Taten angedockt ist. Doch höchstrichterlich bestätigt war diese Rechtsprechung bislang nicht. Der Fall Gröning vom LG Lüneburg kam nun an den Bundesgerichtshof. Wie wird das BGH-Urteil lauten, auf das zahlreiche Opfer und Angehörige sehnsüchtig warten? Gerade der Bundesgerichtshof arbeitet auf Initiative seiner Präsidentin intensiv die eigenen Urteile auf, etwa zum Thema „Sinti und Roma“.

Die Sondersendung live aus Karlsruhe führt mit kurzen Filmen in den konkreten Fall ein, zeigt die historischen Hintergründe auf und benennt die strittigen Rechtsfragen.

Sie überträgt dann die Urteilsverkündung.

Und erklärt anschließend die Urteilsbegründung und ordnet sie mit Gesprächspartnern in die beschriebenen großen Linien ein. So wie es heute mit ähnlichem Ablauf bereits bei den Sondersendungen „Bundesverfassungsgericht live“ am BVerfG geschieht.

Nun mag sich jeder seine Meinung bilden:

- **Wäre das wirklich „Recht im Zirkus“?**
- **Was hat das zu tun mit den zitierten „Gerichtssendungen, die viele schon für wirklich halten“?**
- **Warum spielt so eine Sendung auf Phoenix „in einer Manege mit Showmastern, Clowns und Opfern“?**
- **Wo genau liegt der prophezeite „Niedergang des Rechtsstaats“?**

Oder: ist so eine Sendung vielleicht einfach eine gute Idee?

VI. Anmerkungen zu einzelnen Punkten in der Gesetzes-Begründung:

1. Zu S. 29 ff.: Kriterien für die Ermessensausübung

Ob die im Gesetz vorgesehene Zulassungsentscheidung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die praktische Anwendung nicht sogar komplizierter macht und zu mehr Konflikten führt als eine komplette Öffnung, mag dahinstehen.

Die Orientierung an den Fällen, in denen vom Gericht eine Presseerklärung geplant ist, halte ich für geeignet. Denn es gibt sie ja meistens in Fällen mit einem großen Kreis von Betroffenen oder bei Themen, die intensiv diskutiert werden.

Für gefährlich halte ich, wenn der Begriff der „Verfahrensverzögerung“ ein relevantes Kriterium werden würde. Es wird gleich an mehreren Stellen der Begründung genannt. Dies wäre das Einfallstor für eine dauerhafte Ablehnung mit dem Argument: „Wir müssen wegen der geplanten Übertragung einen Verkündungstermin anberaumen, das verzögert das Verfahren.“ Dabei ist zentral: Schon jetzt ist es bei vielen Senaten üblich, Verkündungstermine anzuberäumen. Gerade in größeren Strafverfahren ist das oft der Fall. Was seit Jahrzehnten eine völlig übliche und vom Gericht gewählte Praxis ist, darf nicht plötzlich den Stempel einer „Verfahrensverzögerung“ bekommen.

Auch bei den Senaten, die üblicherweise am Tag der Verhandlung verkünden, halte ich die Anberaumung eines Verkündungstermins einige Wochen später ausdrücklich nicht für eine „Verfahrensverzögerung“. **Das sollte in der Gesetzesbegründung klarer formuliert werden.** Im Übrigen hindert – vielleicht nach einer gewissen „Eingewöhnungsphase“ – auch das geplante Filmen der Urteilsverkündung die Senate nicht an einer Verkündung am selben Tag.

Es darf ausdrücklich kein Argument des Gerichts gegen eine Zulassung sein, man müsse für die Fernsehübertragung ja einen speziellen Text entwerfen. Schon jetzt schreibt der Senat eine Kurzversion als Pressemitteilung. Schon jetzt verkündet er vor großer Öffentlichkeit eine Kurzversion des Urteils, die er vorbereiten muss.

2. Zum technischen Aufwand

Folgende praktische Informationen halte ich für wichtig. Sie knüpfen an den Abschnitt „Wie wir das Gesetz nutzen werden“ an.

Bei einer ganzen Reihe von Fällen, in denen Filmaufnahmen zugelassen sind, werden wir nur mit unserem normalen Kamerateam kommen, das die Urteilsverkündung für eine zeitversetzte Nutzung in den Nachrichten aufnehmen wird.

In einzelnen Fällen wird es zu „Live-Übertragungen“ kommen. Nur dafür wäre aus Sicht der Sender ein größerer technischer Aufwand nötig, z.B. mit einem Ü-Wagen im Hof und zu verlegenden Kabeln. Perspektivisch sind solche Übertragungen aber aufgrund technischer Entwicklungen auch mit „kleinerem Gerät“ machbar.

Für den Bundesgerichtshof dürfte es im Vorfeld der Neuerungen größeren Bedarf für technische Umbauten in den einzelnen Sälen geben. Bisher ist es so, dass die unterschiedlichen Senate

ihre Urteile in unterschiedlichen Sälen verkünden. Wenn die Senate dabei bleiben möchten, besteht der dringende Bedarf einer besseren technischen Ausrüstung:

- Eine bessere Tonanlage
- Besseres Licht im Saal
- Gutes Mobilfunksignal für eine Übertragung der Bilder ohne große Technik

Es geht dabei nicht um eine „Luxusausstattung“, sondern die nötigsten Dinge, um angemessene Aufnahmen zu ermöglichen. Soweit die obersten Bundesgerichte für die nötigen Maßnahmen höhere Beträge als im Gesetzentwurf vorgesehen ansetzen, würde ich nachdrücklich unterstützen, diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Hauptamtliche PressesprecherInnen an den Bundesgerichten wären sinnvoll

Größere Mehrarbeit dürfte auf die Pressesprecherinnen und Pressesprecher zukommen, die die Übertragungen in Absprache mit den Sendern koordinieren. Die Pressearbeit an den obersten Bundesgerichten läuft gut. Beispiel BGH: Wir merken, dass dies auch am weit überobligatorischen Einsatz der Pressesprecherin und Richterinnen am BGH Dietlind Weinland liegt. Auch sie dürfte irgendwann an Grenzen stoßen. Insgesamt wäre es aus meiner Sicht sinnvoll und angemessen, die obersten Bundesgerichte wie das BVerfG mit einem hauptamtlichen Pressesprecher(in) in Vollzeit auszurüsten.

Teil 2: Übertragung in einen Medienarbeitsraum

Fährt man als Medienvertreter zu einer Verhandlung am EuGH in Luxemburg, fällt der erste Blick im Presseraum wie selbstverständlich auf den Monitor an der Wand. Auf ihm wird die Verhandlung in Ton und Bild übertragen. An anderen Gerichten ist dies also Normalität. Folgende Anmerkungen sind mir zu diesem Thema wichtig; beginnend mit dem Hinweis, dass Anlass dieser Neuerungen der Platzmangel im NSU-Prozess war, der für größtes Aufsehen gesorgt hat.

I. Bitte nicht zu kurzfristig – Es geht um das Ansehen der Justiz

In zahlreichen Diskussionen mit Vertretern der Justiz habe ich den Eindruck gewonnen, dass man die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung in einen Nebenraum am liebsten schnellstens wieder eindampfen würde. Man brauche das doch gar nicht, es gehe um wenige Fälle, man könne doch nicht für alle Gerichte die Technik anschaffen, und die Überwachung des Nebenraums bereite große Probleme. Das alles kann man nicht komplett von der Hand weisen. Aber diese Fragen sind aus meiner Sicht lösbar.

Die Möglichkeit eines Medienraumes mit Übertragung aus dem Saal nicht einzuführen, wäre sehr kurzfristig. Ja, es wird nur wenige Anwendungsfälle geben. Aber genau das sind die „dicken Dinger“. Und bei denen geht es um nicht mehr oder weniger als um das Ansehen der Justiz. Man muss sich noch einmal vor Augen führen, welches internationale Aufsehen die Platzvergabe vor dem NSU-Prozess erregt hat. Die Justiz kann 100 hervorragende

Prozesse führen, und wird den Ansehensverlust aus solchen großen Fällen, in denen es Probleme gab, nicht wettmachen können.

Denn die nächste Situation wie im NSU-Prozess kommt bestimmt; und sei es die Revision am BGH, bei der ich gespannt bin, in welchen Räumen sie stattfinden wird. Der Gesetzgeber steht nun vor der Wahl

- Entweder er gibt einem Vorsitzenden Richter in so einer schwierigen Situation die gesetzliche Möglichkeit an die Hand, einen Nebenraum mit Übertragung zu eröffnen, und damit in einer schwierigen Situation den Druck aus dem Kessel zu nehmen.
- Oder er zieht diese Möglichkeit zurück, und lässt damit den Vorsitzenden weiterhin allein. Der muss sich dann mehr um den richtigen Saal, die Vergabe der begrenzten Plätze und den medialen Aufschrei als um die Inhalte des Prozesses kümmern.

Nicht jedes Instanzgericht wird die nötige Technik anschaffen müssen. Es handelt sich um mobile Technik, die man z.B. einmal pro Bundesland oder länderübergreifend anschafft und dann flexibel einsetzt.

Nicht jedes Gericht muss dauerhaft einen Medienarbeitsraum einrichten. Es geht nur um die wenigen Ausnahmefälle, in denen es eine Tonübertragung gibt.

II. Problem: Es fehlt „das ganze Bild“

Der Gesetzesentwurf sieht eine **reine Tonübertragung** in einen Presseraum vor. Das ist im Vergleich zur jetzigen Lage ein deutlicher Fortschritt und ausdrücklich zu begrüßen. **Ich plädiere aber dafür, auch das Bild in den Nebenraum zu übertragen.**

Am Bundesverfassungsgericht wird die Tonübertragung bereits praktiziert. Es ist eine große Hilfe. Allerdings bleibt diese Version auf halber Strecke stehen. Die zentrale Frage lautet oft: Wer spricht da gerade? Das ist selbst für erfahrene Beobachter nicht immer klar zu herauszuhören. Hinzu kommt: Im Vergleich zum Beobachter im Saal bekommt man Mimik und Gestik der handelnden Personen oft nicht mit.

Kurz: Es fehlt „das ganze Bild“. Und das ist zentral für jeden Journalisten.

Zweck des Gesetzes ist es ja, mehr Journalisten eine Prozessbeobachtung zu ermöglichen, als es Plätze gibt. Der Journalist im Nebenraum des „NSU-Prozesses“ würde aber deutlich weniger mitbekommen als sein Kollege im Sitzungssaal. Das wird die Berichterstattung nicht leichter machen. Der Zweck des Gesetzes wird also nicht komplett erreicht.

III. Persönlichkeitsrechte und Wahrheitsfindung sprechen nicht dagegen

Ein häufiger Einwand gegen eine Bildübertragung lautet, dass sich die Kameras auf das Verhalten der Prozessbeteiligten, vor allem von Zeugen und Angeklagten, auswirken können. Ich halte das nicht für ausgemacht. Der Einfluss von Kameras auf das Aussageverhalten ist wissenschaftlich nicht genau erforscht. Es ist daher nicht richtig, einen Einfluss als vermeintlich erwiesen einfach zu unterstellen. Gut möglich wären solche Auswirkungen, wenn es um eine unbegrenzte

Medienübertragung nach außen ginge. Wenn also die Zeugin wüsste: Ich laufe jetzt live im Fernsehen und jeder kann mich sehen. Den Beteiligten würde aber mitgeteilt, dass die Bilder ausschließlich in den Nebenraum übertragen werden. Daher wird es für die Beteiligten keinen Unterschied machen, ob nur die zahlreichen Zuschauer im Saal sie beobachten – beim NSU-Prozess sind das immerhin rund 250 Leute – oder noch eine eng begrenzte Zahl mehr im Nebenraum.

Schon jetzt sind im „NSU-Prozess“ übrigens Kameras in Betrieb, die die Beteiligten zur besseren Sichtbarkeit an die Wand werfen. Die Kameras lassen sich so installieren, dass sie nicht stören, zoomen und ablenken.

Teil 3: Aufzeichnung ganzer Prozesse für historische Zwecke

Ich begrüße ausdrücklich die Möglichkeit, einzelne Prozesse mit historischer Bedeutung in Bild und Ton aufzuzeichnen.

Die Bilder und Töne vom Frankfurter Auschwitz-Prozess vermitteln einen guten Eindruck, wie enorm der historische Wert solcher Aufnahmen sein kann. Wie spannend wäre es, vergleichbare Dokumente etwa von den RAF-Prozessen zu haben und sie wissenschaftlich auswerten zu können. Gleiches gilt für den NSU-Prozess. Und auch am Bundesverfassungsgericht hat sich immer wieder Zeitgeschichte abgespielt, etwa in den Verhandlungen zu § 218 StGB und vielen anderen Themen.

Ich stimme der Gesetzesbegründung zu, dass eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten und ein Einfluss auf die Wahrheitsfindung, sollte er zu befürchten sein, durch die Sperrfrist von 30 Jahren vor Verwendung der Aufnahmen massiv abgefedert werden.

Eine zentrale Rolle muss die Sicherheit der aufgezeichneten Bild- und Tondokumente spielen. Ein unberechtigter Zugriff muss um jeden Preis verhindert werden.

Abschließendes Fazit

Das Gesetz führt insgesamt zu einer sanften Öffnung der Justiz, nicht zu einer Revolution. Die neuen Möglichkeiten sind eine große Chance für Medien, Publikum und die Justiz, weil das wichtige Thema „Recht“ stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert wird. Dieser Chance steht kein Risiko für die Verfahrensbeteiligten oder die Justiz gegenüber, das ein Verbot rechtfertigen kann, denn es geht allein um die Urteilsverkündungen an den obersten Bundesgerichten. Die Justiz muss sich nicht jedem Zeitgeist anpassen. „Alles muss auf Dauer genau so bleiben, wie es seit Jahrzehnten ist“ – diese Einstellung halte ich beim Filmverbot nicht für zeitgemäß.

Nr. 12/16

Juli 2016

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund trägt das Ziel des Referentenentwurfs grundsätzlich mit, das gestiegene Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Arbeit der Justiz durch eine punktuelle Öffnung des Gerichtsverfahrens für Medienübertragungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf Ton- und Filmaufnahmen der Verkündung der Urteile und Beschlüsse oberster Bundesgerichte tritt der DRB dem Gesetzgebungsvorhaben nicht entgegen, soweit das Verfahren dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Allerdings ist es vorrangige Aufgabe der Bundesregierung, die Bundesgerichte so auszustatten, dass sie den erhöhten medialen Anforderungen auch entsprechen können.

Unter der Voraussetzung, dass die Justizverwaltung die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Tonübertragung in einen Nebenraum für Medienvertreter.

Eine Ausweitung der Medienöffentlichkeit in der mündlichen Verhandlung lehnt der DRB hingegen grundsätzlich ab. Diese würde die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. Dies gilt auch, soweit der Gesetzentwurf Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zulassen will. Zwar sollen diese Aufnahmen nicht zur Akte gelangen und damit nicht selbst Beweismittel werden. Diese Trennung wird sich jedoch in der Praxis nicht durchhalten lassen. Vielmehr könnten diese Aufnahmen etwa über Beweisanträge doch zu Beweismitteln werden.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Jens Gnisa, Direktor des Amtsgerichts
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

B. Bewertung im Einzelnen

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 169 Satz 2 GVG besteht ein ausnahmsloses Verbot von „Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung“. Dies umfasst jede Art der öffentlichen Ton- und Bildübertragung, gleichgültig ob zeitgleich oder zeitversetzt, insgesamt oder ausschnittsweise. Dieses Verbot wurde im Jahr 1964 in das GVG aufgenommen. Die zentrale Begründung lautete wie folgt:

„Aus Sicht des Gesetzgebers gefährden Rundfunk- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. Sie lenken den Angeklagten und die Zeugen von der Hauptverhandlung ab. Sie hindern unter Umständen den Angeklagten und den Verteidiger wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis, ihre Aussagen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Sie vereiteln den Zweck des § 243 Absatz 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen und ermöglichen es späteren Zeugen zu hören, was früher vernommene Zeugen ausgesagt haben. Sie legen auch den Zeugen und Sachverständigen Hemmungen bei ihren Aussagen auf und beeinträchtigen ihre Unbefangenheit. Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerrn sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit.“

Nach der Auffassung des Deutschen Richterbundes bestehen diese Gründe bis heute uneingeschränkt fort. Daran hat die Entwicklung in den Medien nichts Wesentliches verändert. Gleichwohl sind die nun vorgesehenen Maßnahmen unterschiedlich zu bewerten.

Zu § 169 Absatz 1 GVGE: Tonübertragung in Nebenraum

Diese Regelung wird eine nicht unerhebliche Belastung des Vorsitzenden mit sich bringen. Denn der Vorsitzende hat auch die Sitzungsgewalt im Nebenraum. Er muss diesen folglich überwachen und beispielsweise verhindern, dass unzulässige Mitschnitte angefertigt werden. Trotzdem bestehen keine durchgreifenden Bedenken, wenn seitens der Justizverwaltung die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies sind etwa:

- technisch hinreichend ausgerüstete Säle, die die erforderliche Kontrolle ermöglichen und einen eventuellen Missbrauch verhindern können;
- die Abstellung von zusätzlichen Wachtmeistern für den Mediensaal, um Einlass und ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten;

- die rechtliche Sicherstellung, dass Fehler im Zusammenhang mit dem Medienraum nicht zu Revisionsgründen führen können.

Unter diesen Bedingungen lassen sich die zusätzlichen Belastungen des Vorsitzenden auf ein praktikables Maß reduzieren.

Diese Rahmenbedingungen werden allerdings nicht unerhebliche Investitionen mit sich bringen. Vor dem Hintergrund, dass Bedenken bestehen, inwieweit die Medien einen solchen Saal überhaupt annehmen werden, ist aus Sicht des Deutschen Richterbundes die Verhältnismäßigkeit für derartige Investitionen fraglich. Dies zu beurteilen; ist jedoch letztendlich Sache des Gesetzgebers.

Zu § 169 Absatz 2 GVGE: Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung

Der Deutsche Richterbund tritt dem Gesetzgebungsvorhaben insoweit entgegen. Wie bei den anderen Verfahren auch, bestehen die Gründe für einen Ausschluss der Film- und Tonaufnahmen in gleicher Weise. Im Erkenntnisverfahren wird die Wahrheitsfindung nämlich durch derartige Maßnahmen stark beeinträchtigt. Es wird insoweit auf die auch heute noch zutreffenden Erwägungen aus dem Jahr 1964 verwiesen.

Die Absicht des Gesetzgebers zur Öffnung beruht auch nicht darauf, dass dies vom Gesetzgeber grundsätzlich anders gesehen wird. Vielmehr wird eine andere Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen. In historisch bedeutsamen Verfahren sei das Interesse an solchen Aufzeichnungen nochmals höher zu bewerten. Dem folgt der Deutsche Richterbund ausdrücklich nicht. Denn in allen Verfahren hat die Wahrheitsfindung herausragendes Gewicht; dies gilt gerade auch in den Verfahren von zeitgeschichtlich herausragender Bedeutung.

Der Gesetzgeber möchte nun die Beeinflussung des Verfahrensgangs dadurch ausschließen, dass die Aufzeichnungen nicht zur Akte genommen werden sollen. Offensichtlich soll so verhindert werden, dass die Aufzeichnungen selbst wiederum Teil des Verfahrens werden. Dies ist jedoch nicht praxisgerecht. Eine derartige Trennung wird sich in der Gerichtspraxis nicht durchhalten lassen. So werden mit Sicherheit die Ton- und Filmaufnahmen über Beweisanträge in das Verfahren doch eingeführt werden. Beispielsweise wird behauptet werden, dass ein Zeuge anders ausgesagt habe als die Strafkammer dies nun unterstelle und zur Glaubhaftmachung wird auf die Aufzeichnungen Bezug genommen werden. Solche Beweisanträge werden sich nur schwerlich zurückweisen lassen. Damit werden die Aufzeichnungen zum Gegenstand des Verfahrens selbst und können nicht auf wissenschaftliche oder historische Zwecke beschränkt werden. Rechtsstaatlich bedenklich ist zudem, dass sich die Beweismittel in den Verfahren damit auseinan-

derentwickeln würden. Denn in den historisch bedeutsamen Verfahren könnten Ton- und Filmaufnahmen zu Überprüfungszwecken hinzugezogen werden, in anderen Verfahren aber nicht. Dies lässt erhebliche Zweifel im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aufkommen.

Selbst wenn sich durch eine Ergänzung des Gesetzes doch erreichen ließe, dass Film- und Tonaufnahmen nicht als Beweismittel dienen dürften, träte der Deutsche Richterbund dem Vorhaben entgegen. Denn schon die bloße Anwesenheit von Kameras wird den Gang des Verfahrens negativ beeinflussen. So werden Zeugen und mit Medien unerfahrene Prozessbeteiligte schon von der bloßen Anwesenheit von Kameras nachhaltig beeindruckt. Sie werden eben nicht mehr frei sprechen, was für die Überprüfung auf ihre Glaubhaftigkeit von herausragender Bedeutung ist (vgl. § 69 StPO). Sie werden sich einsilbig und zurückhaltend äußern. Darüber hinaus stellen derartige Aufnahmen tiefgreifende Beeinträchtigungen des Rechts der Prozessbeteiligten am eigenen Bild dar. Die Zeugenpflicht kann jedermann treffen. Der Zeuge ist zum Erscheinen und im Regelfall zur Aussage als Staatsbürger verpflichtet. Es ist ihm nicht ohne weiteres zuzumuten, zugleich in einem solchen Maße auf seine Rechte am eigenen Bild zu verzichten. Ähnliches gilt auch für den Angeklagten, der ja zu diesem Zeitpunkt noch unter dem Schutz der Unschuldsvermutung steht.

Insgesamt gesehen lehnt der Deutsche Richterbund deshalb § 169 Absatz 2 GVGE ab.

Zu § 169 Absatz 3 GVGE: Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und anderer Bundesgerichte

Der Deutsche Richterbund tritt dem Gesetzgebungsvorhaben nicht entgegen, soweit das Gerichtsverfahren selbst dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Vorab ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Ziel des geplanten Gesetzes, die Arbeit der Bundesgerichte in der Öffentlichkeit besser zu vermitteln, nur dann nachhaltig zu erreichen ist, wenn die Bundesgerichte die Medien mit hinreichend besetzten Pressestellen professionell und fortlaufend über ihre Arbeit informieren können. Das ist bisher nicht immer der Fall, was in Anbetracht der überragenden Bedeutung der Bundesgerichte für das Rechtsgefüge in Deutschland einerseits und der vergleichsweise geringen Kosten für professionelle Pressestellen andererseits absolut unverständlich ist. Der Deutsche Richterbund fordert die Bundesregierung deshalb nachdrücklich auf, den Personalschlüssel für die Pressestellen der Bundesgerichte deutlich zu verbessern.

Hinsichtlich der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und anderer Bundesgerichte muss das verfassungsrechtlich verbriefte Interesse der Medien mit der Verpflichtung der Gerichte, in einem rechtsstaatskonformen Verfahren ein gerechtes Urteil zu fällen, ausgeglichen werden.

Bei einer Beschränkung der Aufzeichnungen auf die Verkündung wird zunächst das Erkenntnisverfahren selbst nicht beeinträchtigt. Jedoch haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte zu Recht darauf hingewiesen, dass es zu Erschwernissen in der Arbeit der Gerichte kommen kann. Diese liegen etwa darin, dass

- es keine Stuhlrteile mehr geben wird, da sich der Vorsitzende Gedanken über die Fassung der mündlichen Gründe und ihre mediale Wirkung machen und diese im Senat absprechen muss;
- es doppelte Arbeit ist, aus den schriftlichen Gründen die Gründe für die mündliche Verkündung zu extrahieren;
- der mediale Auftritt den Vorsitzenden fremd ist;
- die Beteiligung der Laienrichter problematisch sein kann.

So erfolgen alle mündlichen Verhandlungen des Bundesarbeitsgerichts mit einer Richterbank, die aus drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern besteht. Die ehrenamtlichen Richter erhalten zwar vorab das vom Berichterstatter erstellte Votum. Eine Beratung darüber kann jedoch erst am Sitzungstag erfolgen, weil die ehrenamtlichen Richter erst zu dieser Sitzung aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen. Darum wird es nach der geplanten Gesetzesänderung in aller Regel dem oder der Vorsitzenden nicht möglich sein, eine Medienverkündung als sog. „Stuhlrteil“ sofort am Ende des Sitzungstages vorzunehmen, wie es bisher bei allen Senaten des Bundesarbeitsgerichts die Regel ist. Vielmehr werden solche Verkündungen regelmäßig - auch im Interesse der ehrenamtlichen Richter, die in der Regel weite Rückwege zurückzulegen haben - erst in einem gesondert anberaumten Termin erfolgen können, bei dem das Urteil in Abwesenheit der daran mitwirkenden ehrenamtlichen Richter verkündet wird. Die Anberaumung eines gesonderten Verkündungstermins hat aber zur Folge, dass nicht nur die Medienöffentlichkeit, sondern vor allem die betroffenen Parteien, deren Streit letztinstanzlich entschieden werden soll, länger als bisher auf Gewissheit über den Ausgang ihres Rechtsstreits warten müssen.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken, dass die jetzige Reform die Türen für weitergehende Forderungen öffnen könnte. Es liegt auf der Hand, dass die Medien auch die Übertragung wichtiger Entscheidungen der Oberlandesgerichte oder etwa von Schwurgerichten und großen Strafkammern in öffentlichkeitsrelevanten Verfahren fordern werden. Sie werden versuchen, dies auch unter Hinweis auf Art. 5 und Art. 3 GG rechtlich durchzusetzen. In die-

sen Verfahren wird die Frage entschieden werden müssen, wodurch sich die Ungleichbehandlung zwischen Verfahren an den Bundesgerichten und den Instanzgerichten rechtfertigen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der derzeitige Ausschluss von Bild- und Tonübertragungen verfassungsrechtlich zulässig ist. Wird dieses Verbot gelockert, wird sich die verfassungsrechtliche Situation anders darstellen und neue Prüfungsmaßstäbe anhand von Art. 3 und Art. 5 GG entwickelt werden. Es steht zu befürchten, dass sich die Beschränkung der Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen auf die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und anderer Bundesgerichte nicht halten lässt. Diese Problematik stellt sich auch bei der Ermessensentscheidung des Senatsvorsitzenden zur Zulassung von Medien während der Urteilsverkündung. Auch hier werden Verfassungsbeschwerden gegen ablehnende Entscheidungen erhoben werden, sodass – entgegen der Annahme des Gesetzentwurfs – eben doch eine deutliche Einschränkung des Ermessens des Senatsvorsitzenden zu erwarten ist und die Fallzahlen, in denen eine Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden muss, erheblich sein werden.

Darüber hinaus beschränkt sich der Referentenentwurf darauf, dem oder der Vorsitzenden in § 169 Absatz 3 Satz 1 GVG-E ein Ermessen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Medienverkündung zu gewähren und eröffnet in § 169 Absatz 3 Satz 2 GVG-E die Möglichkeit, die Aufnahme oder Übertragung von Auflagen abhängig zu machen, ohne dies gesetzlich näher auszugestalten. Dies führt dazu, dass in jedem Einzelfall die Entscheidung über einen Antrag nach § 169 Absatz 3 Satz 1 GVG-E einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann, ohne dass dem oder der Vorsitzenden rechtssichere Kriterien, insbesondere gesetzlich vorgegebene Regelbeispiele, für die zu treffende Ermessensentscheidung an die Hand gegeben werden.

Bei einer Abwägung dieser zutreffenden Argumente mit den medialen Interessen greifen die Bedenken aber letztendlich nicht durch.

Zunächst bestehen gute Erfahrungen mit der parallelen Vorschrift in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht. Es spricht viel dafür, dass auch bei den obersten Bundesgerichten die gleichen Erfahrungen gemacht werden. Die Bundesgerichte haben nicht nur den Auftrag, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, sondern auch für eine Transparenz und Einheitlichkeit des Rechts zu sorgen. Eine möglichst breite mediale Wirkung ihrer Entscheidungen entspricht deshalb geradezu diesem Auftrag. Hier kann die Übertragung von Verkündungen unterstützend wirken.

Richtig ist, dass das jetzige Gesetzgebungsvorhaben zu der dargestellten Mehrarbeit an den Bundesgerichten führen wird. Zudem ist zu erwarten, dass die Fälle, in denen eben doch Bild- und Tonübertragungen ermöglicht werden müssen, eine erhebliche Zahl erreichen werden und sich das vom Gesetzgeber angedachte Regel-Ausnahme-Verhältnis geradezu umkehrt. Der Gesetzgeber sollte den Vorsitzenden deshalb rechtssichere Kriterien, insbesondere gesetzlich vorgegebene Regelbeispiele, für die zu treffende Ermessensentscheidung über einen Antrag auf Medienverkündung an die Hand geben. Auch die besonderen Probleme infolge einer Laienrichterbeteiligung könnten dabei Berücksichtigung finden. Zudem gilt es den Personalbedarf der Gerichte in den Blick zu nehmen. In Anbetracht des Gesamthaushalts der Bundesrepublik Deutschland und dem sehr geringen Anteil der Bundesgerichte daran, wäre es völlig unverständlich, die Bundesgerichte nicht zu verstärken, wenn sich infolge des geplanten Gesetzes eine Mehrbelastung ergibt. Kommen zusätzliche Aufgaben auf die Gerichte zu, die den Verfahrensablauf beeinträchtigen, muss das zwingend zu einer Verbesserung der Personalsituation führen. Der Deutsche Richterbund fordert die Bundesregierung deshalb auf, die Bundesgerichte für neue Aufgaben auch angemessen zu verstärken.

Soweit auf einen möglichen „Dambruch“ und die Gefahr hingewiesen wird, dass die jetzt geplante Regelung letztendlich auch zu einer Ausweitung der Bild- und Tonübertragungen in den Instanzgerichten führen wird, hält der Deutsche Richterbund dieses Risiko vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben der Gerichte für verfassungsrechtlich beherrschbar.

Insgesamt überwiegen deshalb die Gründe für die vorgesehene Regelung, sodass der Deutsche Richterbund ihr – vorausgesetzt, die flankierend erforderlichen Maßnahmen werden umgesetzt – nicht entgegentritt.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

März 2017

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages am 29. März 2017

Der Deutsche Richterbund wendet sich gegen den Gesetzentwurf, soweit über eine Reform des § 169 Abs. 2 GVG Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zugelassen werden sollen.

1. Verfahrensfremde Zwecke

Kern des deutschen Strafprozesses ist die Feststellung der individuellen Schuld des Angeklagten. Der Strafprozess ist mit seinen ausgewogenen Verfahrensgarantien hierauf ausgerichtet. Das Gericht hat deshalb insbesondere die Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, die für die Feststellung der Schuld erforderlich sind. Dies unterscheidet das Strafverfahren von anderen Verfahren, etwa dem vor einem Untersuchungsausschuss. Dort geht es eben nicht um die individuelle Schuld, sondern um die historische oder politische Bewertung eines Vorgangs. Mit dem Gesetzentwurf wird nun ein dem Strafprozess wesensfremder, neuer Verfahrenszweck akzeptiert, nämlich die wissenschaftliche und historische Forschung.

Der Deutsche Richterbund befürchtet, dass es durch diesen neuen Verfahrenszweck zu einer Überlagerung der individuellen Schuldfeststellung kommen

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Jens Gnisa, Direktor des Amtsgerichts,
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

kann, was die Prozessführung wesentlich beeinträchtigt. Bereits heute ist in bedeutenden Verfahren festzustellen, dass Verfahrensbeteiligte durch eine Vielzahl von Anträgen jenseits der eigentlichen Prozessmaterie versuchen, einem Prozess eine andere Richtung zu geben und beispielsweise das Versagen staatlicher Stellen, wie der Polizei, der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft in den Mittelpunkt des Prozesses zu stellen. Zwar können derartige Anträge zumeist zurückgewiesen werden, da sie unwesentlich für das Verfahren sind. Mit der Neuausrichtung des § 169 GVG werden sich derartige Anträge aber häufen. Es wird darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber ja gerade auch wissenschaftliche und historische Zwecke habe fördern wollen. Das wird die Prozessführung, die in derartigen Großverfahren ohnehin am Rande der Justiziabilität ist, weiter erschweren und ist angesichts der hohen Bedeutung der betroffenen Verfahren nicht akzeptabel.

Der Einbau dieses neuartigen Verfahrenszwecks ist auch nicht erforderlich. Historiker und Wissenschaftler können bereits heute nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz bei Interesse am Prozess als Zuschauer teilnehmen und die entsprechenden Passagen mitstenografieren. Es ist nicht gerechtfertigt, durch Ton- und Filmaufnahmen das Verfahren zu beeinträchtigen, wenn die Wissenschaftler selbst bisher wenig Interesse an einer Dokumentation von Verfahren gezeigt haben.

2. Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung

Der Gesetzentwurf beschäftigt sich in keiner Weise damit, inwieweit durch die Film- und Tonaufnahmen im Prozess die Wahrheitsfindung beeinträchtigt wird. Zitiert werden allerdings die Erwägungen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1964, die für ein Verbot entsprechender Aufzeichnungen herangezogen wurden. Diese gelten auch heute noch nach wie vor. Es ist zu berücksichtigen, dass mit den Angeklagten, Nebenklägern oder Zeugen Personen am Prozess beteiligt sind, die zumeist in keiner Weise mediener-

fahren sind. Für sie stellen Ton- und Filmaufnahmen eine erhebliche Belastung dar. Dies gilt umso mehr, wenn diese Prozessbeteiligten wissen, dass ihre mündliche Aussage gewissermaßen für die Ewigkeit aufgezeichnet und später von Forscherteams untersucht wird. Erfahrungsgemäß werden die Prozessbeteiligten in Ansehung eines solchen Drucks eher wortkarg und einsilbig. Sie sagen nicht mehr frei aus, sondern wägen stets ab. Das beeinträchtigt die Wahrheitsfindung in hohem Maße, denn eine Glaubhaftigkeitsprüfung ist unter diesen Umständen erheblich erschwert. Dadurch werden auch die Rechte der Verteidigung verkürzt. Weiter ist zu befürchten, dass Prozessbeteiligte – insbesondere Angeklagte, deren Tat politisch oder terroristisch motiviert war – die Plattform nutzen werden, um ihre politische Botschaft für die Nachwelt zu erhalten. Das Gericht muss dann diesen Personen das Wort entziehen, um derartige verfahrensfremde Zwecke zu verhindern, was dann weitere Anträge, wie z.B. Befangenheitsanträge, auslösen kann. Das alles dient nicht der Wahrheitsfindung.

3. Recht am eigenen Bild – allgemeines Persönlichkeitsrecht

Der Deutsche Richterbund kommt auch zu einer anderen Abwägung als der Gesetzentwurf, was das Recht der Prozessbeteiligten am eigenen Bild angeht. Es ist zu berücksichtigen, dass die meisten Prozessbeteiligten nicht freiwillig vor Gericht erscheinen, sondern dazu aufgrund der Prozessvorschriften gezwungen sind. Anders als etwa bei politischen Demonstrationen, Versammlungen oder Debatten muss deshalb auf ihr Persönlichkeitsrecht in besonderer Weise Rücksicht genommen werden. Sie haben eben nicht die Wahlfreiheit zwischen dem Erscheinen und der damit verbundenen Einschränkung in Bezug auf das Recht am eigenen Bild, sondern werden vom Staat zum Erscheinen gezwungen, der ihnen gegenüber aber deshalb auch eine besondere Fürsorge hat. Es ist nicht einzusehen, dass den Prozessbeteiligten das Recht am eigenen Bild im Hinblick auf die historische Bedeutung eines Prozesses genommen werden

soll. Möchten Historiker authentische Zeitzeugen hören, so steht es ihnen frei, auf Personen ihrer Wahl zuzutreten und sie im Fall des Einverständnisses zu befragen. Den Personen verbleibt insoweit auch die Möglichkeit, über das Recht am eigenen Bild zu verfügen.

4. Fehlerhafte Kostenberechnung

Abschließend sei angemerkt, dass auch die Kostenberechnung verfehlt sein dürfte. Nach Auffassung des Deutschen Richterbundes wird keinesfalls nur alle 5 Jahre ein Verfahren in einer solchen Weise dokumentiert werden. Derzeit befinden wir uns in einer Phase, in der die letzten Anklagen gegen Verantwortliche der nationalsozialistischen Zeit erhoben werden. Zudem greift der islamistische Terror um sich. Dazu kommen exponierte Verfahren aus dem rechts- oder linksradikalen Spektrum. Schließlich liegt es nahe, dass auch Verfahren aus dem Völkerstrafrecht, die in Deutschland vermehrt geführt werden, als bedeutend im Sinn dieser Vorschrift eingeschätzt werden. Insgesamt wird es eher um mehrere Verfahren im Jahr gehen, in denen eine Anordnung nach § 169 Abs. 2 GVG-E getroffen werden dürfte.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG) – BT-Drucks. 18/10144

**zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages am 29. März 2017**

1. Grundsätzliches und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Gegen die geplanten Regelungen bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, insbesondere sind sie aus meiner Sicht ohne weiteres mit höherrangigem Recht vereinbar.¹ Im Folgenden wird lediglich auf einige Aspekte des Entwurfs eingegangen (§ 169 Abs. 2 und 3 GVG-E), die übrigen Regelungen erscheinen mir aus den im Entwurf genannten Gründen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unproblematisch zu sein.

2. Urteilsübertragung beim BGH: Zu einzelnen tatsächlichen Bedenken

In tatsächlicher Hinsicht ist gegen die behutsame Öffnung des grundsätzlichen Verbots von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen durch Zulassung solcher Aufnahmen bei Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte (§ 169 Abs. 3 GVG-E) nichts einzuwenden.² Auch die in der Zwischenzeit gegen den Gesetzesvorschlag geäußerten tatsächlichen Gegenargumente überzeugen m. E. nicht:

a) Verschiebung der schriftlichen zur mündlichen Urteilsbegründung?

Bedenken von Kollegen, dies führe jedenfalls in Strafsachen auf Dauer zu einer Verschiebung des sorgsam austarierten Gleichgewichts zwischen Urteilsverkündung und Urteilsbegründung und es drohe eine ungute Gewichtsverlagerung auf die rechtlich irrelevante mündliche Begründung (vgl. Franke, Öffentlichkeit im Strafverfahren, NJW 2016, 2618, 2620 f.), vermag ich nicht nachzuvollziehen. Wird mündlich verhandelt, berät der Senat die Rechtssache anschließend auf der Grundlage meist ausführlicher Vorvoten und kommt dann aufgrund dieser Beratung zu einem Ergebnis, das sich im

¹ Vgl. zur Vereinbarkeit mit den Regeln der EMRK *Kreiker* ZIS 2017, 85 ff., abrufbar unter http://www.zis-online.com/dat/artikel/2017_2_1088.pdf

² Vgl. hierzu bereits *Mosbacher* DRiZ 2016, 299; LTO vom 31. März 2016, abrufbar unter <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kamera-urteilsverkuendung-bundesgerichte-ansehen-der-justiz-kommentar/>

Urteilstenor niederschlägt. In der mündlichen Urteilsbegründung sollen die oder der Senatsvorsitzende die wesentlichen Gründe, die den Senat zu der Entscheidung bewogen haben, bekannt geben. Dies dürfte für Senatsvorsitzende keine unlösbare Aufgabe sein; dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender in einer wichtigen und die Öffentlichkeit interessierenden Sache mündlich ein Urteil ganz anders begründet als es der Senatsberatung entspricht, ist nicht zu erwarten.

Die schriftlichen Urteilsgründe dienen demgegenüber dazu, das Beratungsergebnis ausführlicher zu dokumentieren und auf die von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Argumente im Einzelnen einzugehen. Anders als bei Urteilen von Instanzgerichten kann der Inhalt von Revisionsurteilen relativ frei gestaltet werden (manchmal bestehen sie bei den Strafsenaten sogar nur aus drei Sätzen)³, denn sie dienen nicht der Entscheidungsüberprüfung im Instanzenzug.

Die Situation unterscheidet sich nach Zulassung von Aufnahmen nicht grundsätzlich von der heutigen, in der ebenfalls der Inhalt der mündlichen Urteilsbegründung (meist in Verbindung mit einer mit dem Senat abgestimmten Pressemitteilung) Grundlage der anschließenden Berichterstattung ist. Die meist erst einige Zeit später veröffentlichten schriftlichen Urteilsgründe werden dann in der Regel nur noch von der Fachpresse zur Kenntnis genommen, nicht aber von einer breiten Öffentlichkeit.

b) Unguter Einfluss auf die Entscheidung des Strafsenats, ob mündlich verhandelt wird?

In der grundsätzlich zu diesem Punkt positiven Stellungnahme des Ausschusses Strafrecht des DAV (Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. *Norouzi*) wird am Ende die Sorge formuliert, das Unbehagen der Richter an medialer Präsenz könne die Entscheidung eines Strafsenats, ob mündlich verhandelt oder im Beschlusswege verfahren wird, ungut beeinflussen. In der Tat ist es nicht von der Hand zu weisen, dass sich auch Richterinnen und Richter von der medialen Aufmerksamkeit, die ein Fall in der Öffentlichkeit erregt, nicht immer ohne weiteres gänzlich lösen können. Gleichwohl greifen die geäußerten Bedenken m. E. im Ergebnis nicht durch.

Nach meiner Erfahrung wird die Frage, ob ein Senat mündlich verhandelt oder nicht, eher von der Antragstellung der Bundesanwaltschaft und der Frage, ob der Senat im Beschlusswege zu einer einstimmigen Entscheidung kommt (vgl. § 349 StPO), determiniert als von Überlegungen in Bezug auf Medienöffentlichkeit. Besteht ein großes Medieninteresse, wirkt sich dies zudem auch heute schon in nicht unerheblicher Weise auf die Gestaltung und Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung aus, so dass die neue Gesetzeslage m. E. keine entscheidenden Änderungen mit sich bringt.

c) Verzögerungen im Verfahrensablauf?

Letztgenanntes gilt gleichermaßen für den Einwand, es käme durch die Medienöffnung regelmäßig zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Ist eine Sache beson-

³ Vgl. etwa BGH, Urteil vom 2. Juli 2015 – 3 StR 118/15.

ders im Fokus der Medien und sind viele Pressevertreter zu erwarten, bereiten sich die Vorsitzenden auf ihre Urteilsverkündungen schon jetzt regelmäßig mit besonderer Sorgfalt vor. Schließlich wird jedes Wort mitgeschrieben und kann später in Zeitungen, Funk oder Fernsehen verbreitet werden. Jetzt soll zur Aufzeichnung des Wortes durch mitschreibende Journalisten lediglich die Aufzeichnung des Bildes hinzukommen. Weshalb sich hieraus das Erfordernis einer gänzlich anderen Gestaltung des Verfahrensablaufs, etwa die Notwendigkeit späterer Verkündungstermine, ergeben soll, erschließt sich mir nicht.

3. Rechtlicher Verbesserungsbedarf und konkrete Änderungsvorschläge

a) Umfassendes Nutzungs- und Beweisverwertungsverbot bei Aufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken

Bezüglich der im Einzelfall zulässigen Ton- und Filmaufnahmen für wissenschaftliche und historische Zwecke (§ 169 Abs. 2 GVG-E) hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, dass es an einer allgemeinen Regelung für eine bundeseinheitliche Durchsetzung der Zweckbestimmung fehlt; die Bundesregierung hat zugesagt, diesen Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzesvorhabens zu prüfen (BT-Drucks. 18/10144 S. 36; 40).

Sinnvoll erscheint insoweit, einen einheitliche Nutzungs- und Verwertungsbeschränkung in das Gesetz aufzunehmen. Nach der bisherigen Formulierung in § 169 Abs. 2 Satz 3 GVG-E bleibt unklar, ob die Aufnahmen zu Zwecken anderer (Straf-) Verfahren genutzt werden dürfen oder nicht (insoweit ist etwa an ein anschließendes Verfahren wegen Falschaussagen in der aufgezeichneten Hauptverhandlung, an den Vorwurf der „Protokollfälschung“ sowie darauf abstellende Wiederaufnahmeverfahren oder an anschließende Zivilverfahren zu denken).

Um jede rechtliche Nutzung der Filmaufnahmen auszuschließen, sollte § 169 Abs. 2 Satz 3 GVG-E wie folgt formuliert werden:

„Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke dieses oder eines anderen Verfahrens genutzt werden; als Beweismittel sind sie unverwertbar.“

Damit wäre auch eine klare Regelung für den Fall getroffen, dass Private die Aufnahmen unrechtmäßig erlangen. Bislang lehnt die höchstrichterliche Rechtsprechung die Annahme eines umfassenden Beweisverwertungsverbots in solchen Fällen ab. Zudem würde die Verwendungsmöglichkeit für andere Verfahren nicht davon abhängen, wie die Landesgesetzgeber ihre jeweiligen Archivgesetze ausgestalten.

b) Öffnung der Aufzeichnungs- und Verbreitungsmöglichkeit für die Gerichte selbst

Der Gesetzesentwurf geht nach seiner Begründung davon aus, dass es bei der Durchbrechung des grundsätzlichen Verbots von Ton- oder Filmaufnahmen lediglich um Aufnahmen durch Medienvertreter geht (vgl. etwa BT-Drucks. 18/10144 S. 17).

Sinnvoll erscheint, auch den Gerichten selbst im Umfang der Zulassung von Aufnahmen durch den jeweiligen Senat eine Aufzeichnungsmöglichkeit zu eröffnen. Diese Aufzeichnungen könnten sodann einer breiteren Öffentlichkeit auf der Homepage des Gerichts durch die Pressestelle zugänglich gemacht werden. Zugleich wird damit einer verkürzenden und verzerrenden Bildberichterstattung vorgebeugt. Um klarzustellen, dass auch diese Möglichkeit besteht, und um zugleich eine gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen, könnte § 169 Abs. 3 Satz 1 GVG-E wie folgt gefasst werden:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts, auch durch das Gericht selbst, zulassen.“

Leipzig, den 16. März 2017

Prof. Dr. Andreas Mosbacher



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Stellungnahme Nr.: 38/2016

Berlin, im Juni 2016

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichtersteller)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG)“ vorgelegt (nachfolgend: RefE). Es greift die Vorschläge der von der Bundesjustizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „zeitgemäßen Neufassung des § 169 GVG“ auf, insbesondere zum bislang strikt geltenden Verbot von Ton- und Filmaufnahmen der Presse während der Hauptverhandlung. So sollen zukünftig:

- Gerichtsverhandlungen in einen Nebenraum im Gericht, der allein Medienvertretern zugänglich sein soll (sog. Medienarbeitsraum), per Ton übertragen werden (§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG RefE),
- das Verbot der Fernsehaufnahmen und -übertragungen ausnahmsweise für Urteilsverkündungen vor den obersten Bundesgerichten nicht mehr gelten (§ 169 Abs. 3 GVG RefE),
- bei Verfahren von „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung“ die Hauptverhandlung für wissenschaftliche oder historische Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften der geltenden Archivgesetze aufgezeichnet werden können (§169 Abs. 2 GVG RefE).

Daneben sieht der Referentenentwurf vor, dass für hör- und sprachbehinderte Personen in Strafverfahren eine Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe zukünftig für das gesamte Verfahren, und nicht mehr wie bislang nur in der Verhandlung, möglich sein soll (§ 186 Abs. 1 Satz 1 GVG RefE). Diese Änderung steht weder im Mittelpunkt des Gesetzes noch können gegen sie Einwände vorgebracht

werden. Darum beschränkt sich die Stellungnahme allein auf die Reform des § 169 GVG.

II.

Der Deutsche Anwaltverein steht einer behutsamen Erweiterung der Möglichkeiten der Medien, aus laufenden Gerichtsverfahren zu berichten, zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, bleibt aber skeptisch, ob der Referentenentwurf ausreichend auf die schutzbedürftigen Belange der Verfahrensbeteiligten eingeht.

1. Die Gewährleistung von Öffentlichkeit im Verfahren, welche §§ 169 ff. GVG bislang nur für die Saalöffentlichkeit gewährleisten, ist in erster Linie ein politisches Versprechen, das dem Selbstverständnis einer transparenten Justiz im demokratischen Rechtsstaat entspricht.¹ Je mehr Möglichkeiten man den Medien einräumt, über Verfahren zu berichten, desto größer wirkt ihre Bedeutung. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens oder die Verwirklichung der Verfahrensziele hat die Gerichtsberichterstattung indes nur eine nachrangige Bedeutung. Zwar kann eine sachkundig kommentierte, laienverständlich erklärte Darstellung des Verfahrens und seines Ausgangs am übergeordneten Zweck jeder Prozessordnung, für Rechtsfrieden zu sorgen, teilhaben. Zudem kann sie speziell im Strafrecht zur Prävention beitragen.² Aber: Gerade auch im Strafrecht gilt, dass durch die Arbeit von Medienvertretern Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten verletzt werden können wie auch die geordnete Durchführung eines Verfahrens durch sie leiden kann.³ Beispielhaft genannt sind hier die wenig würdevollen Szenen aus deutschen Gerichtssälen von Angeklagten, die ihr Gesicht unmittelbar vor der Hauptverhandlung hinter Aktendeckeln verstecken müssen. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch die konzentrierte Vorbereitung der Verteidigung gestört werden kann, die unmittelbar nachdem das mediale Teilhabedürfnis gestillt worden ist, mit der Einlassung des Angeklagten beginnen möchte.⁴ Dem gilt es Rechnung zu tragen, will man den Medien weiteren Zutritt zum Verfahren

¹ Vgl. **BVerfGE** 103, 44 (63 f.).

² Vgl. **Hassemer** ZRP 2013, 149; **ders.** StV 2005, 167.

³ Vgl. **BVerfGE** 103, 44 (68 ff.).

⁴ Vgl. **Schlothauer** StV 2015, 665 (666 f.).

verschaffen. Vor diesem ambivalenten Hintergrund der Öffentlichkeit bleibt zur geplanten Neuerung im Einzelnen anzumerken:

- a) Keine grundsätzlichen Einwände bestehen gegen eine Dokumentation von Strafverfahren, die eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung haben, soweit sichergestellt ist, dass die Bewertung des Vorhabens als von herausragend zeitgeschichtlich bedeutsam nach objektivierbaren Maßstäben erfolgt.

- b) Die Einrichtung von Medienarbeitsräumen scheint ein vernünftiger Weg zu sein, um in den (sicherlich wenigen) Verfahren, bei denen ein großer öffentlicher Andrang zu vermuten ist, jenen Medienvertretern, die über den Verlauf und sachlichen Inhalt der Beweisaufnahme berichten wollen, einen Zugang zu gewährleisten. Räumliche Engpässe, die sich aufgrund einer beschränkten Sitzzahl im Gerichtssaal zwangsläufig ergeben müssen, werden so umgangen. Das ändert aber nichts daran, dass damit auch eine „Nebensaalöffentlichkeit“ geschaffen wird, auf welche mit aller Selbstverständlichkeit auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden Anwendung finden müssen. Folglich gilt es zu vermeiden, dass unbefugte Dritte Zugang zu dem Raum haben, etwa wenn sich Zeugen als Journalisten ausgeben, um sich vor ihrer Vernehmung über das zu informieren, was von Gesetzes wegen (vgl. § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO) in ihrer Abwesenheit besprochen wurde, oder wenn unbefugt Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung gefertigt werden. Der Referentenentwurf sieht diese Notwendigkeit zwar, nur gibt er sich damit zufrieden, dass der Vorsitzende durch einen (im Medienarbeitsraum anwesenden) Gerichtswachtmeister informiert wird (RefE S. 27). Das ist rechtlich fragwürdig. Die Sitzungspolizei ist „Ausfluss der unabhängigen richterlichen Gewalt“⁵ und schwerlich delegierbar. Ob man jedoch stattdessen der Konzentrationskraft des Vorsitzenden tatsächlich zumuten kann, neben der Sachleitung im Verfahren, neben der Durchführung und intellektuellen Erfassung der Beweisaufnahme (insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen) und neben der Sitzungspolizei über die eigentliche Saalöffentlichkeit, auch noch – etwa vermittelt über einen Bildschirm – den Medienarbeitsraum „im Blick zu behalten“, erscheint jedenfalls erörterungsbedürftig. Es sollte klargestellt werden,

⁵ BGHSt 17, 201 (204).

dass die Zulassung der Übertragung jederzeit – unanfechtbar – widerrufen oder ausgesetzt werden kann, dies gerade dann, wenn das Gericht merkt, mit der Gewährleistung der Sitzungspolizei bei der Nebensaalöffentlichkeit überfordert zu sein.

- c) Die geplante Öffnung des § 169 Satz 2 GVG für die Übertragung und Aufnahme von Urteilsverkündungen vor den obersten Bundesgerichten betrifft bezogen auf das Strafverfahren den einzigen Bereich, in dem eine behutsame Erweiterung der Medienöffentlichkeit mit Blick auf Bild- und Tonaufnahmen derzeit möglich erscheint. Schließlich geht es hierbei meist um (mitunter hoch abstrakte) Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben können und bei Prozessen, die im öffentlichen Interesse stehen, besonders berichterstattungswürdig erscheinen. Die Erfahrungen mit der entsprechenden Öffnungsklausel beim Bundesverfassungsgericht (in § 17a BVerfGG) sind jedenfalls nicht negativ. Allerdings muss auch in Revisionsverfahren dafür Sorge getragen werden, dass über die schutzwürdigen Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht die Medien disponieren. So müssen die nach dem RefE möglichen Auflagen sicherstellen, dass allein das Gericht bei der Urteilsverkündung im Bild ist und nicht die Reaktionen der Betroffenen (sollten diese persönlich erschienen sein) eingefangen werden. In dem Moment, in welchem sie unmittelbar erfahren, ob und wie ein jahrelang andauerndes Verfahren zu Ende geht, dürfen ihre Reaktionen nicht in Ton und Bild eingefangen und verbreitet werden. Ebenso muss es dem Vorsitzenden möglich sein, die Medienöffentlichkeit auszuschließen, wenn er im Rahmen der Urteilsverkündung auf die Feststellungen des landgerichtlichen Urteils (bei welchem das Fernsehverbot nach wie vor gilt) näher eingeht. Dass diese auch in der schriftlichen Entscheidung anonymisiert enthalten sind, welche später im Internet zugänglich ist, ist unerheblich. Die Wirkmacht der Bilder ist schließlich gerade ein Grund, warum man der Medienöffentlichkeit diesen besonderen Zugang gestatten möchte.

2. Die von den Präsidenten der obersten Bundesgerichte in ihrem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geäußerte Ablehnung⁶

⁶ S. dazu und dagegen den Kommentar von RiBGH **Mosbacher** Legal Tribune Online v. 31.03.2016, www.lto.de/recht/hintergruende/h/kamera-urteilsverkuendung-bundesgerichte-ansehen-der-justiz-kommentar/

einer entsprechenden Änderung kann daher teilweise nachvollzogen werden. Aber sie erscheint nicht begründet, sofern sich die Vorbehalte der Bundesrichter und Senatsvorsitzenden auf ein inneres Störgefühl und ein Unbehagen beziehen, die bei ihnen die Vorstellung von laufenden Kameras während Urteilsverkündung auslösen. Schließlich „gehörte es von Anfang an zum Sinn der Gerichtsöffentlichkeit, dass sich der Richter bei seiner Machtausübung beobachtet fühlen soll.“⁷ Es erschließt sich nicht, warum die richterliche Hemmschwelle vor der medialen Öffentlichkeit nicht auch im Revisionsverfahren überwunden werden muss. In diesem Verfahrensabschnitt wird mit richterlicher Macht über den Eintritt der Rechtskraft in mitunter (auch jenseits des Strafrechts) existenzentscheidenden Fällen entschieden. Es wäre daher problematisch, wenn bereits die Sorge vor einer Kameraübertragung bei der Urteilsverkündung Einfluss auf die vorgelagerte Frage nehmen würde, ob es überhaupt zu einer Revisionshauptverhandlung kommen soll. Im strafrechtlichen Revisionsverfahren (vgl. § 349 StPO) hängt sie vom Antrag der Revisionsstaatsanwaltschaft, der fehlenden Einstimmigkeit im Senat bzw. vom Ermessen des Vorsitzenden ab. Die Möglichkeit einer Kameraübertragung der Urteilsverkündung darf jedoch bei der jeweiligen Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens mit aller Selbstverständlichkeit keine Rolle spielen.

⁷ So Grimm ZRP 2011, 61 (62).